

Menschenrechtsbeschwerde Perterer gegen Österreich

Eine Zusammenfassung vom 01. Jänner 2007

VIEWES Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen vom 20.07.2004 (Auszüge)

... In diesem Lichte ist der Ausschuss der Ansicht, dass der dritte Senat der Disziplinarkommission nicht den von Art. 14 Abs. 1 CCPR geforderten unparteiischen Charakter hatte und dass die Rechtsmittelinstanzen diesen Verfahrensfehler nicht korrigiert haben. Er kommt daher zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein unparteiisches Gericht gemäß Art. 14 Abs. 1 verletzt wurde ...

... Der Menschenrechtsausschuss vertritt gemäß Art. 5 Abs. 4 des Fakultativprotokolls zum CCPR die Auffassung, dass der ihm vorliegende Sachverhalt eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 CCPR offenbart ...

... Gemäß Art. 2 Abs. 3 CCPR ist der Vertragsstaat verpflichtet, dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Der Vertragsstaat ist auch verpflichtet, ähnliche Verletzungen in Zukunft zu verhindern ...

... wünscht der Ausschuss, vom Vertragsstaat innerhalb von 90 Tagen Informationen über die zur Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen zu erhalten ...

KLAGEBEANTWORTUNG Republik Österreich vom 18.08.2005 (Auszüge):

Die Unverbindlichkeit der VIEWES (Auffassungen) zeige sich auch daran, dass der Ausschuss weder (obligatorisch) aus Richtern zusammengesetzt ist, noch dass dessen Mitglieder eine juristische Ausbildung aufweisen müssen. Eine disziplinäre Verantwortung der Ausschussmitglieder – wie dies beispielsweise für österreichische Richter vorgesehen ist – besteht nicht.

Anmerkung Dr. Perterer:

Dem UN-Ausschuss nur deshalb die Qualifikation absprechen zu wollen, weil dessen Mitglieder weder Richter sind noch eine juristische Ausbildung aufweisen müssen, ist doch ein bisschen übers Ziel geschossen und ist gelinde gesagt eine Herabwürdigung ihrer Arbeit und eine Beleidigung einer UN-Organisation in aller Öffentlichkeit. Die Vertreter der Republik Österreich meinen doch nicht etwa, dass die Mitglieder der Disziplinarkommission im Fall Perterer besser als die Mitglieder des UN Menschenrechtsausschusses qualifiziert waren? Hier nur einige Beispiele:

Erster Rechtsgang:

- 1 Bediensteter der Österreichischen Bundesbahn
- 1 Angestellter der Arbeiterkammer

Zweiter Rechtsgang:

- 1 Bediensteter der ZEMKA (Abfallentsorgungsunternehmen)
- 1 Vertragsbediensteter der Gemeinde Saalfelden

Dritter Rechtsgang:

- 2 Bauhofarbeiter der Gemeinde Saalfelden

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung		
1.1	Vorwort	Seite	4
1.2	Kleine Lebensgeschichte des Beschwerdeführers	Seite	5
1.3	Die Arbeit und das politische Klima in der Gemeinde Saalfelden	Seite	8
1.4	Disziplinarverfahren Gemeinde Saalfelden gegen Dr. Perterer	Seite	9
2	UN-Menschenrechtsbeschwerde		
2.1	Sachverhaltsdarstellung des Instituts für Menschenrechte	Seite	16
2.2	Die VIEWS des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen vom 20.07.2004	Seite	17
2.3	Die Verpflichtung zur Entschädigungszahlung	Seite	20
2.4	Stellungnahme Univ.-Prof.Dr.Nowak vom 4. Oktober 2005	Seite	20
2.5	Stellungnahme Univ.Prof.Mag.Dr. Bernd Christian Funk vom 11.10.2005	Seite	22
2.6	Stellungnahme Univ.-Prof Morawa vom 12.10.2005	Seite	22
3	Strafanzeigen		
3.1	Strafanzeigen gegen Mitglieder der Disziplarkommission I. und II. Instanz	Seite	24
3.2	Strafanzeige gegen Richter des Verwaltungsgerichtshofes ..	Seite	26
3.3	Ergänzende Ausführungen zu den Strafanzeigen	Seite	29
3.4	Strafanzeigen wegen rechtswidriger Zusammensetzung der Disziplarkommissionen	Seite	28
3.5	Nichtigkeitsbeschwerde an die Generalprokuratur	Seite	30
3.6	Protokoll einer (manipulierten) Zeugeneinvernahme	Seite	32
3.7	Strafanzeige gegen Bundeskanzler Dr. Schüssel	Seite	35
3.8	Überlegungen zur Strafanzeige gegen Bundeskanzler	Seite	38
4	Verhandlungsangebot Dr. Perterer an Bund und Land vom 12.02.2005	Seite	43
5	Petition an das EU-Parlament vom 15.10.2006	Seite	44
6	Parlamentarische Anfragen		
6.1	Anfrage Stoisits (GRÜNE im Parlament) vom 21.12.2005 an Bundeskanzler Dr.Schüssel	Seite	47
6.2	Anfragebeantwortung Bundeskanzler Dr.Schüssel vom 21.02.2006	Seite	49
6.3	Anfrage Stoisits (GRÜNE im Parlament) vom 22.03.2006 an Bundeskanzler Dr. Schüssel	Seite	49

6.4	Anfragebeantwortung Dr. Schüssel vom 23.05.2006	Seite	52
6.5	Anfrage Stoitsits (GRÜNE im Parlament) vom 22.02.2006 an Außenministerin Dr.Plassnik	Seite	53
6.6	Anfragebeantwortung Außenministerin Dr. Plassnik vom 19.05.2996	Seite	55
6.7	Anfrage Cyriak (Grüne im Landtag) an Landeshauptfrau vom 24.03.2006	Seite	56
6.8	Anfragebeantwortung LHF Mag. Burgstaller vom 09.05.2006	Seite	58
7	Staatshaftungsklage		
7.1	Klage Landesgericht Salzburg vom 04.08.2005	Seite	63
7.2	Klagebeantwortung der Finanzprokuratur vom 18.05.2006	Seite	73
7.3	Klagebeantwortung Land Salzburg vom 23.08.2006	Seite	99
7.4	Anmerkungen und Gedanken von Dr. Perterer zu den Klagebeantwortungen von Bund und Land Salzburg	Seite	104
7.5	Klage Verfassungsgerichtshof vom 16.03.2006	Seite	115
7.6	Entscheidung Verfassungsgerichtshof vom 25.9.2006	Seite	115
8	Politische Kontakte		
8.1	Drei Fragen an die Spitzenkandidaten zur Nationalratswahl 2006	Seite	119
8.2	Forderung an das Verhandlungsteam von ÖVP und SPÖ zur Bildung einer neuen Regierung	Seite	121
9	Zusammenfassung und Ersuchen	Seite	123

1 Einleitung

1.1 Vorwort

Ich bitte die Leser dieser Dokumentation, die folgenden Ausführungen – trotz des großen Umfangs – mit großer Aufmerksamkeit zu studieren. Die dargestellte Problematik kann jeden einzelnen Bürger betreffen. Es geht im wesentlichen um das **„Recht auf ein faires Verfahren“** für alle Staatsbürger, also auch für öffentlich Bedienstete. In Österreich sind von inquisitorischen Disziplinarverfahren hunderttausende, in Europa Millionen öffentlich Bedienstete betroffen.

Jedes Staatswesen stützt sich in den Bereichen Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit auf öffentlich Bedienstete, die ihre Aufgaben gesetzeskonform zu erfüllen haben.

Diese Dokumentation gibt Ihnen einen Einblick in skandalöse Disziplinarverfahren, die zu meiner Entlassung als Amtsleiter einer Stadt in Österreich geführt haben.

Die Republik Österreich weigert sich nach wie vor, die Entscheidung des UN Menschenrechtsausschusses anzuerkennen.

Ziel dieser Dokumentation ist, die Öffentlichkeit und die Gestalter des politischen Geschehens auf diese untragbaren Umstände aufmerksam zu machen.

Ich bitte Sie um Ihre Mithilfe.

Ich wäre auch sehr an einer Reaktion auf diese Dokumentation interessiert.

Dr. Perterer

1.2 Kleine Lebensgeschichte des Beschwerdeführers

Der Jahreswechsel ist meist Anlass für einen Rückblick – so schaue ich auch ich zurück und möchte mit einer meiner kleinen Lebensgeschichte beginnen. Sie soll zum besseren Verständnis der gesamten Situation beitragen.

Es ist mir praktisch gelungen, aus dem NICHTS heraus ohne jegliche Unterstützung als einfacher Volksschüler (ohne Hauptschulbildung oder Unterstufe eines Gymnasiums) an der Universität Salzburg ein Jusstudium zu absolvieren. Darauf bin ich noch immer stolz, doch hilft mir das in meiner jetzigen Situation auch nicht viel. Ich war für die Arbeit als Amtsleiter einer großen Gemeinde zwar fachlich und sachlich durchaus den Dingen gewachsen, doch hatte ich bis dahin keine Ahnung von Intrigen und Machenschaften. Ich war in vielen Dingen zu gutgläubig, habe auch Mitarbeitern vertraut, die mir später lachenden Gesichtes das Messer in den Rücken rannten und im Disziplinarverfahren als "Kronzeugen" gegen mich auftraten. Ich habe vielen Bürgern Gutes getan, ihnen zu Ihrem Recht auch gegen den Willen der Bürgermeister oder der absoluten Mehrheit in der Gemeindevertretung verholfen, ohne dass es mir später gedankt worden wäre. Heute sehe ich, dass man ohne Ellbogentechnik und eine gewisse Skrupellosigkeit im Berufsleben kaum bestehen kann.

Niemanden kümmert es seit meiner endgültigen Entlassung als Amtsleiter der Marktgemeinde Saalfelden im März 2000 wie es meiner Familie mit den Drillingen Martin - Paul - Stefan eigentlich geht. Ich wurde an die Luft gesetzt, weil ich für die Arbeit als Amtsleiter zu ehrlich war und nicht immer das tat was der Bürgermeister aus parteipolitischen Gründen von mir wollte oder erwartete. Ich habe meine Arbeit einzig und allein am Buchstaben des Gesetzes ausgerichtet. Ob das richtig war? Muss ich das jetzt bereuen? Ich glaube nicht, sondern bin fest davon überzeugt, dass ich irgendwann (hoffentlich schon in naher Zukunft) rehabilitiert werde.

Das Disziplinarverfahren war nur Mittel zum Zweck um einen unbeugsamen Amtsleiter loszuwerden - um Grund- und Menschenrechte kümmerte man sich in diesem Verfahren dabei überhaupt nicht. Alle, aber auch alle im Normalfall geltenden Rechtsgrundsätze wurden bewusst über Bord geworfen und das Recht mit Füßen getreten, sonst hätte man es nicht geschafft mich an die Luft zu setzen. Das stimmt mich eigentlich sehr nachdenklich. Dennoch bin ich Optimist und davon überzeugt, dass Recht auch Recht bleiben wird und muss.

Darf ich Sie ersuchen, sich die Zeit zu nehmen meine kleine Lebensgeschichte zu lesen. Es wird dazu beitragen, mich und meine Bemühungen um Gerechtigkeit besser verstehen zu können.

Ich besuchte die 8-klassige Volksschule in Saalbach und verdiente mein erstes Taschengeld damit, dass ich am Morgen um 5-Uhr früh bis zum Schulbeginn um 8 Uhr bei der Bäckerei König Semmeln und Brot austrug. Vorher musste ich allerdings von Jausern nach Saalbach einen 4-km langen Fußweg auf mich nehmen, bis ich mir mit dem ersten Taschengeld ein Fahrrad kaufen konnte, ich mit 12 Jahren die Fahrradprüfung ablegte und sodann Sommer und Winter jeden Tag in der Früh um 1/2 5 Uhr nach Saalbach radelte.

Während der Volksschulzeit verbrachte ich die Sommerferien bei meinem Vater auf der Holzknechthütte. An diese Zeit erinnere ich mich besonders gerne zurück. Es war ein Erlebnis unvergesslicher Art. Am Montag ging es jeweils einige Stunden zu Fuß mit Proviant für die ganze Woche auf die Holzknechthütte. Gekocht wurde über dem offenen Feuer, anstatt Matratzen gab es im Bett Reisig als Unterlage, das Wasser musste von der nächst gelegenen Wasserstelle geholt werden. Speck und Wurst hingen über dem Feuer und wurden von Hitze und Rauch geschmort. Mittags kochte Vater immer ein Mus mit viel Fett. Nicht selten fing dabei das Mus in der Pfanne Feuer, so fett wurde von den Holzknechten gekocht. Zu dieser Zeit wurden die Bäume noch mit der Zugsäge gefällt. Die Motorsäge kam erst später. Besonders gespenstisch waren Gewitter in der Nacht, die Blitze beleuchteten die Holzknechthütte taghell und wurden oft von Furcht erregendem Donner begleitet. Am Freitag ging es dann wieder nach Hause. Dort steckte mich Mutter zu allererst in einen Bottich mit heißem Wasser und schrubhte mich blitzblank sauber. um das Harz und den Schmutz wieder herunterzubringen.

So war es eigentlich klar, dass ich schon immer Holzknecht werden wollte wie mein Vater. Im neunten Schuljahr besuchte ich den polytechnischen Lehrgang in Zell am See. Mein Klassenvorstand, Herr Totschnigg sagte zu mir: "Mensch Bub, du wirst doch nicht so dumm sein und Holzknecht werden, du hast das Zeug für mehr. Mach doch die Hauptschulprüfung und besuche dann ein Gymnasium"

So legte ich parallel zum Polytechnischen Lehrgang die Hauptschulprüfung ab und bestand dann auch noch zu meiner großen Freude die Aufnahmeprüfung am Musisch-pädagogischen Bundesrealgymnasium in Salzburg. In meiner Klasse gab es noch einen zweiten Volksschüler aus Maria Alm. Dieser wurde Pilot bei der AUA. Obwohl ich erst am Gymnasium begann, Englisch zu lernen bewarb ich mich zwei Jahre später beim AFS (American Field Service) für einen einjährigen Aufenthalt an einer amerikanischen High School.

Ich erinnere mich noch gut an das Telegramm Ende Juli 1970 mit folgendem Inhalt: "Abreise Amerika 03.08.1970". Ich hatte nur wenige Tage Zeit, um alles für die Reise zusammenzupacken. Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass ich vorher niemals im Ausland war. Salzburg war das weiteste. Dort wohnte ich im Schülerheim Vinzentinum.

Die Reise nach Amerika war zurückblickend gesehen aufregend und abenteuerlich: Nach einer kurzen Verabschiedung von meinen Eltern fuhr ich

- am späten Nachmittag von Saalbach nach Zell am See,
- weiter ging's mit dem Zug nach Salzburg,
- am Hauptbahnhof hieß es dann umsteigen in den Orientexpress nach Paris
- in Paris wurde ich von einer AFS Mitarbeiterin abgeholt, die ich vorher noch nie gesehen hatte. Ich hatte Angst, in Paris am falschen Bahnhof auszusteigen und niemanden zu finden.
- vom Bahnhof in Paris ging's mit dem Taxi zum Flughafen Charles de Gaulle. Ich war immer noch alleine und hatte keinen Mitreisenden. Noch nie in meinem Leben war ich vorher geflogen.
- Mit einer Zwischenlandung in Madrid ging's mit einer Boing 707 nach New York. In New York wurde ich vom Flughafen abgeholt und verbrachte 3

Tage mit anderen AFS Studenten aus aller Welt eine aufregende Zeit fern der Heimat.

- Auf meinem Weg nach Texas war ich wieder völlig allein und ich musste mehrmals umsteigen, ich hatte dabei panische Angst, in ein falsches Flugzeug einzusteigen
- Es ging von New York nach Chicago, dort umsteigen nach Kansas City, wieder umsteigen nach Oklahoma City zum letzten Flughafen in Amarillo, Texas wo ich um Mitternacht von meiner amerikanischen Gastfamilie erwartet wurde, von der ich nicht einmal ein Foto hatte, weil die Abreise von Österreich derartig kurzfristig erfolgte.

Meinen 18. Geburtstag verbrachte ich in Tulia Texas in den Great Plains. Es war ein aufregendes und interessantes Jahr an der Tulia High School. Von meiner Gastfamilie wurde mir vieles gezeigt - wir machten Ausflüge nach Houston, El Paso, Santa Fe, White Sands. Santa Fe war besonders beeindruckend, unten glühende Hitze und hoch oben auf den Bergen gab es Neuschnee, schönster Pulverschnee. Ich fühlte mich wie daheim in Saalbach.

Durch den Aufenthalt in den USA verlor ich zwar am Musisch-pädagogischen Bundesrealgymnasium ein Schuljahr, aber diese Lebenserfahrung kann mir niemand mehr nehmen.

Nach Ablegen der Matura entschied ich mich, zum geteilten Grundwehrdienst für Maturanten und rückte in die Kaserne nach Lochau am Bodensee ein. Dort fand ich Gefallen am Bundesheer und meldet mich zum Einjährig Freiwilligen Jahr. So kam ich auf die Jägerschule nach Saalfelden. Zunächst wollte ich nur Reserveoffizier werden, entschloss mich aber bald, die Laufbahn als Offizier einzuschlagen, weshalb ich noch während meines EF Jahres auf die Militärakademie in Wiener Neustadt kam. Nach einigen Monaten stelle ich allerdings fest, dass dies nicht die Erfüllung für mein Leben ist, weil ich mich nicht damit abfinden konnte, Befehle - und waren sie auch noch so sinnlos - einfach ausführen zu müssen und selbständiges Denken völlig aufzugeben. Ich rüstete daher nach einem Jahr beim Bundesheer ab und entschied mich Reserveoffizier zu werden, wo ich es bis zum Oberleutnant brachte.

Ich begann dann mein Jusstudium an der Uni in Salzburg. Als mein Vater im Dezember 1979 im Alter von 56 Jahren an einem plötzlichen Herztod verstarb, war dies für mich ein sehr tiefer Einschnitt in meinem Leben. Noch vor Abschluss des Studiums begann ich bei einem Notar in Mittersill und dann in Saalfelden zu arbeiten. Nach Ablegen aller Staatsprüfungen und Rigorosen wurde ich zum Dr. iur promoviert.

1980 bewarb ich mich um den mit Jahresende frei werdenden Dienstposten als Amtsleiter der damaligen Marktgemeinde Saalfelden. Ich nachhinein gesehen, war diese Entscheidung falsch. Da ich zu diesem Zeitpunkt etwa 15 Jahre auf ein frei werdendes Notariat hätte warten müssen, entschied ich mich zum Dienst in der Gemeinde, wo es gleich viel mehr Geld gab als beim Notar. Das war eine kurzfristige Sicht der Dinge.

1.3 Die Arbeit und das politische Klima in der Gemeinde Saalfelden

Als ich zur Gemeinde Saalfelden kam war ich voller Tatendrang, ich war drauf und dran, alles zu hinterfragen, neu zu organisieren und umzukrempeln. Nur einige Beispiele dazu:

- Im Gemeindeamt habe ich einen Dienststundennachweis eingeführt. Vorher gab es keinerlei Aufzeichnungen über Beginn und Ende der Arbeitszeit. Damit konnte auch der Nachweis erbracht werden, dass eine Reinigungsfrau zwar für 40 Wochenstunden bezahlt wurde, aber nach eigenen Aufzeichnungen nur 20 Wochenstunden arbeitete. Vom Bürgermeister wurde dies später damit begründet, dass das Aufräumen der Bürgermeisterkanzlei eine besondere Vertrauensstellung sei, weshalb das Mehr an Lohn durchaus gerechtfertigt war.
- Durch meine Mithilfe wurde gemeinsam mit dem Prüfer der Salzburger Landesregierung ein ganzer Sumpf an ungerechtfertigten / ungesetzlichen / ungenehmigten Zulagen und Nebengebühren aufgedeckt. Dies hatte zur Folge, dass einzelne Dienstnehmer im Monat bis zu ATS 5.000,- weniger verdienten, Überstunden nicht nur geschrieben, sondern auch tatsächlich geleistet werden mussten.
- Der für die Marktgemeinde Saalfelden damit neu erstellte Zulagen- und Nebengebührenkatalog diente in weiterer Folge als Muster und bildete die Grundlage für eine Neuregelung aller Zulagen und Nebengebühren in allen Salzburger Gemeinden.
- Schon damals hätte mir eigentlich klar sein müssen, dass ich mir damit auf Sicht gesehen keine Freunde, sondern nur Feinde geschaffen habe.
- Ich war allerdings naiv genug zu glauben, dass mir als pragmatisierten Beamten nichts passieren kann, wenn ich auf die Beachtung / Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen poche und mir eigentlich niemand etwas anhaben kann, es sei denn ich drehe ein krummes Ding, unterschlage Geld, oder sonst etwas.
- Ich war meines Wissens auch der erste Amtsleiter, der auf alle Bauverhandlungen seinen eigenen Laptop und Drucker mitnahm, die im Gemeindeamt vorbereitete Verhandlungsschrift selbst ergänzte und keine Schreibkraft mehr mit hatte, weil diese im Gemeindeamt eine wesentlich produktivere Arbeiten leisten konnte, als ganze Nachmittage lang bei Verhandlungen zu sein und ein wenig zu schreiben.
- So könnte die Liste von Neuerungen noch fortgesetzt werden, aber was soll's, beliebt habe ich mich damit nicht gemacht.

Ich bekam schon sehr bald meine Grenzen unmissverständlich zu spüren. Eine Gemeindevertretungssitzung geht mir dabei nicht aus dem Kopf. Ich wollte eindringlich davor warnen einen bestimmten Beschluss zu fassen, als **ein Gemeinderat der SPÖ aufstand und mir zur Antwort gab: "Lieber Herr Doktor, Du magst zwar grundsätzlich recht haben, aber vergiss eines nicht - wir (die SPÖ) haben die absolute Mehrheit und wir machen immer noch was wir wollen"**. Dazu muss man wissen, dass die Marktgemeinde Saalfelden seit Kriegsende von einer absoluten SPÖ Mehrheit regiert wurde.

Mehr als einmal wurde mir vom SPÖ Bürgermeister nahe gelegt, ein Bauvorhaben der Wohnbaugesellschaft des ÖVP Vizebürgermeisters wenn es

schon nicht zu verhindern war, so doch zu verzögern. Das Dumme war nur, dass ich mich an solche Weisungen nicht hielt, sondern einzig und allein aufgrund der Rechtslage entschied, ob ein Bauvorhaben bewilligt werden konnte oder nicht. Es war einmal im Jänner, als ich mich erdreistete, ein großes Bauvorhaben einer SPÖ nahen Wohnbaugesellschaft mangels entsprechender Bewilligungen einzustellen. Saalfeldens SPÖ Bürgermeister war noch dazu Aufsichtsratsvorsitzender dieser Wohnbaugesellschaft. Mehr brauchte es also nicht. Den Rüffel, den ich dafür ausfasste habe ich bis heute nicht vergessen. Dennoch wich ich nicht von meiner Linie ab und somit war es absehbar, dass es mir irgendwann einmal an den Kragen gehen wird.

Andererseits kommt in der Familie immer wieder der Vorwurf auf, warum hast Du Dich bloß mit dem Bürgermeister angelegt, hättest Du das getan, was er von Dir wollte, ginge es uns allen jetzt nicht so miserabel. Dem versuche ich entgegen zu halten, dass ich zum Bauernopfer geworden wäre, wäre etwas in der Gemeinde schief gelaufen. Der Bürgermeister hätte damit herausgeredet, dass er ja einen Juristen als Amtsleiter habe und er von diesem schon erwarten könne, darauf aufmerksam gemacht zu werden, wenn etwas rechtlich nicht möglich sei. Man kann es also drehen und wenden wie man will - der Job als Amtsleiter war so und so ein Schleudersitz.

1.4 Disziplinarverfahren Gemeinde Saalfelden gegen Dr. Perterer

**... skandalöse Rechtsbeugung in Österreich ...
... im Verfahren wurden nur Belastungszeugen einvernommen ...
... vom Beschuldigten beantragte Entlastungszeugen wurden nicht
zugelassen ...**

Ja, Sie haben richtig gelesen: In Österreich ist es offenbar möglich, einen unliebsamen Beamten, der die politischen Machenschaften in einer Gemeinde aufdeckt, durch ein Scheinverfahren von seinem Dienstposten zu entfernen. Das sich über 5 Jahre hinziehende Verfahren wurde rücksichtslos und brutal durchgezogen.

Dem Beschuldigten wurde im dritten Rechtsgang keine Möglichkeit geboten, die behaupteten Dienstpflichtverletzungen (*Mithilfe im Pensionsbetrieb der Gattin während meiner Freizeit, private Telefonate (wurden bezahlt !!), ein- oder zweimaliges Einnicken bei einer Gemeindevertretungssitzung um 23.00 Uhr nach einem langen Arbeitstag, Schreiben von privaten Briefen im Gemeindeamt, Mitnahme von Privatgegenständen ins Büro*) durch eigene Zeugen zu entkräften bzw. zu widerlegen.

Ein pragmatisierte Beamter ist an sich unkündbar und kann im Normalfall seinen Arbeitsplatz außer im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen schwerer Delikte (zB Mord, Diebstahl, Unterschlagung, Bestechung, Amtsmissbrauch, etc) nicht verlieren. Aus diesem Grund gibt es für Beamte auch keine Arbeitslosenversicherung, weil sie eigentlich gar nicht arbeitslos werden können.

Mit dem Erkenntnis des VwGH vom 29.11.2000, zugestellt im Jänner 2001 war der Instanzenzug in Österreich abgeschlossen und die Entlassung als Amtsleiter der Marktgemeinde Saalfelden endgültig.

Sachverhaltsdarstellung aus der Sicht des Beschuldigten:

Ich kam im Sommer 1980 zur Marktgemeinde Saalfelden und habe am 1. Jänner 1981 die Amtsleitung übernommen. Die Stelle habe ich bekommen, weil ich damals der SPÖ nahe stand, und deshalb einem gleich qualifizierten, jedoch der ÖVP nahe stehenden Bewerber vorgezogen wurde, weil sich Bürgermeister Schwaiger, um ihn zu zitieren „keine Laus in den eigenen Pelz setzen wollte.“ Saalfelden wird seit dem Kriegsende bis heute von einer absoluten SPÖ Mehrheit in der Gemeindevertretung dominiert.

1983 wurden im Mai unsere Drillinge Martin, Paul und Stefan geboren. Mit Erreichen des Schulalters unserer Kinder übersiedelten wir von Oberndorf nach Saalbach. Von 1980 bis 1988 wohnten wir im Reihenhaus meiner Frau in Oberndorf bei Salzburg. Ich pendelte täglich 140 km (hin und retour) zur Arbeit, weil ich bei meiner Familie sein wollte.

Nach einigen Jahren als Amtsleiter wurde ich pragmatisiert. Doch der vermeintliche Schutz für meine unparteiische Amtsführung durch die Pragmatisierung war nicht viel wert, wie sich nach 1995 herausstellen sollte.

Mit der Übersiedlung nach Saalbach wurden wir dann einige Jahre später damit bestraft, dass die Wohnbauförderung am Reihenhaus in Oberndorf zur Rückzahlung fällig gestellt wurde, weil Oberndorf nicht mehr für dauernde Wohnzwecke der Familie diente. Somit waren wir gezwungen, ein normalverzinsliches Darlehen über 700.000,- Schilling aufzunehmen. Im Jahr 1987 wurden wir von der Hochwasserkatastrophe in Saalbach arg betroffen, und mussten zur Schadensbehebung neben der Landeshilfe noch einen Kredit über 500.000,- Schilling aufnehmen.

Da unsere Kinder nicht die Volksschule in Saalbach, sondern in Saalfelden besuchten, erklärte die Gemeinde Saalbach zunächst, das Schulgeld an die Gemeinde Saalfelden zu übernehmen. Nach dem ersten Schuljahr teilte uns dann die Gemeinde Saalbach mit, Sie sei außerstande das Schulgeld weiterhin zu bezahlen. Damit kam es zum Kuriosum, dass mir als Amtsleiter der Marktgemeinde Saalfelden für den Besuch meiner Drillinge von der 2. bis 4. Volksschulklasse ein Schulgeld in Höhe von insgesamt 75.000,- vorgeschrieben wurde. Dieses Schulgeld wurde inzwischen aufgrund einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft rückerstattet.

Bei der Gemeindeprüfung im Jahr 1983 kam Bürgermeister Schwaiger in ärgste Bedrängnis, die bis zu Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft führte. Meine Einvernahme dazu dauerte mehrere Stunden. Nur aufgrund meiner Aussagen hat dann die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen Bürgermeister Schwaiger eingestellt. Bei der Gemeindeprüfung 1983 wurde durch mein aktives Zusammenwirken mit dem Prüfer (Dr. Berktold) der ganze Dschungel an Zulagen und Nebengebühren aufgedeckt. Dies führte landesweit schließlich zu einer

völligen Neuregelung von Zulagen und Nebengebühren für alle Gemeindebediensteten in den Salzburger Gemeinden.

Die Marktgemeinde Saalfelden ersparte sich dadurch in den Folgejahren Millionen an Lohnkosten. Dass ich mir spätestens zu diesem Zeitpunkt die Gunst der meisten Arbeiter und Angestellten der Marktgemeinde Saalfelden vertan hatte war mir schon klar, aber ich konnte eben nicht mit ansehen, wie Zulagen und Nebengebühren ohne Gemeindevertretungsbeschlüsse, aufsichtsbehördliche Genehmigungen, rechtswidrig und unberechtigt ausbezahlt wurden. Fast alle Bediensteten erlitten dadurch „Lohneinbußen“ von einigen hundert bis im Extremfall zu fünftausend Schilling. Die Krönung war eine Reinigungsfrau die für eine tatsächliche Arbeitszeit von 20 Wochenstunden seit Jahren für volle 40 Stunden bezahlt wurde, weil diese unter anderem auch die Bürgermeisterkanzlei aufzuräumen hatte und diese besondere Vertrauensstellung nach Ansicht des Bürgermeisters Grund genug war, statt 20 gleich 40 Wochenstunden zu bezahlen. Seit der Gemeindeprüfung war dann diese Dienstnehmerin verpflichtet bis zu ihrer Pensionierung für volle 40 Wochenstunden Reinigungsarbeit zu erbringen.

Bei meiner Arbeit als Amtsleiter habe ich mich niemals von politischen Überlegungen leiten oder beeinflussen lassen, was immer mehr und öfter zu Auseinandersetzungen mit dem Bürgermeister und der roten SPÖ Riege führte, weil ich mich weigerte ungesetzliche Amtshandlungen zu setzen, so etwa eine Baubewilligung nur deshalb zu erteilen, weil der Bauwerber ein ROTER war, oder in anderen Fällen die Baubewilligung zu verzögern oder gar zu verhindern, weil der Bauwerber ein SCHWARZER war. Ich war immer bemüht, trotz absoluter roter Mehrheit in der Gemeinde jedem Bürger zu seinem Recht zu verhelfen, auch wenn ich dafür beinahe geschlagen wurde, oder mir einen argen Rüffel von Bürgermeister und Gemeindevertretung einhandelte.

So einen abtrünnigen und widerspenstigen Amtsleiter konnte ein roter Bürgermeister mit einer absoluten Mehrheit in der Gemeindevertretung nicht brauchen. Aber wie ihn wieder loswerden, wo man ihn bedauerlicher Weise auch noch pragmatisiert hatte?!

Im Nachhinein fällt auf, dass Bürgermeister Schwaiger etwa 10 Jahre nach Einstellung der Ermittlungen durch die Staatsanwalt begann mich zu bespitzeln. Er musste deshalb so lange zuwarten bevor er zum Angriff gegen mich aufrief, um aus der Verjährungszeit von 10 Jahren für schweren Amtsmissbrauch heraus zu kommen. Sonst hätte er befürchten müssen, dass ich mich räche und mit dem 2. Teil der Wahrheit zum Staatsanwalt gehe.

So erhielt nach Ablauf dieser Verjährungsfrist die besagte Reinigungsfrau mit vorher 20 und nachher 40 Wochenstunden vom Bürgermeister den dezidierten Auftrag, das Büro des Amtsleiters einschließlich Papierkorb nach verdächtigen Schriftstücken zu durchstöbern. Die später gegen mich als „Kronzeugin“ aussagende Schreibkraft aus dem Sekretariat wurde ebenfalls vom Bürgermeister beauftragt minutiöse Aufzeichnungen über An- und Abwesenheit des Amtsleiters zu führen.

Nach dem schrecklichen Krebstod meines Schwiegervaters im August 1995 wurde das Arbeitsklima für mich im Gemeindeamt immer unerträglicher, bis ich

kurz vor Weihnachten 1995 völlig erledigt war und Sprengelarzt Dr. Tafatsch aufsuchte. Angesichts der unhaltbaren Zustände im Gemeindeamt und der gegen mich voll im Gang befindlichen Hetzjagd, wurde ich bis auf weiteres krank geschrieben.

Ich war keine zwei Wochen im Krankenstand, als mich Gemeinderat Marth von der SPÖ im Auftrag des Bürgermeisters in Saalbach aufsuchte, um mir meine Büroschlüssel abzunehmen. Man hatte offensichtlich Angst, ich würde weiterhin ins Büro kommen und dort weitere gesetzwidrige Akte aufdecken, wie ich es in den letzten vier Wochen als aktiver Amtsleiter in böser Vorahnung ganz öffentlich und demonstrativ während der Dienstzeit machte. Ich ließ mir eine Reihe von Akten vorlegen, bei denen entweder dem Bürgermeister oder der Gemeindevertretung ein klarer Rechtsbruch nachzuweisen war. Davon hat man offensichtlich Wind bekommen, weshalb dem im Krankenstand befindlichen Amtsleiter sofort der Büroschlüssel zum Gemeindeamt abgenommen werden musste, damit er nicht mehr weiter schnüffeln kann.

In meine Zeit als Amtsleiter fällt auch die Ansiedlung des zunächst heftig umstrittenen KIKA Möbelmarktes in Saalfelden. Nach Erteilung der Baubewilligung wollten sich die zuständigen Herren von KIKA bei mir erkenntlich zeigen und boten mir an, ich könne mir Einrichtung im Wert von 100.000,- aussuchen, bekäme dafür auch eine Rechnung, müsste diese aber niemals bezahlen. Als ich dieses Angebot ablehnte, konnten die Herren das gar nicht fassen, denn das sei landauf und landab so üblich. Es hätte noch niemand ein solches Angebot abgelehnt. Natürlich lässt sich im Nachhinein eine Geschenknahme von anderen Personen im Zusammenhang mit der Errichtung von KIKA Möbelmärkten nicht beweisen, weshalb die Staatsanwaltschaft nach meiner Anzeige die Ermittlungen einstellen musste.

Erstes Disziplinarverfahren

Gegen diesen so unmöglichen und abspenstig gewordenen Amtsleiter wurde vom Bürgermeister am 31.1.1996 eine Disziplinaranzeige eingebracht. Mit Disziplinarerkenntnis vom 11.7.1996 wurde die Disziplinarstrafe der Entlassung verhängt.

Die erste Disziplinarverhandlung sollte im Gemeindeamt Saalfelden stattfinden. Ich sah mich dazu psychisch nicht in Lage und legte ein ärztliches Attest mit dem Inhalt vor, dass die Teilnahme an einer Verhandlung im Gemeindeamt Saalfelden mir aus psychischen Gründen nicht möglich sei, weshalb seitens des Arztes verlangt wurde, die Verhandlung an einem „neutralen“ Ort durchzuführen.

Genau dieses im nichtöffentlichen Disziplinarverfahren vorgelegte Attest wurde sodann von Hofrat Dr. Guntram Maier in seiner Eigenschaft als Bezirkshauptmann von St. Johann in Pongau an die Bezirkshauptmannschaft in Zell am See mit dem Ersuchen weitergeleitet, gegen mich ein Führerscheinentzugsverfahren einzuleiten, weil aufgrund des vorgelegten Attestes Zweifel an meiner Zuverlässigkeit im Straßenverkehr bestünden. Erst in der Berufung konnte dieses Ansinnen niedergeschlagen werden → Kosten: 35.000,- Schilling.

In der gegen dieses Disziplinarerkenntnis eingebrachten Berufung vom 30.07.1996 wurde als wesentlicher Verfahrensmangel gerügt, dass ich durch die

Mitwirkung des rechtzeitig abgelehnten Senatsvorsitzenden Hofrat Dr. Guntram Maier (Bezirkshauptmann von St. Johann im Pongau) in meinen elementaren Rechten auf Ablehnung eines Senatsmitgliedes ohne Angabe von Gründen verletzt worden bin und damit das Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt worden sei.

Mit Entscheidung der Disziplinaroberkommission (DOK) für Salzburger Gemeindebedienstete vom 25.9.1996 wurde das Disziplinarerkenntnis vom 11.7.1996 aufgehoben und die Angelegenheit an die Behörde 1. Instanz zurückverwiesen.

Zweites Disziplinarverfahren

Aufgrund des neu durchgeführten Verfahrens wurde mit Disziplinarerkenntnis vom 1.8.1997 neuerlich die Disziplinarstrafe der Entlassung ausgesprochen. Aufgrund der dagegen vorgebrachten Berufung stellte die DOK in ihrem Erkenntnis vom 24.11.1997 das Disziplinarverfahren in einigen Punkten ein, änderte in einigen Punkten das erstinstanzliche Erkenntnis, wies jedoch im übrigen die Berufung ab und bestätigte die ausgesprochene Entlassung.

Damit wurden die Gehaltszahlungen durch die Gemeinde (2/3 des vollen Bezuges) von Dezember 1997 bis März 1999 (Aufhebung des Disziplinarerkenntnisses durch den VwGH) eingestellt. Wie ich vom Arbeitsmarktservice in Zell am See erfahren musste, gibt es für Beamte kein Arbeitslosengeld, sondern bestenfalls eine Überbrückungshilfe, die sich der Höhe nach an den Arbeitslosenbezug anlehnt und für maximal 8 Monate gewährt wird. So bekam ich von Jänner 1998 bis August 1998 eine monatliche Überbrückungshilfe in Höhe von 15.000,- ausbezahlt. Diese 120.000,- werden nun von mir wieder rückgefordert, weil es im März 1999 durch die Entscheidung des VwGH zu einer Gehaltsnachzahlung der Gemeinde kam. Von diesem Geld habe ich 1999 meine inzwischen aufgelaufenen, allerschlimmsten Schulden bezahlt, um das Feuer am Dach zu löschen. Damit bekam ich wieder etwas mehr Luft.

Die an den Verfassungsgerichtshof gerichtete Beschwerde wurde mit Beschluss vom 11.3.1998 an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten. Mit Bescheid vom 10.2.1999 hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid der DOK vom 24.11.1997 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Als entscheidungsrelevant sah der Verwaltungsgerichtshof dabei an, dass die Disziplinarkommission und in weiterer Folge die Disziplinaroberkommission die grundlose Ablehnung des Mitgliedes des Senates nicht beachtetten.

Disziplinarverfahren sind reine Standesverfahren. Es geht nun einmal nicht an, dass in einer solchen Kommission auch Mitglieder sitzen und stimmberechtigt sind, die nicht demselben Stande angehören wie der Beschuldigte. Im aller ersten Disziplinarverfahren gehörten die Gemeinderäte Marth und Schied von der SPÖ der Kommission an. Im zweiten Disziplinarverfahren waren in 1. Instanz Gemeinderat Kubalek von der SPÖ als Bediensteter der Zemka und der Vertragsbedienstete Lueginger von der Marktgemeinde Saalfelden Mitglieder der Disziplinarkommission und das, obwohl Sie beide nicht dem Stand von Beamten der Marktgemeinde Saalfelden angehören.

Die Marktgemeinde Saalfelden hatte damals nämlich nur zwei Beamte: mich als Beschuldigten und den bisherigen „Kronzeugen“ Herzog, der inzwischen in den Ruhestand getreten war. Das Salzburger Gemeindebeamtengesetz sieht vor, dass die Gemeinde des Beschuldigten grundsätzlich das Recht hat in 1. Instanz zwei Mitglieder in die Disziplinarkommission zu entsenden. Nur dann, wenn die Gemeinde keine Mitglieder entsendet (weil sie entweder keine nominiert oder wie in meinem Fall überhaupt keine weiteren Beamten hat) sind anstelle von zwei Gemeindebeamten zwei Landesbeamte in die Kommission zu entsenden.

In beiden erstinstanzlichen Disziplinarverfahren wurde diese gesetzliche Regelung nicht beachtet. Der Disziplinarkommission gehörten seitens der Gemeinde entweder Gemeinderäte der SPÖ, die nicht einmal Dienstnehmer der Gemeinde waren (GR Marth ist Amtsstellenleiter der Arbeiterkammer Zell am See, der nunmehrige Bürgermeister Schied war zu dieser Zeit als Mitglied der Disziplinarkommission ÖBB Bediensteter, GR Kubalek war/ist Dienstnehmer der ZEMKA), oder Vertragsbedienstete an.

Obwohl von mir immer die unrichtige Zusammensetzung der Kommission gerügt wurde, hat man munter drauf losverhandelt, Bescheide erlassen und damit das Disziplinarverfahren unnötig in die Länge gezogen und mir als Beschuldigten mutwillig enorme Kosten verursacht.

Mit Erkenntnis der Disziplinaroberkommission vom 6.3.2000 wurde der Schuldspruch in Punkt 1.2 des Disziplinarerkenntnis 1. Instanz aufgehoben, und ich vom Vorwurf der Dienstpflichtverletzung wegen konsenswidriger Um-/Anbau-/Einbaumaßnahmen in der Pension Lederergütl freigesprochen und das Disziplinarverfahren diesbezüglich eingestellt. Im übrigen allerdings wurde die Disziplinarstrafe der Entlassung bestätigt.

Am 27.3.2000 erhielt ich von der Marktgemeinde Saalfelden einen RSb Brief vom 24.3.2000 worin mir mitgeteilt wurde, dass aufgrund des am 14.3.2000 bei der Gemeinde eingelangten Disziplinarerkenntnisses vom 6.3.2000 die Abmeldungen bei der Salzburger Gebietskrankenkasse und der Versicherungsanstalt für öffentliche Bedienstete erfolgt sei. Abschließend enthält die Mitteilung die Information, dass gleichzeitig die Gehaltszahlungen ab April 2000 (wieder einmal) eingestellt werden.

Drittes Disziplinarverfahren

Im dritten Rechtsgang wurden die von meinem Rechtsvertreter (RA Dr. Plätzer, Salzburg) beantragten Entlastungszeugen im Verfahren gar nicht erst zugelassen und damit auch nicht angehört, weil die Kommission die erstaunliche Meinung vertrat, dass die im bisherigen Verfahren gehörten Aussagen der Belastungszeugen ausreichen, um gegen mich die Disziplinarstrafe der Entlassung verhängen zu können, womit dem Wunsch des SPÖ Bürgermeisters der Marktgemeinde Saalfelden voll entsprochen werden kann.

Die Disziplinarkommission hatte wohl eine panische Angst Entlastungszeugen zuzulassen, denn dann hätte sich ja von mir ein völlig anderes Bild ergeben können und man mich nicht mehr so einfach entlassen können.

Das Disziplinarerkenntnis der DOK vom 6.3.2000 wurde unter dem drohenden Eintritt der Verjährungsfrist im März / April 2000 noch schnell auf biegen und

brechen erlassen, um mich damit loszuwerden. Es blieb wohl auch nicht mehr genügend Zeit um alle beantragten Entlastungszeugen einzuvernehmen.

Es musste auf jeden Fall, auch um den Preis einer bewussten Rechtsverletzung, verhindert werden, dass wegen Eintritt der Verjährung das Disziplinarverfahren gegen mich einzustellen ist und ich ab April 2000 wieder meinen Dienst als Amtsleiter der Marktgemeinde Saalfelden antrete. Dann hätten mir 1/3 des einbehaltenen Bezuges seit 5 Jahren nachbezahlt werden müssen und ich wäre meine finanzielle Misere auf einen Schlag los gewesen.

Und das alles nur, weil man in bisher 5 (fünf!!) Jahren nicht in der Lage war, ein ordentliches Disziplinarverfahren durch zu führen. Wo bleibt hier das verfassungsmäßig zugesicherte Recht auf den gesetzlichen Richter (= korrekte Zusammensetzung der Disziplinarkommission) oder das Recht auf eine faire Verfahren (= im dritten Rechtsgang wurden keine Zeugen des Beklagten gehört, weil die von der Gemeinde zur Verhandlung erschienenen Belastungszeugen ohnehin ausreichend seien, um die Beschuldigungen in der Disziplinaranzeige zu untermauern).

Mit Erkenntnis des VwGH vom 29.11.2000, zugestellt im Jänner 2001, brach für mich eine Welt zusammen:

Anstatt das Erkenntnis der Disziplinaroberkommission zu beheben, weil im Verfahren die beantragten Entlastungszeugen nicht zugelassen wurden, hat selbst der VwGH Gründe dafür gefunden, dass es nicht notwendig gewesen sei, andere als Belastungszeugen einzuvernehmen. Die vom Beschuldigten beantragten Entlastungszeugen hätten zu keinem anderen Beweisergebnis führen können. Ich wundere mich über die hellseherischen Fähigkeiten des VwGH und bin zutiefst betroffen, dass sich selbst dieser über fundamentale Rechtsgrundsätze hinwegsetzt. Man hätte mir als Beschuldigten zumindest die Möglichkeit einräumen müssen, die beantragten Entlastungszeugen auch einzuvernehmen.

So wurde ein bloßes Scheinverfahren (wie in der NS Zeit) durchgezogen. Das Ergebnis stand schon von allem Anfang fest – es musste zur Entlassung des Herrn Dr. Perterer führen. Wie sonst ist wohl die Aussage von Bürgermeister Schied in den Salzburger Nachrichten vom 17. 01. 2001 zu verstehen: **„Wir sind froh, dass das Kapitel jetzt endlich erledigt ist. Es wäre für mich, die Gemeinde und die Bevölkerung völlig unverständlich gewesen, wenn Herr Perterer auf seinen Posten zurückgekehrt wäre.“**

Während meiner Studienzeit an der Universität Salzburg, war ich einige Jahre lang Studienassistent am Institut für Völkerrecht. Als mir das Erkenntnis des VwGH im Jänner 2001 zugestellt wurde, war ich zunächst verzweifelt, doch lernte ich dann Herrn Univ.-Prof. Morawa kennen, der sich bereit erklärte, gegen diese letztinstanzliche Entscheidung des VwGH beim Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen in Genf gegen die Entlassung als Amtsleiter eine Beschwerde gegen die Republik Österreich einzubringen.

So wurde schließlich nach umfangreichen Recherchen am 31. Juli 2001 eine entsprechende Beschwerde beim Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen in Genf eingebracht.

2 Beschwerde beim Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen

2.1 Sachverhaltsdarstellung des Instituts für Menschenrechte

Nachfolgend die Sachverhaltsdarstellung des Österreichischen Institutes für Menschenrechte an der Universität Salzburg, die zur Beschwerdeführung an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen führte:

Entlassung eines Gemeindebeamten durch die Disziplinkommission

Art. 14 (1) UN-Menschenrechtspakt II

Art. 5 (2) (a) Fakultativprotokoll

Art. 3 Fakultativprotokoll

§ 124 (3) Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG 1979)

Sachverhalt:

Am 31.1.1996 brachte der Bürgermeister von Saalfelden gegen den Bf., der als Gemeindebeamter angestellt war, eine Disziplinarbeschwerde ein. Er warf ihm unter anderem vor, Büromaterial für private Zwecke verwendet zu haben und des Öfteren während der Dienstzeit nicht am Arbeitsplatz gewesen zu sein.

Am 29.2.1996 leitete die Disziplinkommission ein Verfahren gegen den Bf. ein, das zu seiner Suspendierung führte. Dieses Verfahren wurde unter dem Vorsitz von Dr. Guntram Maier, der vorher vom Bf. gemäß § 124 (3) BDG 1979 abgelehnt worden war, durchgeführt.

Schließlich wurde der Bf. am 4.7.1996 durch Entscheidung der Disziplinkommission entlassen. Nachdem er dagegen eine Beschwerde eingelegt hatte, verwies die Disziplinaroberkommission für Gemeindebedienstete am 25.9.1996 die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an die Behörde erster Instanz mit der Begründung zurück, auch der Senatsvorsitzende könne gemäß § 124 (3) BDG 1979 ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Am 26.3.1997 führte die Disziplinarcommission unter dem Vorsitz von Dr. Michael Cecon ein zweites Disziplinarverfahren durch. Der Bf. lehnte daraufhin im April 1997 die Zusammensetzung dieser Kommission mit der Begründung ab, die zwei von der Gemeinde Saalfelden nominierten Mitglieder seien weder unabhängig noch unparteiisch, da sie ja selbst bei der Gemeinde Saalfelden angestellt seien. Die Kommission wies die Vorwürfe zurück und entließ den Bf. am 1.8.1997 abermals vom Dienst. Auch die Disziplinaroberkommission hielt diese Entscheidung aufrecht, weshalb der Bf. am 7.1.1998 eine Beschwerde beim VfGH wegen Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens einbrachte. Dieser verwies die Beschwerde allerdings an den Verwaltungsgerichtshof, der am 10.2.1999 die Entscheidung der Disziplinaroberkommission wegen Gesetzeswidrigkeit aufhob.

Am 13.7.1999 startete die Disziplinarcommission das dritte Verfahren, in dessen Folge der Bf. wiederum vom Dienst suspendiert wurde. Gleich im Anschluss an diese Entscheidung lehnte der Bf. sowohl den Vorsitzenden – Dr. Cecon – als auch die beiden von der Gemeinde Saalfelden nominierten Mitglieder der Disziplinarcommission wegen Parteilichkeit ab. Dr. Cecon wurde daraufhin durch Dr. Maier ersetzt, der aber schon früher den Vorsitz der Disziplinarcommission geführt hatte und vom Bf. schon einmal wegen Parteilichkeit abgelehnt worden war. Nachdem der Bf. Dr. Maier wiederum abgelehnt hatte, übernahm am 16.8.1999 Dr. Cecon ein zweites Mal den Vorsitz. Am 23.09.1999 wurde der Bf. schließlich durch Entscheidung der Disziplinarcommission entlassen, nachdem sie dessen Antrag auf Zeugenbenennung und Beistellung von Beweisen zur Verteidigung zurückgewiesen hatte. Die Disziplinaroberkommission bestätigte am 6.3.2000 diese Entscheidung ohne mündliche Verhandlung.

Am 25.4.2000 brachte der Bf. beim VwGH eine Beschwerde gegen diese Entscheidung der Disziplinaroberkommission ein, mit der er zum einen die Zusammensetzung der Disziplinarcommission (vor allem die Mitwirkung der zwei Gemeindebediensteten von Saalfelden) und der Disziplinaroberkommission und zum anderen die Weigerung der Disziplinarbehörde, entlastende Beweise aufzunehmen und weitere Zeugen zu hören, rügte. Der VwGH wies diese Beschwerde in weiterer Folge am 29.11.2000 ab.

2.2 Die VIEWS des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen vom 20.07.2004

Es folgt nun eine auszugsweise Darstellung aus den VIEWS des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen vom 20.07.2004:

UNITED
NATIONS



**International Covenant
on Civil and
Political Rights**

CCPR

Distr.
GENERAL
CCPR/C/81/D/1015/2001
20 Juli 2004
Original: ENGLISH

AUSSCHUSS FÜR MENSCHENRECHTE

81. Tagung
5. – 30. Juli 2004

**Auffassungen des Ausschusses für Menschenrechte
gemäß Art. 5 Absatz 4 des Fakultativprotokolls zum
Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte**

81. Tagung
betreffend
Mitteilung Nr. 1015/2001

Folgende Mitglieder des Ausschusses waren an der Prüfung der vorliegenden Mitteilung beteiligt:
Herr Abdelfattah Amor, Herr Nisuke Ando, Herr Prafullachandra Natwarlal Bhagwati, Frau Christine Chanet, Herr Franco Depasquale, Herr Maurice Glèlè Ahanhanzo, Herr Walter Kälin, Herr Ahmed Tawfik Khalil, Herr Rajsoomer Lallah, Herr Rafael Rivas Posada, Sir Nigel Rodley, Herr Martin Scheinin, Herr Ivan Shearer, Herr Hipólito Solari Yrigoyen, Frau Ruth Wedgwood, Herr Roman Wieruszewski and Herr Maxwell Yalden.

[Aus der Klagebeantwortung des Bundes vom 18.08.2005:](#)

Die Unverbindlichkeit der VIEWS (Auffassungen) zeige sich auch daran, dass der Ausschuss weder (obligatorisch) aus Richtern zusammengesetzt ist, noch dass dessen Mitglieder eine juristische Ausbildung aufweisen müssen. Eine disziplinare Verantwortung der Ausschussmitglieder – wie dies beispielsweise für österreichische Richter vorgesehen ist – besteht nicht.

Anmerkung Dr. Perterer:

Dem UN-Ausschuss nur deshalb die Qualifikation absprechen zu wollen, weil dessen Mitglieder weder Richter sind noch eine juristische Ausbildung aufweisen müssen, ist doch ein bisschen übers Ziel geschossen und ist gelinde gesagt eine Herabwürdigung ihrer Arbeit und eine Beleidigung einer UN-Organisation in aller Öffentlichkeit.

Sie meinen doch nicht etwa, dass die Mitglieder der Disziplinarkommission im Fall Perterer besser qualifiziert waren? Hier nur einige Beispiele:

Erster Rechtsgang:

- 1 Bediensteter der Österreichischen Bundesbahn
- 1 Angestellter der Arbeiterkammer

Zweiter Rechtsgang:

- 1 Bediensteter der ZEMKA (Abfallentsorgungsunternehmen)
- 1 Vertragsbediensteter der Gemeinde Saalfelden

Dritter Rechtsgang:

- 2 Bauhofarbeiter der Gemeinde Saalfelden

Diese Personen waren weder Beamte, noch Richter noch in irgendeiner Form juristisch gebildet, aber sie hatten vielleicht den Vorteil politisch besser geschult zu sein.

Trotzdem wage ich im Gegenteil zur offiziellen Stellungnahme des Bundes in der Klagebeantwortung zu behaupten: Die 17 Ausschussmitglieder des UN-Menschenrechtsausschusses aus aller Welt waren zweifelsfrei besser qualifiziert als die Mitglieder der Disziplinarkommission.

In den VIEWS vom 20.07.2004 wird im Rahmen der Prüfung der Begründetheit durch den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen festgestellt (auszugsweise):

10.1. Vor dem Ausschuss stellt sich die Frage, ob das Verfahren vor dem Senat der Disziplinarkommission eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 CCPR darstellt.

10.2. Hinsichtlich der Behauptung des Beschwerdeführers, dass mehrere Senatsmitglieder im dritten Rechtsgang entweder aufgrund ihrer früheren Mitwirkung im Verfahren, aufgrund der Tatsache, dass sie bereits vom Beschwerdeführer abgelehnt worden waren, oder wegen ihrer weiteren Beschäftigung bei der Marktgemeinde Saalfelden gegen ihn voreingenommen gewesen wären, erinnert der Ausschuss daran, dass „Unparteilichkeit“ im Sinne von Art. 14 Abs. 1 auch bedeutet, dass Richter in der ihnen vorgelegten Angelegenheit nicht eine vorgefaßte Meinung haben dürfen, und dass ein durch die Mitwirkung eines Richters, der nach innerstaatlichem Rechts zu ersetzen gewesen wäre, belastetes Verfahren üblicherweise nicht als faires und unparteiisches Verfahren angesehen werden kann.¹⁷ Der Ausschuss stellt fest, dass die Tatsache, dass Herr Cecon nach seiner Ablehnung durch den Beschwerdeführer gemäß § 124 Abs. 3 des BDG 1979 im selben Rechtsgang wieder als Senatsvorsitzender tätig war, Zweifel über die Unparteilichkeit des dritten Senats aufwirft. Diese Zweifel werden durch die Tatsache, dass Herr Maier zum Stellvertretenden Vorsitzenden ernannt wurde und zeitweise sogar den Senatsvorsitz innehatte, obwohl der Beschwerdeführer zuvor Anklage gegen ihn erhoben hatte, noch verstärkt.

10.3. Wenn die innerstaatliche Rechtsordnung eines Vertragsstaates einer Partei das Recht einräumt, ohne Angabe von Gründen Mitglieder des Organs abzulehnen, das die Zuständigkeit besitzt, über Disziplinaranzeigen gegen diese Partei zu entscheiden, so darf nach Ansicht des Ausschusses diese Verfahrensgarantie ihren Sinn nicht dadurch verlieren, dass ein Vorsitzender wieder ernannt wird, der bereits im gleichen Verfahren den Vorsitz deswegen zurückgelegt hat, weil die betroffene Partei von ihrem Recht Gebrauch gemacht hatte, Senatsmitglieder abzulehnen.

10.4. Der Ausschuss stellt ebenso fest, dass die Disziplinaroberkommission es in ihrem Bescheid vom 6. März 2000 verabsäumt hat, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob das Erkenntnis der Disziplinarkommission vom 23. September 1999 durch den oben genannten Verfahrensmangel beeinflusst worden ist und insofern die Feststellungen der Disziplinarkommission bloß bestätigt hat. Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof diese Frage nur summarisch geprüft.

In diesem Lichte ist der Ausschuss der Ansicht, dass der dritte Senat der Disziplinarkommission nicht den von Art. 14 Abs. 1 CCPR geforderten unparteiischen Charakter hatte und dass die Rechtsmittelinstanzen diesen Verfahrensfehler nicht korrigiert haben. Er kommt daher zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein unparteiisches Gericht gemäß Art. 14 Abs. 1 verletzt wurde.

10.7. Hinsichtlich der Dauer des Disziplinarverfahrens ist der Ausschuss der Ansicht, dass das Recht auf Gleichheit vor Gericht gemäß Art. 14 Abs. 1 eine Reihe von Erfordernissen, einschließlich der Bedingung beinhaltet, dass das Verfahren vor den nationalen Gerichten entsprechend zügig geführt werden muss, um die Grundsätze der Fairness und Waffengleichheit nicht zu gefährden. Der Ausschuss stellt fest, dass die 57-monatige Verzögerung Verfahrensdauer für eine Sache von geringer Komplexität von den österreichischen Behörden zu verantworten ist. Ebenso stellt er fest, dass die Nichterfüllung dieser Verpflichtung weder durch den fehlenden Devolutionsantrag noch durch die fehlende Säumnisbeschwerde seitens des Beschwerdeführers zu entschuldigen ist, da diese Dauer in erster Linie durch den Fehler des Vertragsstaates verursacht wurde, die ersten beiden Rechtsgänge in Übereinstimmung nicht gesetzeskonform durchzuführen. **Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass das Recht des Beschwerdeführers auf Gleichheit vor Gericht verletzt wurde.**

11. Der Menschenrechtsausschuss vertritt gemäß Art. 5 Abs. 4 des Fakultativprotokolls zum CCPR die Auffassung, dass der ihm vorliegende Sachverhalt eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 CCPR offenbart.

2.3 Die Verpflichtung zur Entschädigungszahlung

12. Gemäß Art. 2 Abs. 3 CCPR ist der Vertragsstaat verpflichtet, dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Der Vertragsstaat ist auch verpflichtet, ähnliche Verletzungen in Zukunft zu verhindern.

13. Eingedenk der Tatsache, dass der Vertragsstaat mit der Annahme des Fakultativprotokolls die Zuständigkeit des Ausschusses anerkennt, über eine Verletzung des Paktes zu entscheiden, und dass sich der Vertragsstaat gemäß Art. 2 CCPR verpflichtet, allen in seinem Hoheitsgebiet befindlichen oder seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu gewährleisten und bei Feststellung einer Verletzung eine wirksame und durchsetzbare Beschwerdemöglichkeit zu eröffnen, wünscht der Ausschuss, vom Vertragsstaat innerhalb von 90 Tagen Informationen über die zur Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen zu erhalten. Der Vertragsstaat wird auch ersucht, die Auffassungen des Ausschusses zu veröffentlichen.

Trotz der Views des UN Menschenrechtsausschusses weigert sich die Republik Österreich seit dem Sommer 2004 die VIEWS des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen vom 20.07.2004 anzuerkennen und umzusetzen, obwohl namhafte Universitätsprofessoren dazu eine klare Stellungnahme abgegeben haben, die auch den Mitgliedern der Bundesregierung bekannt ist.

2.4 Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak vom 04.10.2006

a.o. Univ. Prof. Dr. Manfred Nowak
Wissenschaftlicher Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte
an der Universität Wien
UNO-Sonderberichterstatter über Folter

Stellungnahme zur Rechtssache Dr. Perterer gegen Land Salzburg und Republik Österreich betreffend die völkerrechtliche Bedeutung von Entscheidungen des UNO-Ausschusses für Menschenrechte

In der Klagebeantwortung der zweitbeklagten Partei vom 18. August 2005 hat die Finanzprokuratur ausgeführt, dass die Republik Österreich „an die Auffassungen des Ausschusses rechtlich nicht gebunden ist und folglich auch dem Kläger gegenüber nicht verpflichtet ist, diesem die Möglichkeit zur Durchsetzung einer derartigen Entscheidung zu bieten“. Auch wenn die meritorischen Entscheidungen des Ausschusses gemäß Art. 5 Abs. 4 des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte (im Text selbst „views“ bzw. „Auffassungen“ genannt) keine einem Urteil vergleichbare rechtliche Bindungskraft entfalten, so ist dennoch festzuhalten, dass sich die Vertragsstaaten des Paktes einschließlich Österreich gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. c des Paktes in völkerrechtlich bindender Weise verpflichtet haben „dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen“. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 31/80 vom 29. März 2004 über die Natur der allgemeinen rechtlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten aufgrund des Paktes hat der Ausschuss unmissverständlich klar gemacht, dass Art. 2 Abs. 3 die Vertragsstaaten verpflichtet, Personen, deren Rechte aufgrund des Paktes verletzt wurden, Wiedergutmachung zu gewähren. Ebenso wie die „Views“ sind diese „General Comments“ zwar nicht unmittelbar völkerrechtlich bindend, doch handelt es sich dabei um eine autoritative Interpretation der Bestimmungen des Paktes, die von einem internationalen Expertenorgan, das von den Vertragsstaaten zur völkerrechtlichen Überwachung der Einhaltung des Paktes eingesetzt wurde, nach eingehenden Beratungen einstimmig verabschiedet wird.

Mit der Ratifizierung des Fakultativprotokolls hat Österreich in völkerrechtlich verbindlicher Weise allen seiner Jurisdiktion unterstehenden Personen die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel eine Individualbeschwerde an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen einzubringen. Die knapp 30 jährige Praxis des Ausschusses im Individualbeschwerdeverfahren zeigt, dass es sich bei den nach einem kontradiktorischen Verfahren beschlossenen meritorischen Entscheidungen, die in Form und Inhalt

einem Urteil durchaus vergleichbar sind, um eine „authoritative interpretation of the Covenant under international law“ handelt.¹ Im Fall der Feststellung einer oder mehrerer Verletzungen des Paktes enthält die Entscheidung des Ausschusses auch eine Aufforderung an den betreffenden Vertragsstaat hinsichtlich der Form der Wiedergutmachung. In der Regel werden die Entscheidungen des Ausschusses von den Vertragsstaaten (zumindest insoweit, als es sich dabei um demokratische Rechtsstaaten handelt) durch Leistung von Schadenersatz oder einer sonstigen adäquaten Form der Wiedergutmachung innerstaatlich umgesetzt.²

Unbestritten ist, dass der Ausschuss in seiner Entscheidung im Fall Perterer gegen Österreich vom 20. August 2004 zwei Verletzungen des Rechts auf ein faires Verfahren vor einem unparteiischen Gericht gemäß Art. 14 Abs. 1 des Paktes durch Österreich festgestellt und darin ausdrücklich ausgesprochen hat, dass Österreich gemäß Art. 2 Abs. 3 des Paktes verpflichtet ist, dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Da also der Beschwerde von Herrn Dr. Perterer in Teilen stattgegeben wurde, sind die zuständigen Behörden („competent authorities“) Österreichs gemäß Art. 2 Abs. 3 des Paktes völkerrechtlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen („to ensure“), dass der Entscheidung des Ausschusses Geltung verschafft („shall enforce“) wird.³

Da die Beschwerde bzw. die Entscheidung des Ausschusses gegen die Republik Österreich gerichtet ist, trifft die Verpflichtung zur innerstaatlichen Durchsetzung die Bundesregierung. Wie bei der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte handelt es sich bei der zuständigen Behörde daher in erster Linie um den Bundeskanzler. Dieser hat von Amts wegen dafür Sorge zu tragen, dass einer erfolgreichen Beschwerde Geltung verschafft wird. Dass diese Verpflichtung unverzüglich und von Amts wegen zu erfüllen ist, erhellt auch aus der Tatsache, dass Österreich in der genannten Entscheidung vom Ausschuss ausdrücklich aufgefordert wurde, ihm innerhalb von 90 Tagen über die zur Umsetzung ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Anders als der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte legt der Ausschuss in der Regel die genaue Art der Wiedergutmachung bzw. die Höhe der Entschädigung nicht selbst fest, sondern überlässt deren Festsetzung den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten. Allerdings sollte die Entschädigung „angemessen“ im Hinblick auf die Art und Schwere der festgestellten Menschenrechtsverletzung sein.

Keinesfalls können die Worte „Geltung verschaffen“ in Art. 2 Abs. 3 lit. c des Paktes dahingehend interpretiert werden, dass ein Beschwerdeführer, der nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel vor dem Ausschuss Recht bekam, nunmehr neuerlich den innerstaatlichen Rechtsweg zur Durchsetzung der Entscheidung des Ausschusses beschreiten müsse. Da eine der beiden durch den Ausschuss festgestellten Verletzungen von Art. 14 Abs. 1 des Paktes in der überlangen Verfahrensdauer vor der Beschwerdeerhebung begründet war, besteht erhöhter Handlungsbedarf, diesen Rechtsstreit endlich durch eine angemessene Form der Wiedergutmachung seitens der Republik Österreich beizulegen, um nicht neuerlich vom Ausschuss wegen einer Verletzung der Umsetzungsverpflichtung in Art. 2 Abs. 3 lit. c des Paktes gerügt zu werden. Auch wenn der Pakt infolge einer Ratifikation mit Erfüllungsvorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG innerstaatlich nicht unmittelbar anwendbar ist, so sind die entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs einschließlich der Rechtspflicht, erfolgreichen Beschwerden durch die zuständigen Stellen Geltung zu verschaffen, im Wege einer völkerrechtskonformen Interpretation aller relevanten innerstaatlichen Rechtsnormen durch österreichische Verwaltungsbehörden und Gerichte umzusetzen.

¹ Raija Hanski/Martin Scheinin, *Leading Cases of the Human Rights Committee*, Turku 2003, 22.

² *Ibid.*, 22. Zur Praxis des Ausschusses siehe auch Manfred Nowak, *U.N. Covenant on Civil and Political Rights – CCPR Commentary*, 2. Auflage, Kehl/Strasbourg/Arlington 2005, 894 ff.

³ Vgl. Nowak (Fn 2), 72 ff.

2.5 Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernd Christian Funk vom 11.10.2005

o.Univ.Prof.Mag.Dr. Bernd Christian Funk
Universität Wien
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Institut für Staats- und Verwaltungsrecht

Stellungnahme zur Rechtssache Perterer

Ergänzend zur Stellungnahme von Herrn Univ.-Prof.Dr.Manfred Nowak und diese unterstützend ist auf Art 9 Abs 2 B-VG hinzuweisen. Dieser Bestimmung zu Folge gelten die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes als Bestandteile des Bundesrechtes. Wie in der genannten Stellungnahme ausgeführt wird, kommt der in Art 2 Abs 3 lit c des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte verankerten Umsetzungsverpflichtung – unbeschadet des Erfüllungsvorbehaltes – besondere Bedeutung zu: Entsprechend dem Grundsatz völkerrechtskonformer Auslegung haben alle Gerichte und Verwaltungsbehörden dafür zu sorgen, dass erfolgreichen Beschwerden und Entscheidungen des Ausschusses innerstaatliche Geltung verschafft wird. Diese Verpflichtung ist für die zuständigen Stellen verbindlich. Mittelbar ergibt sich daraus – verstärkt durch Art 9 Abs 2 B-VG – ein Anspruch des Betroffenen auf ein wirksames Rechtsmittel und auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung durch die Republik Österreich.

2.6 Stellungnahme Univ. Prof. Dr. H.E. Morawa vom 12.10.2005

Univ.-Prof.Dr.H.E.Morawa

Stellungnahme zur Durchsetzung der Views des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Fall Communication No. 1015/2001, Perterer v. Austria

Zusätzlich zu den Stellungnahmen der Professoren NOWAK und FUNK, die vollinhaltlich zu unterstützen sind, wäre kurz noch auszuführen:

Materiell wird sich schwerlich bestreiten lassen, dass das Recht auf ein faires und zügiges Verfahren Bestandteil der Österreichischen Rechtsordnung ist (und zwar auf verfassungs- und einfachgesetzlicher Ebene, wozu der Pakt zählt, sowie durch eine konsequente administrative Praxis) und auch für Verwaltungsverfahren generell sowie für Disziplinarverfahren gegen Beamte auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene gilt. Das ergibt sich schon daraus, dass Österreich solche Disziplinarverfahren vor Gremien durchführen lässt, die nach innerstaatlicher Rechtsauffassung für Fairness ausreichende Charakteristika von Tribunalen im Sinn des Artikel 14 (1) des Paktes aufweisen.⁴

Eine der normativen Grundlagen für das Recht auf ein faires Verfahren ist Artikel 14 (1) des Paktes. Dieser hat aus völkerrechtlicher Sicht denselben Stellenwert wie die EMRK, nämlich den eines ordnungsgemäß geschlossenen völkerrechtlichen Vertrages. Ein Verweis darauf, dass für Österreich Artikel 6 (1) EMRK in der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Pellegrin gegen Frankreich⁵ angewandten restriktiven Interpretation anstelle des Paktes verbindlich sei, wäre verfehlt. In der Menschenrechtsjudikatur hat sich nunmehr ein universelles Prinzip herauskristalisiert, wonach von mehreren parallel anwendbaren Menschenrechten – also etwa mehreren für einen Staat rechtsverbindlichen Vertragsbestimmungen, die auf dasselbe Recht abzielen – das für den Einzelmenschen günstigere Wirkung entfalten muss. So führte der Inter-Amerikanische Gerichtshof für Menschenrechte aus, Verweise auf parallele Verfahrensnormen sollten ...

⁴ Communication No. 1015/2001, Perterer v. Austria, views of July 20, 2004, CCPR/81/D/1015/2001, para 9.2 : “*In the present case, the state party has conceded that the trial senate of the Disciplinary Commission was a tribunal within the meaning of article 14, paragraph 1, of the Covenant. While the decision on a disciplinary dismissal does not need to be determined by a court or tribunal, the Committee considers that whenever, as in the present case, a justicial body is entrusted with the task of deciding on the imposition of disciplinary measures, it must respect the guarantee of equality of all persons before the courts and tribunals as enshrined in article 14, paragraph 1, and the principles of impartiality, fairness and equality of arms implicit in the guarantee.*”

⁵ Pellegrin v. France, judgement of December 8, 1999, Application No. 28541/95, 1999-VIII Reports

„never be used to read into the Convention restrictions that are not grounded in this text ... even if these restrictions exist in another international treaty ..., (I)f ... both the American Convention and another international treaty are applicable, *the rule most favorable to the individual must prevail*. ... (I)t makes even less sense to invoke restrictions contained in those international instruments, but which are not found in the Convention, to limit the exercise of the rights and freedoms that the latter recognizes.“⁶

Gleichartige Urteile und Entscheidungen ergingen auch in den Straßburger und Genfer Menschenrechtssystemen.⁷

Das ‚Günstigkeitsprinzip‘ gilt noch mehr für allfällige Verweise auf den Fall *Pellegrin*, der nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes selbst nur der Konsolidierung einer widersprüchlichen Spruchpraxis⁸ dienen sollte, und dessen restriktive Wirkungen nur temporär sein sollten, bis ein neuer Ansatz zu einer expansiven Interpretation der Verfahrensrechte betreffend öffentlich Bediensteter gefunden wird.⁹

Somit hat (1) ein Beamter ein Recht auf ein faires und zügiges Verfahren, welches (2) die österreichische Rechtsordnung garantiert, (3) der Betroffene nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges eine internationale Instanz angerufen, welche (4) die Republik Österreich zur Annahme und Prüfung solcher Beschwerden ermächtigt hat, und (5) diese nach einem fairen Verfahren, in dem sich die Republik Österreich verteidigen konnte und dies auch tat, eine Verletzung der Rechte des Betroffenen festgestellt hat.

Dass diese Entscheidung umgesetzt werden muss, ist unbestreitbar. Es verbleibt nur die Frage, wie. Hier ist Professor *Nowak* zuzustimmen, dass dies nicht in der Form einer Staatshaftungsklage geschehen sollte. Vielmehr ist die Pflicht zur Umsetzung eine unmittelbare, die die Republik als solche trifft. Nur wenn die Republik die Umsetzung verwehrt, wird sie innerstaatlich haftbar, und treten an die Stelle der an sich umsetzungspflichtigen Organe die Gerichte.

Eine Staatshaftungsklage ist innerstaatlich ein subsidiäres und das finale Rechtsmittel; völkerrechtlich stellt die Notwendigkeit, eine Staatshaftungsklage einzubringen, eine weitere Verletzung der Rechte des Betroffenen dar.

Die mangelnde Umsetzung von Views des Menschenrechtsausschusses in Österreich ist im internationalen Vergleich ein herausragend negatives Beispiel, insbesondere wenn man den Status der Republik als demokratischer Rechtsstaat bedenkt. Im Staatenberichtverfahren betreffend Österreich äußerte sich der Menschenrechtsausschuss bereits kritisch zur mangelnden Durchsetzung der Views:

„[W]hile the Committee’s Views might not have the same status as judgements of the European Court of Human Rights, they were not entirely devoid of legal consequences. He failed to see why a conflict should arise between a binding judgement of the Constitutional Court to the effect, that there had been no violation and the Committee’s finding of a violation. The Constitutional Court’s judgement related to Austrian law, while the Committee’s finding related to international law. It was a shortcoming of Austrian law that

⁶ *Compulsory Membership in an Association Prescribed by Law for the Practice of Journalism (Arts 13 and 29 American Convention on Human Rights)*, advisory opinion OC-5/85 of November 13, 1985, Series A no. 5, para 52 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁷ Vgl. *Chahal v. the United Kingdom*, report of the Commission of June 26, 1995, Application No. 22414/93, at para. 104, affirmed by the Court in its Judgement of November 15, 1996, Reports 1996-V, p. 1831, at para. 80, subsequently applied in *Ahmed v. Austria*, judgement of December 16, 1996, Reports 1996-VI. P. 2195, paras. 24 and 41, and other cases [parallele Normen mit unterschiedlicher Reichweite zum *non-refoulement* in Artikel 3 EMRK und der Genfer Flüchtlingskonvention], und *Balabou Mutombo v. Switzerland*, Committee against Torture, Communication No. 13/1993, views of April 27, 1994, CAT/C/12/D/13/1993, at para. 6.4, sowie CAT General Comment No. 1, *Implementation of article 3 of the Convention in the context of article 22*, dated November 21, 1997 [parallele und unterschiedliche Standard bei der Beweiswürdigung in Artike. 3 EMRK und Artikel 3 der Folterkonvention],

⁸ Siehe the *concurring opinion* von Richter Jambrek in *Mallford v. France*, Judgement of June 9, 1998, Reports 1998-III.

⁹ Elisabeth Palm, „*The Civil Servant and the New Court*“, in: Paul Mahoney et al (eds), *Protecting Human Rights: The European Perspective 1065, 1070* (Studies in Memory of Rolv Ryssdal, 2000). Richterin Palm war Senatsvorsitzende der Kammer, die den Fall *Pellegrin* entschieden hat.

compensation could only be paid for breaches of domestic law, since there was no provision for an effective response to a breach of Austria's international obligations.¹⁰

Die im Rahmen des vorliegenden Falles zur innerstaatlichen Durchsetzung der Ansprüche des Beschwerdeführers erhobene Staatshaftungsklage stellt das erkennende Gericht vor eine unausweichliche Frage: Ist der Meinung der Vertreterin der Republik und Jahrzehnte alter Aufsätze (Ermacora, JBl. 1979, 194) zu folgen, wonach der Pakt ...

„keine subjektiven Rechte des Einzelnen begründe“

und folglich

„keine innerstaatlich sich auf das Rechtsleben auswirkende Bedeutung erhalten.“

Habe, zu folgen? Und ist, konsequenterweise, das universelle Menschenrechtssystem als für Österreich irrelevant und hinfällig zu qualifizieren?

Oder ist die richterliche Unabhängigkeit so zu verstehen, dass ein Gericht, dem ein Ersuchen auf innerstaatliche Umsetzung einer von einem unabhängigen und unparteiischen internationalen Tribunal nach einem umfassenden und fairen Verfahren getroffenen Sachentscheidung, dass die Menschenrechte des Betroffenen verletzt wurden, vorgelegt wird, diesem zumindest rechtliches Gehör schenken kann und muss?

Die vorliegende Rechtssache ist in vielerlei Hinsicht ein Test für die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit in Österreich.

3 Strafanzeigen

3.1 Strafanzeigen gegen Mitglieder Disziplinarkommission I. und II. Instanz und Richter des Verwaltungsgerichtshofes

Strafanzeige Dr. Perterer an die StA Salzburg vom 25.06.2005

Strafanzeigen gegen die Mitglieder der Disziplinarkommission
im dritten Rechtsgang des Disziplinarverfahrens gegen Dr. Perterer

Wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung wird gegen nachfolgende Mitglieder der Disziplinarkommission Strafanzeige erstattet:

Den Vorsitzenden **Dr. Ceckon, Landesregierung Salzburg**

Die Mitglieder **Hr. Voithofer, GvwOR, Gemeindeamt Mittersill**

Hr. Lindenthaler, GVWOAR, Gemeindeamt Abtenau

Hr. Eisenmann, Vertragsbediensteter Gemeinde Saalfelden, Bauhof

Hr. Hartl, Vertragsbediensteter Gemeinde Saalfelden, Bauhof

Die Disziplinarverhandlung hat am 30./31.08.1999 im Gemeindeamt Saalfelden stattgefunden. In den Disziplinarakt kann beim Amt der Salzburger Landesregierung eingesehen werden. Zum Beweis dafür, dass die Zeugenaussagen / die Niederschrift manipuliert wurden, werden einige Kopien angeschlossen. Weitere Kopien können jederzeit vorgelegt werden. [Als Sachverhaltsdarstellung wird das Email vom 25.06.2005 an die Landesamtsdirektion Salzburg angeschlossen.](#)

¹⁰ Statement Mr. Klein (Ausschussmitglied), Summary Record of the 1719th Meeting: Austria, Friday, 30 October 1998, CCPR/C/SR. 1719, at para. 49.

Strafanzeige Dr. Perterer an die StA Salzburg, Ausweitung vom 05.07.2005
Strafanzeige vom 25.06.2005 gegen die Mitglieder der Disziplinarkommission
im dritten Rechtsgang des Disziplinarverfahrens gegen Dr. Perterer
Ausweitung der Strafanzeige gegen weitere Personen

Wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung wird die Strafanzeige vom 25.06.2005 noch auf folgende Personen bei der Disziplinarverhandlung vom 30./31.8.1999 ausgeweitet:

Den Schriftführer **Mag. Michael Bernt**

Den Disziplinaranwalt ... **der alles mitangesehen hat, ohne gegen die Art und Weise der Zeugeneinvernahmen / Protokollierung einzuschreiten**

Strafanzeige Dr. Perterer an die StA Salzburg vom 06.07.2005
Strafanzeigen gegen die Mitglieder der **Disziplinaroberkommission**
im dritten Rechtsgang des Disziplinarverfahrens gegen Dr. Perterer

Wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung wird gegen nachfolgende Mitglieder der **Disziplinaroberkommission** (im folgenden als **DOK** bezeichnet) Strafanzeige erstattet:

Den Vorsitzenden Gerhard Buchleitner
(damals Landeshauptmannstellvertreter)

Die Mitgliedern Dr. Barbara Leitner
Dr. Erik Loos
Bürgermeister Manfred Gruber
GDAD Herbert Maislinger

Verwiesen wird auf die bisherigen Ausführungen zur Strafanzeige vom 25.06./05.07.2005 gegen die Mitglieder der Disziplinarkommission. Die Ausweitung der Strafanzeige wird wie folgt begründet:

In der Berufung vom 11.10.1999 gegen das Disziplinarerkenntnis vom 23.09.1999 führt RA Dr. Plätzer auf Seite 5 und 6 folgendes aus:

„Ein weiterer wesentlicher Verfahrensmangel besteht darin, dass der Vorsitzende den geladenen Zeugen offenbar das Protokoll ihrer früheren Einvernahme mit der Ladung übersandt hat. Ein derartiger Vorgang ist nicht nur rechtlich in höchstem Maße bedenklich, sondern geradezu unglaublich. Damit können die Zeugen ihre frühere Aussage sozusagen reproduzieren, wobei die damit abgelegte Zeugenaussagen für die Wahrheitsfindung vollkommen wertlos sind. Damit ist es dem Einschreiter als Angeschuldigten vollkommen unmöglich, etwaige Widersprüche bei der nunmehr abgelegten Zeugenaussage zur früheren Zeugenaussage herauszuarbeiten. Ein Zeuge hat nur das auszusagen, woran er sich zum Zeitpunkt der Ablegung seiner Zeugenaussage verlässlich erinnert und nicht irgendwelche Schriftstücke oder frühere Zeugenaussagen vorzulesen. Die Vorgangsweise der Disziplinarkommission, frühere Zeugenaussagenprotokolle zu versenden, ist geradezu unglaublich und stellt einen eklatanten Rechtsbruch dar“

Im Disziplinarerkenntnis der DOK vom 06.03.2000 über die Berufung vom 23.09.1999 ist dazu auf Seite 6 folgendes nachzulesen:

„Die Zeugeneinvernahmen wurden im neuen Rechtsgang zur Gänze wiederholt. Die Zeugen wurden mündlich befragt und haben diese Fragen beantwortet. Im Sinne einer für alle in das Verfahren involvierten Personen (einschließlich der Zeugen) gleichartigen Information über ihre früheren Aussagen und Verfahrenshandlungen ist eine Mitteilung ihrer früher gemachten Zeugenaussagen nicht unzulässig“

Damit hat die DOK die rechtswidrige Vorgangsweise der Disziplinarkommission voll gedeckt und die Vorgangsweise rund um die Zeugeneinvernahmen im dritten Rechtsgang bewusst herabgespielt und vertuscht **weshalb die Strafanzeige nunmehr auch auf die Mitglieder der DOK wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung ausgedehnt wird.**

3.2 Strafanzeige gegen die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes

vom 07.07.2005 an die StA Salzburg

die im dritten Rechtsgang des Disziplinarverfahrens gegen Dr. Perterer
am **Erkenntnis des VwGH vom 29.11.2000 ZI 2000/09/0079-6**
mitgewirkt haben

Wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung wird gegen folgende Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes Strafanzeige erstattet:

Vorsitzender und Senatspräsident **Dr. Fürnsinn**
Hofrat **Dr. Händschke**
Hofrat **Dr. Blaschek**
Hofrat **Dr. Rosenmayr**
Hofrat **Dr. Bachler**
Schriftführer **Mag. Flendrovsky**

Begründung:

Im dritten Rechtsgang des Disziplinarverfahrens wurden von der Disziplinarkommission **nur Belastungszeugen** aber **kein einziger Entlastungszeuge** zugelassen:

Anmerkung Dr. Perterer:

- **19 Belastungszeugen** der Gemeinde stehen
- **0 Entlastungszeugen** gegenüber – die Einvernahme von Zeugen des Beschuldigten wird von der Disziplinarkommission ganz einfach abgelehnt
- **Den 19 Belastungszeugen der Gemeinde wird von der Disziplinarkommission für die Verhandlung 1999 eine Abschrift ihrer Zeugenaussage aus dem Jahr 1997 übermittelt – das ist ein glatter Rechtsbruch**
- **1 Belastungszeuge der Gemeinde war im ersten Rechtsgang Mitglied der Disziplinarkommission**
- **Zeugenaussagen von 1997 sind in der Verhandlungsschrift 1999 bis auf jeden Beistrich und Punkt absolut wortgleich nachzulesen !!! Sieht so eine Zeugeneinvernahme aus? Wo bleibt hier die materielle Wahrheitsfindung?**

- Die **Disziplinaroberkommission findet** es im Interesse eines gleichen Informationsstandes völlig **legitim** den Zeugen im Jahr 1999 ihre protokollierten **Zeugenaussagen aus dem Jahr 1997** aus einem nicht öffentlichen Disziplinarakt **zu übermitteln**.
- Zeugen sind nun einmal nicht Parteien des Verfahrens und haben somit kein Recht auf Akteneinsicht und damit auch kein Recht eine Abschrift ihrer Zeugenaussage zu erhalten
- **Die Disziplinaroberkommission deckt die Entscheidung der Disziplinarkommission und duldet damit diese skandalöse Vorgangsweise, weshalb sie dafür die Verantwortung mit zu übernehmen hat.**

- Auch der Verwaltungsgerichtshof stößt sich nicht an dem Umstand, dass zwar 19 Belastungszeugen einvernommen, aber kein einziger Entlastungszeuge des Beschuldigten angehört wurde.
- Die Richter des VwGH haben offensichtlich hellseherische Fähigkeiten, wenn sie zum Ergebnis kommen, dass die Einvernahme weiterer Zeugen zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte.
- Die Ausführungen im Erkenntnis warum weitere Zeugeneinvernahmen entbehrlich gewesen seien, mögen vielleicht rein formalistisch betrachtet richtig sein, vermögen jedoch nichts daran zu ändern, dass damit der materiellen Wahrheitsfindung ein Dolchstoß versetzt wurde.
- Der Verwaltungsgerichtshof findet auch nichts daran, auf welche Art und Weise die Zeugenaussagen 1999 zustande kamen.
- Damit ist dem Verwaltungsgerichtshof vorzuwerfen, dass er die rechtswidrige Vorgangsweise der Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission im dritten Rechtsgang voll und ganz deckt – **das allerdings ist ein klarer Fall von Amts-missbrauch !!!!**

- *Dürfen Höchstrichter des Verwaltungsgerichtshofes ein derart skandalöses und rechtswidriges Vorgehen der Disziplinarkommission einfach still-schweigend hinnehmen und mit ihrem Erkenntnis so gut wie unanfechtbar machen?*
- *Zum besseren Verständnis: Dürfen Höchstrichter auch einen Mordfall einfach hinnehmen, wenn ein solcher zwar in der Beschwerde nicht angeführt / gerügt wird, wohl aber aus dem vorgelegten Akt klar hervorgeht und damit den Mörder von einer strafrechtlichen Verfolgung verschonen? Machen sich da nicht auch die Richter durch Beihilfe zur Vertuschung eines Mordfalles strafbar?*
- *Im Disziplinarverfahren Dr. Perterer wurde zwar die Rechtswidrigkeit der Zeugeneinvernahmen 1999 nicht ausdrücklich in der Beschwerde gerügt, war aber aus dem vorgelegten Akt an den VwGH klar zu erkennen.*
- *Die Höchstrichter werden wohl nicht vorbringen, sie hätten nicht genügend Zeit für ein sorgfältiges Aktenstudium gehabt – das wäre ja für die Recht-sprechung des Verwaltungsgerichtshofes schlechthin eine Katastrophe.*

Im übrigen wird auf die Ausführungen und Unterlagen zu den bisherigen Strafanzeigen gegen die Mitglieder der Disziplinar- / Disziplinaroberkommission verwiesen.

3.3 Ergänzende Ausführungen zu den Strafanzeigen von Dr. Perterer

an die StA Salzburg vom 16.07.2005

**im Disziplinarverfahren Gemeinde Saalfelden gegen Dr. Perterer
zu Zahl: 13 St 134/05m**

Strafanzeige gegen Mitglieder der Disziplinarkommission im dritten Rechtsgang

- Den Belastungszeugen wurde für die Verhandlung im August 1999 ihre Zeugenaussage aus dem Jahr 1997 gemeinsam mit der Zeugenladung übermittelt
- Zeugenaussagen des zweiten Rechtsganges im Jahr 1997 sind wortwörtlich übernommen worden und als Zeugenaussagen 1999 im Protokoll nachzulesen
- Von der Disziplinarkommission wurden zwar 19 Belastungszeugen zugelassen und angehört, jedoch alle Anträge von Dr. Perterer auf Einvernahme von Entlastungszeugen strikte abgelehnt – somit wurde im dritten Rechtsgang kein einziger Entlastungszeuge einvernommen
- **Um die Entlassung von Dr. Perterer zu bewerkstelligen noch bevor im Disziplinarverfahren Verjährung eintritt, wurden vorsätzlich alle rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze über Bord geworfen, wohl wissend dass die Art und Weise bzw. die Vorgänge rund um die Zeugeneinvernahme ein eklatanter Rechtsbruch sind. Die Einvernahme von Entlastungszeugen des Beschuldigten musste aus zeitlichen Gründen abgelehnt werden, weil damit das Disziplinarverfahren nicht innerhalb von drei Jahren ab Anzeigenlegung – die Zeit vor Höchstgerichten nicht eingerechnet – rechtskräftig abgeschlossen werden hätte können.**
- **Das hätte zur Folge gehabt, dass die Disziplinaranzeige gegen Dr. Perterer gegenstandslos geworden wäre und die Marktgemeinde Saalfelden ihren Amtsleiter wieder einstellen hätte müssen. Aber genau das musste ja um jeden Preis vermieden werden.**
- **Damit wurde vorsätzlich das elementare Grund- und Menschenrecht des Beschuldigten auf Einvernahme der beantragten Entlastungszeugen verletzt.**

Strafanzeige gegen Mitglieder der Disziplinaroberkommission (DOK) im dritten Rechtsgang

- Die Disziplinaroberkommission hat den „Versand von Zeugenaussagen aus 1997 im Sinne einer gleichmäßigen Information der Zeugen als völlig legitim angesehen.
- Sie findet außerdem nichts daran, wie die Zeugenaussagen 1999 zustande kamen
- **Die strafbare Handlung der Mitglieder der DOK besteht darin, dass sie die Art und Weise bzw. die Vorgänge rund um die Zeugeneinvernahme und die Ablehnung sämtlicher Entlastungszeugen des Beschuldigten nicht zum Anlass genommen haben, der Berufung stattzugeben und die**

Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an die erste Instanz zurück zu verwiesen, damit ein den rechtsstaatlichen Normen entsprechendes Beweisverfahren – einschließlich Einvernahme von Zeugen des Beschuldigten zu dessen Entlastung – durchgeführt wird.

- Damit wurde vorsätzlich das elementare Grund- und Menschenrecht des Beschuldigten auf Einvernahme der beantragten Entlastungszeugen verletzt.

Strafanzeige gegen Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) die am Erkenntnis vom 29.11.2000 mitgewirkt haben

- Auch die Mitglieder des VwGH stoßen sich nicht daran, dass im Verfahren nur Belastungszeugen aber kein einziger Entlastungszeuge zugelassen wurde.
- Die Art und Weise der Zeugeneinvernahme 1999 scheint den VwGH ebenso wenig zu stören, wie die Disziplinaroberkommission.
- Der VwGH versucht vielmehr in seinem Erkenntnis vom 29.11.2000 Gründe dafür aufzuzeigen, weshalb die Einvernahme weiterer Zeugen nicht mehr notwendig gewesen sei, weil sich daraus keine neuen Erkenntnisse ergäben hätten.
- **Wenn schon die DOK nicht in der Lage / Willens war, die Vorgänge rund um die Zeugeneinvernahme im dritten Rechtsgang als eklatanten Rechtsbruch zum Anlass zu nehmen, der Berufung des Beschuldigten Folge zu geben, so hätte zumindest der VwGH die „Notbremse“ ziehen müssen und nicht zulassen dürfen, dass dieser eklatante Rechtsbruch in erster Instanz auch noch durch den VwGH abgesegnet wird, weil dieser wieder einmal nicht in der Lage war, ob all des Formalismus die eigentliche Rechtswidrigkeit des Disziplinarverfahrens zu erkennen.**
- Anstatt im Wissen um die skandalösen Vorgänge rund die Zeugeneinvernahme und die Ablehnung von Entlastungszeugen des Beschuldigten, bemühte sich der VwGH geradezu fieberhaft Gründe dafür zu finden, dass es nicht notwendig / möglich gewesen sei, noch weitere Zeugen einzuvernehmen, wobei er offensichtlich übersehen hat, dass es nicht um weitere Belastungszeugen, sondern um Zeugen des Beschuldigten ging. Weitere Belastungszeugen waren sicher entbehrlich, nicht aber Entlastungszeugen.
- Somit ist dem VwGHG vorzuwerfen, dass er vorsätzlich das elementare Grund- und Menschenrecht des Beschuldigten auf Einvernahme der beantragten Entlastungszeugen verletzt hat, indem er die skandalöse Vorgangsweise in erster und zweiter Instanz trotz eindeutiger Aktenlage abgesegnet hat.

Ein möglicher Ausweg aus der ganzen Misere könnte darin bestehen, das Disziplinarverfahren in einem vierten Rechtsgang¹¹ neu aufzurollen = Wiederaufnahme des Verfahrens.

3.4 Strafanzeigen wegen rechtswidriger Zusammensetzung der Disziplinarcommissionen

Anzeige Dr. Perterer an die StA Salzburg vom 18.07.2005

Weitere Strafanzeigen wegen Amtsmissbrauch / rechtswidriger Zusammensetzung der Disziplinarcommission und Disziplinaroberkommission
im dritten Rechtsgang des Disziplinarverfahrens
Gemeinde Saalfelden gegen Dr. Perterer im Jahr 1999
zu Zahl: 13 St 134/05m

DIS

¹¹ In diesem Fall wäre jedenfalls darauf zu achten, dass nur solche Kommissionsmitglieder durch die Salzburger Landesregierung bestellt werden, die in keinem der bisher drei Rechtsgängen in der Kommission waren. Außerdem wäre darauf zu achten, dass nur Beamte als Kommissionsmitglieder bestellt werden und nicht HINZ und KUNZ, also keine Vertragsbediensteten.

Die Strafanzeige richtet sich

1. **Gegen den Landeshauptmann von Salzburg als Vertreter des Amtes der Salzburger Landesregierung** – es war dies im Jahr 1999: Dr. Franz Schausberger
2. **Gegen den Landesamtsdirektor als Leiter des Inneren Dienstes** – wer dies im Jahr 1999 war, entzieht sich der Kenntnis des Anzeigenlegers
3. **Gegen jene Fachabteilung des Landes Salzburg / gegen jenen Dienstnehmer des Landes Salzburg der laut Geschäftsverteilungsplan für die Bestellung der Mitglieder der Disziplinarcommission und Disziplinarobercommission im Jahr 1999 zuständig war** – welche Abteilung bzw. welcher Dienstnehmer dies war, entzieht sich der Kenntnis des Anzeigenleger

Als Mitglieder der Disziplinarcommission waren bestellt

(Verhandlung am 30./31.08.1999)

Dr. Ceckon als Vorsitzender Landesregierung Salzburg	Dr. Ceckon war bereits im zweiten Rechtsgang 1997 Vorsitzender der Disziplinarcommission ¹²
Hr. Voithofer GVwOR Gemeindeamt Mittersill	Hr. Voithofer war bereits im ersten Rechtsgang 1996 und zweiten Rechtsgang 1977 Mitglied der Disziplinarcommission – damit war er gleich dreimal (!!!) Kommissionsmitglied ¹³
Hr. Lindenthaler GVwOAR Gemeindeamt Abtenau	Hr. Lindenthaler war bereits im zweiten Rechtsgang 1997 Mitglied der Disziplinarcommission
Hr. Eisenmann Hr. Hartl Beide waren Vertragsbedienstete der Marktgemeinde Saalfelden	In einem Disziplinarverfahren = Standesverfahren können nur Kommissionsmitglieder mitwirken, die dem gleichen Stande angehören wie der Beschuldigte selbst ¹⁴

Als Mitglieder der Disziplinarobercommission waren bestellt

Erkenntnis vom 06.03.2000

Hr. Buchleitner als Vorsitzender Landeshauptmannstv. SPÖ	
Dr. Leitner als Landesbeamter Dr. Loos als Landesbeamter	Dr. Loos war bereits im ersten Rechtsgang 1996 Mitglieder der Disziplinarobercommission ¹⁵
Hr. Gruber Bürgermeister von Bad Gastein	
Hr. Maislinger Amtsleiter von Seekirchen am Wallersee	Hr. Maislinger war gleich dreimal (!!!) Mitglied der Disziplinarobercommission – erster / zweiter / und dritter Rechtsgang ¹⁶

Den in der Strafanzeige angeführten Personen ist vorzuwerfen, dass sie es vorsätzlich unterlassen haben

- Nur solche Personen als Mitglieder in die Kommission zu entsenden, die nicht bereits an einem Rechtsgang mit dem Fall als Kommissionsmitglied befasst waren. **Damit wurde jedenfalls das Recht des Beschuldigten auf ein unparteiisch zusammengesetztes Gericht / Kollegialbehörde vorsätzlich verletzt.**
- Nur solche Mitglieder in die Kommission zu entsenden, die selbst Beamte sind wie auch der Beschuldigte. *Wie kann überhaupt ein Disziplinarverfahren nach dem Salzburger Gemeindebeamtengesetzes und dem Beamtendienstrechtsgesetz durchgeführt werden, wenn einige Kommissionsmitglieder nur Vertragsbedienstete sind?*

¹² Damit wurde das Recht des Beschuldigten auf ein unparteiisches Gericht verletzt

¹³ Siehe Anmerkung zu Fußnote 1

¹⁴ Durch die unrichtig zusammengesetzte Disziplinarcommission wurde des Recht des Beschuldigten auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter / Kollegialbehörde verletzt

¹⁵ Siehe Anmerkung zu Fußnote 1

¹⁶ Siehe Anmerkung zu Fußnote 1

Damit wurde das Recht des Beschuldigten auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter vorsätzlich verletzt.

3.5 Nichtigkeitsbeschwerde an die Generalprokuratur vom 12.09.2006

In meiner Nichtigkeitsbeschwerde vom 12.09.2006 an die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof habe ich ausgeführt:

Sehr geehrter Herr Generalprokurator!

Gegen den Beschluss der Ratskammer des Landesgerichts Salzburg vom 11. August 2006 (51 Rk 81/06w) erlaube ich mir, die Einbringung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gem § 33 Abs 2 StPO anzuregen.

Sachverhalt

Am 1. Jänner 1981 wurde ich Amtsleiter der Marktgemeinde Saalfelden. Am 31. Jänner 1996 erstattete der damalige Bürgermeister gegen mich eine Disziplinaranzeige, in der verschiedene Anschuldigungen gegen mich erhoben wurden.

Es folgte ein Disziplinarverfahren in drei Rechtsgängen, das sich über 5 Jahre hinzog und an dessen Ende die Entlassung meiner Person aussprechende Disziplinarerkenntnis vom VwGH bestätigt wurde (29.11.2000).

Nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges wendete ich mich am 31.07.2001 mit einer Beschwerde an den **Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen**. Dieser **stellt in seinen Views vom 20.07.2004 fest, dass mein Recht auf ein Verfahren vor einem unabhängigen zusammengesetzten Gericht verletzt wurde.**

Der Menschenrechtsausschuss stellte fest, dass die Mitglieder der Disziplinarkommission (DK) in mehrfacher Hinsicht befangen waren. So hat der Vorsitzende im 3. Rechtsgang auch schon im 2. Rechtsgang den Vorsitz geführt, konnte also nicht mehr völlig unbefangen an die Rechtssache herangehen. Neben ihm gab es noch weitere Mitglieder der DK, die bereits einmal oder gar schon zweimal am Verfahren beteiligt waren. Hierzu hat der Menschenrechtsausschuss in den VIEWS festgestellt: „In diesem Lichte ist der Ausschuss der Ansicht, dass der dritte Senat der Disziplinarkommission nicht den von Art. 14 Abs. 1 CCPR (Pakt über bürgerliche und politische Rechte) geforderten unparteiischen Charakter hatte und dass die Rechtsmittelinstanzen diesen Verfahrensfehler nicht korrigiert haben. Er kommt daher zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein unparteiisches Gericht gemäß Art. 14 Abs. 1 verletzt wurde.“

Zudem fasste die DK im dritten Rechtsgang den Beschluss, im Verfahren nur Beweisanträge der Gemeinde (= Anklage) und keinen einzigen von mir als Beschuldigten vorgebrachten Beweis Antrag zuzulassen. Diese Entscheidung hatte zur Folge, dass zwar 19 Zeugen der Anklage (=Gemeinde) einvernommen wurden, aber kein einziger von mir beantragter (Entlastungs-)Zeuge.

Schließlich wurden von der DK den zur Verhandlung geladenen Zeugen die Protokolle ihrer jeweiligen Vernehmung in einem früheren Rechtsgang übermittelt und die so protokollierten Aussagen wortgleich (!) in das Verhandlungsprotokoll der betreffenden Verhandlung übernommen.

Da sich bei einem derart rechtswidrig geführten Disziplinarverfahren der Verdacht des (qualifizierten) Amtsmissbrauchs der daran beteiligten Personen erhebt, habe ich gegen diese Strafanzeige wegen § 302 Abs 2 StGB bei der Staatsanwaltschaft Salzburg eingebracht. Die Staatsanwaltschaft Salzburg hat die Anzeige gem § 90 Abs 1 StPO zurückgelegt (5 St 313/05a-17). Daraufhin habe ich – nachdem ich mich dem Verfahren als Privatbeteiligter angeschlossen habe – bei der Ratskammer des LG Salzburg die Einleitung der Voruntersuchung gegen die angezeigten Personen beantragt.

Die Ratskammer hat in dem oben angeführten Beschluss meinen Antrag als nicht berechtigt abgewiesen. Dagegen rege ich nun eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gem § 33 Abs 2 StPO an.

Begründung

Bei der von der Ratskammer gefällten Entscheidung handelt es sich um einen gesetzwidrigen Beschluss eines Strafgerichts iS des § 33 Abs 2 StPO. Da – entgegen der Auffassung der Ratskammer – der Verdacht des Missbrauchs der Amtsgewalt gem § 302 Abs 2 StGB besteht, hätte die Ratskammer meinem Antrag entsprechen und eine Voruntersuchung einleiten müssen. Dies aus folgenden Gründen:

1. Dass Zeugen vor ihrer Einvernahme jene Protokolle zugesandt bekommen, in denen ihre Aussagen, die sie in einem früheren Rechtsgang getroffen haben, enthalten sind, ist ein eklatanter Verstoß gegen das Prinzip der materiellen Wahrheitserforschung (§ 39 AVG), das auch im Disziplinarverfahren zur Anwendung kommt. Ein weiterer Verstoß gegen dieses Prinzip liegt darin begründet, dass diese früheren Aussagen der Zeugen wortgleich (!) in das Verhandlungsprotokoll der betreffenden Verhandlung übernommen wurden. Nach der Ratskammer scheidet § 302 spätestens an der Verwirklichung der subjektiven Tatseite. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass bei einer derart krass das Prinzip der materiellen Wahrheitserforschung verletzenden Vorgangsweise sehr wohl der Verdacht eines *wissentlichen und vom Schädigungsvorsatz* getragenen Befugnismissbrauchs iS des § 302 durch die Mitglieder der Disziplinarkommission nahe liegt. Somit wäre die Einleitung einer Voruntersuchung durch die Ratskammer jedenfalls indiziert gewesen.

2. Die Ablehnung von Beweisanträgen, die auf die Einvernahme von Entlastungszeugen hinzielen, ist ein Verstoß gegen das faire Verfahren. Wie der OGH in Strafsachen in ständiger Rsp judiziert, darf ein Antrag auf Einvernahme eines Entlastungszeugen prinzipiell nicht abgelehnt werden, weil darin eine Verletzung der Grundsätze eines fairen Verfahrens iS des Art 6 EMRK liegt (zB OGH EvBl 1981/177). 19 Zeugen der Anklageseite (Gemeinde) zu hören, aber keinen einzigen Zeugen, der vom Beschuldigten beantragt wurde, erscheint – entgegen der Auffassung der Ratskammer – ebenfalls ein derart krasser Verstoß gegen die Verfahrensfairness, dass der Verdacht eines Amtsmissbrauchs in objektiver und subjektiver Hinsicht nahe liegt.

3. Schließlich löst die nicht unparteiliche Besetzung der Disziplinarkommission in einzelnen Rechtsgängen den Verdacht des Amtsmissbrauchs aus. Wie bereits erwähnt hat der Ausschuss der Menschenrechte der Vereinten Nationen entschieden, dass der dritte Senat der Disziplinarkommission nicht den von Art. 14 Abs. 1 CCPR (Pakt über bürgerliche und politische Rechte) geforderten unparteiischen Charakter hatte. Das 2. und 3. Disziplinarverfahren wurde durch denselben Vorsitzenden geleitet; zudem waren zwei weitere Mitglieder im 2. und im 3. Verfahren identisch. Dass diese Mitglieder befangen waren liegt – entgegen der Auffassung der Ratskammer – auf der Hand. Der Umstand, dass sich diese Mitglieder trotz der offensichtlichen Befangenheit nicht für befangen erklärt haben, begründet ebenfalls den Verdacht eines amtsmissbräuchlichen Vorgehens, und zwar sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht.

Da somit insgesamt der Verdacht eines Missbrauchs der Amtsgewalt sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht gegeben ist, ist der Beschluss der Ratskammer, mit dem eine Einleitung der Voruntersuchung gegen die verdächtigen Personen abgelehnt wird, gesetzwidrig. Aus diesem Grund rege ich die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes an.

Als weiteres Faktum für das abseits allen Rechtsgrundsätzen durchgeführt Disziplinarverfahren möge die nachstehende Darstellung über die Art und Weise einer Zeugeneinvernahme zum Nachdenken anregen, ob wir denn noch in einem Rechtsstaat leben:

Meine Strafanzeigen vom Sommer 2005 gegen Mitglieder der Disziplinarkommission in erster und zweiter Instanz, sowie gegen Richter des Verwaltungsgerichtshofes haben mit der Mitteilung der Staatsanwalt Salzburg vom 18.12.2006 ein nicht völlig unerwartetes Ende gebracht, worin zu lesen steht:

„... ich habe Ihnen bekanntzugeben, dass die Generalprokuratur nach Überprüfung Ihrer Eingabe vom 12.09.2006 keinen Anlass zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gefunden hat ...“

Anmerkung Dr. Perterer

Das fehlerhafter Verhalten von Mitgliedern der Disziplinarkommission und den nachfolgenden Rechtsmittelinstanzen ist – zumindest in Österreich – strafrechtlich irrelevant, stellt also keine Form von Amtsmissbrauch dar und ist damit straffrei !!

3.6 Protokoll einer (manipulierten) Zeugeneinvernahme

Zeugenaussagen von 1997 wurden einfach kopiert und als Zeugenaussagen 1999 protokolliert¹⁷

1997 – Zweiter Rechtsgang im Disziplinarverfahren gegen Dr. Perterer	1999 – Dritter Rechtsgang im Disziplinarverfahren gegen Dr. Perterer
Zeugin Gunda Steinwender, Amtsleiterin	
Der Vorsitzende ermahnt die Zeugin , die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen und weist auf die gerichtliche Strafbarkeit einer falschen Zeugenaussage hin.	Der Vorsitzende ermahnt den Zeugen ¹⁸ , die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen und weist auf die gerichtliche Strafbarkeit einer falschen Zeugenaussage hin.
F1 Der Vorsitzende befragt die Zeugin, ob sie bei ihrer Aussage bleibt bzw. ob irgendwelche Ergänzungen anzuführen sind.	F1 Auf die Frage des Vorsitzenden:
A1 Zum Teil wurde ich von Herrn Dr. Perterer kurzfristig selbst darüber informiert, dass ich eine Bauverhandlung abzuführen hätte, zum Teil hat mich Herr Ing. Möschl kurz vor der Verhandlung in Kenntnis gesetzt, dass Dr. Perterer nicht erscheinen könnte und ich die Verhandlung durchführen solle.	A1 Zum Teil wurde ich von Herrn Dr. Perterer kurzfristig selbst darüber informiert, dass ich eine Bauverhandlung abzuführen hätte, zum Teil hat mich Herr Ing. Möschl kurz vor der Verhandlung in Kenntnis gesetzt, dass Dr. Perterer nicht erscheinen könnte und ich die Verhandlung durchführen solle.
F2 An dieser Stelle ist im Protokoll von 1997 keine Frage angeführt	F2 Frage: ¹⁹
A2 Nach dem Arbeitsverteilungsplan des Herrn Dr. Perterer war er für die Bauverhandlungen zuständig; gerade am Anfang meiner Tätigkeit in Saalfelden hat er mich dann zu schwierigen Bauverhandlungen mitgenommen. Eine Anordnung des Inhaltes, dass ich Bauverhandlungen selbständig zu machen hätte, hat es nicht gegeben.	A2 Nach dem Arbeitsverteilungsplan des Herrn Dr. Perterer war er für die Bauverhandlungen zuständig; gerade am Anfang meiner Tätigkeit in Saalfelden hat er mich dann zu schwierigen Bauverhandlungen mitgenommen. Eine Anordnung des Inhaltes, dass ich Bauverhandlungen selbständig zu machen hätte, hat es nicht gegeben, weder vom Bürgermeister noch vom Amtsleiter

¹⁷ Als Beispiel dient die Zeugeneinvernahme von Gunda Steinwender, ebenso wurden die übrigen Zeugeneinvernahmen protokolliert

¹⁸ Geringfügige **Abweichungen** in den beiden Zeugenaussagen **sind im Fettdruck** dargestellt

¹⁹ WER stellt WELCHE Frage – 1997 keine Frage, aber 1999 trotzdem gleiche Antwort, wie kann das sein?

<p>F3 An dieser Stelle ist im Protokoll von 1997 keine Frage angeführt</p>	<p>F3Frage:²⁰</p>
<p>A3 Jetzt führe ich die Bauverhandlungen durch, bei Verhinderung teile ich dies dem Bürgermeister mit und veranlasse meine Vertretung</p>	<p>A3 Seitdem Dr. Perterer von der Gemeinde weg ist, führe ich die Bauverhandlungen durch, bei Verhinderung teile ich dies dem Bürgermeister mit und veranlasse meine Vertretung</p>

<p>F4 Auf die Frage des Disziplinaranwaltes</p>	<p>F4Frage:²¹</p>
<p>A4 teilt die Zeugin mit, diese kurzfristige Delegation sei von ihr nicht als normal empfunden worden. Derzeit werden in der Regel jede Woche an zwei Nachmittagen Bauverhandlungen abgeführt, das macht etwa sechs bis acht Bauverhandlungen pro Woche. Im Herbst und Winter sind weniger Bauverhandlungen. Meiner Einschätzung nach war es im Zeitraum August bis Dezember 1995 nicht so, dass Herr Dr. Perterer eher selten an der Durchführung einer Bauverhandlung verhindert war und daher kurzfristig oder gar nicht seine Vertretung veranlasst hat. Wenn der seine Vertretung gar nicht veranlasst hat, hat auch nachträglich eine Aufklärung durch ihn nicht stattgefunden. Einmal hat er allerdings seine Abwesenheit (ob bei einer Bauverhandlung oder bei einem anderen Anlass , kann ich nicht sagen) mit einem Hochwasser mir gegenüber gerechtfertigt.</p>	<p>A4 Diese kurzfristige Delegation ist von mir als sehr unangenehm empfunden worden. In der fraglichen Zeit (also vor der Baurechtsnovelle 1997) wurden in der Regel jede Woche an zwei Nachmittagen Bauverhandlungen abgeführt, das macht etwa sechs bis acht Bauverhandlungen pro Woche. Im Herbst und Winter sind weniger Bauverhandlungen. Meiner Einschätzung nach war es im Zeitraum August bis Dezember 1995 nicht so, dass Herr Dr. Perterer eher selten an der Durchführung einer Bauverhandlung verhindert war und daher kurzfristig oder gar nicht seine Vertretung veranlasst hat. Wenn er seine Vertretung gar nicht veranlasst hat, hat auch nachträglich eine Aufklärung durch ihn nicht stattgefunden. Einmal hat er allerdings seine Abwesenheit (ob bei einer Bauverhandlung oder bei einem anderen Anlass , kann ich nicht sagen) mit einem Hochwasser mir gegenüber gerechtfertigt.</p>

<p>F5 An dieser Stelle ist im Protokoll von 1997 keine Frage angeführt</p>	<p>F5Frage:²²</p>
<p>A5 Die Postbesprechung wurde in der letzten Zeit gegen die Weisung des Dr. Perterer auf Weisung des Bürgermeisters nicht im Zimmer Dr. Perterer sondern im Besprechungszimmer abgehalten. Die Situation in der Gemeinde war bei meinem Eintritt bereits gespannt. Das Klima war nach dem 29.11.1995 extrem ungut. Eine Aufstellung sämtlicher von August bis Dezember 1995 durchgeführter Bauverhandlungen ist herstellbar.</p>	<p>A5 Die Postbesprechung wurde in der letzten Zeit gegen die Weisung des Dr. Perterer auf Weisung des Bürgermeisters nicht im Büro von Dr. Perterer sondern im Besprechungszimmer abgehalten. Die Situation in der Gemeinde war bei meinem Eintritt bereits gespannt. Das Klima war nach dem 29.11.1995 extrem ungut. Eine Aufstellung sämtlicher von August bis Dezember 1995 durchgeführter Bauverhandlungen ist herstellbar.</p>

²⁰ WER stellt WELCHE Frage?

²¹ WER stellt WELCHE Frage? – der Disziplinaranwalt, der Vorsitzende – beachtlich ist jedoch, dass es darauf trotzdem die gleiche Antwort gibt.

²² WER stellt WELCHE Frage?

F6 Auf Befragen des Disziplinaranwaltes	F6 Frage: ²³
<p>A6 schließt die Zeugin aus, dass Herr Dr. Perterer ein Opfer von Mobbing geworden ist. Ich bin seit 14.8.1995 in der Gemeinde Saalfelden beschäftigt.</p> <p>Bei den Bauverhandlungen am 6.9.1995 „Felix Zehentner“, „Daniel Urban“, „Neumayr Jakob“, „Gottfried Payer“, sowie der Verhandlung am 14.9.1995 „Bruno Orth“ habe ich die Verhandlungsleitung anstelle von Dr. Perterer übernommen. Im Detail kann ich jetzt nicht mehr sagen, ob ich bei diesen Verhandlungen kurzfristig von Dr. Perterer um die Vertretung ersucht wurde oder ob ich um 13.00 bis 13.30 Uhr vom technischen Sachverständigen um die Verhandlungsleitung gebeten wurde.</p>	<p>A6 Ich schließe aus, dass Herr Dr. Perterer ein Opfer von Mobbing geworden ist.</p> <p>Ich bin seit 14.8.1995 in der Gemeinde Saalfelden beschäftigt.</p> <p>Bei den Bauverhandlungen am 6.9.1995 „Felix Zehentner“, „Daniel Urban“, „Neumayr Jakob“, „Gottfried Payer“, sowie der Verhandlung am 14.9.1995 „Bruno Orth“ habe ich die Verhandlungsleitung anstelle von Dr. Perterer übernommen. Im Detail kann ich jetzt nicht mehr sagen, ob ich bei diesen Verhandlungen kurzfristig am späteren Vormittag von Dr. Perterer um die Vertretung ersucht wurde oder ob ich um 13.00 bis 13.30 Uhr vom technischen Sachverständigen um die Verhandlungsleitung gebeten wurde.</p>
F7 Zu Fragen des Disziplinaranwaltes:	F7 Frage: ²⁴
<p>A7 Ich bin Stellvertreterin des Amtsleiters und nehme derzeit die Aufgaben von Dr. Perterer wahr. Mein Verhältnis zu den übrigen Abteilungsleitern ist sehr gut und sie unterstützen mich auch bei der Arbeit. Ich bemühe mich, auch sie bei der Arbeit zu unterstützen. Meine Anordnungen werden von den Abteilungsleitern ausnahmslos befolgt.</p>	<p>A7 Ich bin derzeit als Amtsleiterin tätig und nehme die Aufgaben von Dr. Perterer wahr. Mein Verhältnis zu den übrigen Abteilungsleitern ist sehr gut und sie unterstützen mich auch bei der Arbeit. Ich bemühe mich, auch sie bei der Arbeit zu unterstützen. Meine Anordnungen werden von den Abteilungsleitern ausnahmslos befolgt.</p>
F8 An dieser Stelle ist im Protokoll von 1997 keine Frage angeführt	F8 Frage: ²⁵
<p>A8 Ich war dabei, als in Anwesenheit des Notares die privaten Sachen von Dr. Perterer aus seinem Büro geschafft wurden. Es gibt diesbezüglich eine Zusammenstellung, die auch notariell beurkundet ist. Inhaltlich handelt es sich um sehr viele private Bücher, Ordner, Bundesheerangelegenheiten. Einige wenige Sachen, zB. Disketten, wurden nicht daraufhin überprüft, ob hier private oder dienstliche Daten gespeichert waren. Die vorgefundenen Sachen gehen jedenfalls in der Arbeit der Gemeindeverwaltung nicht ab. Es waren auch Ordner vorhanden, deren Inhalt die Pension Lederergüt betroffen hat – ob diese damit zusammenhängenden Arbeiten während der Dienstzeit von Dr. Perterer durchgeführt worden sind, kann ich nicht sagen.</p>	<p>A8 Ich war dabei, als in Anwesenheit des Notares die privaten Sachen von Dr. Perterer aus seinem Büro geschafft wurden. Es gibt diesbezüglich eine Zusammenstellung, die auch notariell beurkundet ist. Inhaltlich handelt es sich um sehr viele private Bücher, Ordner, Bundesheerangelegenheiten. Einige wenige Sachen, zB. Disketten, wurden nicht daraufhin überprüft, ob hier private oder dienstliche Daten gespeichert waren. Die vorgefundenen Sachen gehen jedenfalls in der Arbeit der Gemeindeverwaltung nicht ab. Es waren auch Ordner vorhanden, deren Inhalt die Pension Lederergüt betroffen hat – ob diese damit zusammenhängenden Arbeiten während der Dienstzeit von Dr. Perterer durchgeführt worden sind, kann ich nicht sagen.</p>

²³ WER stellt die Frage? – der Disziplinaranwalt, der Vorsitzende

²⁴ WER stellt WELCHE Frage? – der Disziplinaranwalt, der Vorsitzende – beachtlich ist jedoch, dass es darauf trotzdem die gleiche Antwort gibt.

²⁵ WER stellt WELCHE Frage? – der Disziplinaranwalt, der Vorsitzende – beachtlich ist jedoch, dass es darauf trotzdem die gleiche Antwort gibt.

F9 An dieser Stelle ist im Protokoll von 1997 keine Frage angeführt	F9 Frage: ²⁶
A9 Mit Bürgermeister Schwaiger habe ich keine Schwierigkeiten gehabt, er war ein guter Chef.	A9 Mit Bürgermeister Schwaiger habe ich keine Schwierigkeiten gehabt, er war ein guter Chef.
F10 Zu den Fragen des Beschuldigtenvertreters	F10 Frage: ²⁷
A10 Eine Weisung, wonach private Gegenstände nicht in der Gemeinde verwahrt werden dürfen, ist mir nicht bekannt. Private Gegenstände habe ich bis auf ein Foto und einem Kosmetika nicht im Büro.	A10 Eine Weisung, wonach private Gegenstände nicht in der Gemeinde verwahrt werden dürfen, ist mir nicht bekannt.

3.7 Strafanzeige gegen Bundeskanzler Dr. Schüssel

An die
Staatsanwaltschaft Salzburg
Rudolfplatz
5020 Salzburg
Einschreiben

Strafanzeige gegen Bundeskanzler Schüssel wegen Amtsmißbrauch durch Unterlassung

I
Nichtumsetzung der Entscheidung des UNO Ausschusses für Menschenrechte vom 20.07.2004
CCPR 1015/2001

II
Seit Sommer 2004 keine legislativen Initiativen / Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Fälle in
der Zukunft

III
Keine legislativen Initiativen / Maßnahmen um den vor 28 Jahren am 10.12.1978 ratifizierten Pakt
der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte (CCPR) durch ein entsprechendes
Gesetz in die österreichische Rechtsordnung einzugliedern

Saalbach, am 15.03.2006

Sehr geehrte Frau Dr. Danninger-Soriat !

Meine Strafanzeigen vom Juni / Juli 2005 richten sich gegen Mitglieder der Disziplinarkommission, die Disziplinaroberkommission, den im Zeitpunkt des Verfahrens zuständigen Landeshauptmann und dessen Landesamtsdirektor und gegen jene Richter des Verwaltungsgerichtshofes die durch die

²⁶ Siehe Fußnote 8

²⁷ WER stellt WELCHE Frage? – der Disziplinaranwalt, der Vorsitzende, der Beschuldigtenvertreter

Menschenrechtsbeschwerde Perterer gegen Österreich

Eine Zusammenfassung vom 01. Jänner 2007

Abweisung der Beschwerde das nur so vor Verletzung von Grund- und Menschenrechten trotztende Disziplinarverfahren abgesehen und die Aktendeckel für immer (?) geschlossen haben.

Diese Strafanzeigen wurden richtiger Weise unter der Zahl 13 St 134/05 zusammengefasst. Es wäre daher aus Gründen der Konzentration und Prozessökonomie sinnvoll, auch die Strafanzeige gegen Bundeskanzler Dr. Schüssel an diesen Akt anzuhängen und nicht einen weiteren Staatsanwalt damit zu befassen.

Univ.-Prof. Dr. Manfred NOWAK hat in seiner Stellungnahme zum Fall Perterer vom 04.10.2005 folgendes ausgeführt:

"Die Verpflichtung zur innerstaatlichen Umsetzung trifft die Bundesregierung, da die Beschwerde bzw. die Entscheidung des Ausschusses gegen die Republik Österreich gerichtet ist. Wie bei der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte handelt es sich bei der zuständigen Behörde daher in erster Linie um den Bundeskanzler. Dieser hat von Amts wegen dafür Sorge zu tragen, dass einer erfolgreichen Beschwerde Geltung verschafft wird. Dass diese Verpflichtung unverzüglich und von Amts wegen zu erfüllen ist, erhellt auch die Tatsache, dass Österreich in der genannten Entscheidung vom Ausschuss ausdrücklich aufgefordert wurde, ihm innerhalb von 90 Tagen über die zur Umsetzung ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten."

Seit Bekanntwerden der Entscheidung durch Zustellung am 05.08.2004 habe ich mich auf Bundes- und Landesebene unermüdlich auf die Umsetzung der Entscheidung des UNO Ausschusses für Menschenrechte vom 20.07.2004 hingewiesen. Auch andere namhafte Persönlichkeiten, Amnesty International und der Klub der GRÜNEN im Parlament setzten sich vehement für eine entsprechende Umsetzung der Entscheidung ein. Doch sind alle Bemühungen bisher durch das nicht mehr länger zu dulden Verhalten von Bundeskanzler Dr. Schüssel gescheitert. So wie sich der Bundeskanzler im gegenständlichen Fall verhält, ist das ein klassischer Fall von Amtsmissbrauch durch Unterlassung.

Obwohl er davon in Kenntnis ist, dass er von Amts wegen zur unverzüglichen Umsetzung (binnen 90 Tagen) der Entscheidung verpflichtet ist, ist der Bundeskanzler bisher absolut untätig geblieben, bzw. lehnt in seiner Anfragebeantwortung vom 21.02.2006 an die GRÜNEN im Parlament seine Zuständigkeit überhaupt ab.

Zum Beweis der Untertätigkeit von Bundeskanzler Dr. Schüssel / der Bundesregierung (= Unterlassung von Maßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung) sei dazu auf den bis zum heutigen Tag geführten Schriftverkehr mit der Bundesregierung hingewiesen:

- [SFH-0294 / Warum KANN - DARF - WILL das Außenministerium die Email-Adressen der EU-Außenminister nicht bekanntgeben?](#)
URGENZ Email Dr. Perterer vom 19.02.2006 an die Außenministerin Dr. Plassnik
- [SFH-0287 / Telefonat Dr. Perterer vom 27.02.2008 mit Herrn Mag. Theuermann im Außenministerium \(Leiter der Abteilung 1.7 für Menschenrechte ...\)](#)
Wer ist nun für die Umsetzung der VIEWS vom 20.07.2004 zuständig, nachdem der Bundeskanzler seiner Zuständigkeit in der Anfragebeantwortung vom 21.02.2006 verneint?
- [SFH-0284 / Anfragebeantwortung Bundeskanzler Dr. Schüssel vom 21.02.2006](#)
Zur Anfrage der GRÜNEN im Parlament vom 21.12.2005
- [SFH-0279 / Email Dr. Perterer vom 19.02.2006 an die Außenministerin Dr. Plassnik](#)
Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in das EU-Außenministertreffen in Salzburg am 10./11.03.2006 --- "Faires Verfahren für alle Staatsbürger" / "Gleichstellung von VIEWS des UNO Ausschusses für Menschenrechte mit Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte"
- [SFH-0270 / Schreiben Bundeskanzleramt vom 31.01.2006 an Dr. Perterer](#)
... die geltende Rechtsordnung biete dem Bund keinerlei Rechtsgrundlage für eine Wiederaufnahme eines gegen einen Salzburger Gemeindebeamten rechtskräftig abgeschlossenen Disziplinarverfahrens

- [SFH-0269 / Schreiben Justizministerium vom 07.02.2006 an Dr. Perterer](#)
Bei der Staatsanwaltschaft Salzburg sind die Strafanzeigen noch in Bearbeitung, eine amtswegige Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums, ...
- [SFH-0262 Email Kabinett Vizekanzler Gorbach vom 02.02.2006 an Dr. Perterer](#)
Antwort zu "Aktuelle Betrachtungen zum Fall Perterer gegen Österreich"
- [SFH-0134 / Email Dr. Perterer vom 17.01.2006 an den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt](#)
Dr. Perterer ersucht Fr. Dr. Ohms durch den Verfassungsdienst die erforderlichen Maßnahmen für eine Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zu veranlassen
- [SFH-0133 / Email Dr. Perterer vom 03.01.2006 an Frau Justizministerin Mag. Gastinger](#)
Dr. Perterer fordert die Justizministerin auf, die notwendigen Veranlassung zu treffen, die für eine amtswegige Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens der ehemaligen Marktgemeinde Saalfelden notwendig sind.
- [SFH-0132 / Schreiben Kabinett Frau Bundesministerin Haubner vom 24.10.2005 an Dr. Perterer](#)
Frau BM Haubner hat das Schreiben vom 11.10.2005 betreffend Einvernahme beim BG Saalfelden persönlich gelesen ...
- [SFH-0131 / Email Dr. Perterer vom 12.10.2005 an Bundeskanzler Dr. Schüssel, Justizministerin Mag. Gastinger, Landeshauptfrau Mag. Burgstaller](#)
... warum haben Sie es vermieden, bisher auch nur ein einziges Gespräch mit mir zu
- [SFH-0130 / Email Dr. Perterer vom 06.10.2005 an Bundeskanzler Dr. Schüssel](#)
Unter Hinweis auf die Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. Nowak ersucht Dr. Perterer zum wiederholten Male um ein persönliches Gespräch
- [SFH-0129 / Email Büro der Frau Bundesministerin vom 12.09.2005 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur](#)
Email wurde an MR Tichy, zuständig für die Wahrnehmung von Menschenrechtsangelegenheiten, für eine Stellungnahme übermittelt
- [SFH-0128 / Eine Zusammenfassung vom 29.08.2005 von allen bisherigen Emails an die Mitglieder der Österreichischen Bundesregierung](#)
Allen bisherigen Emails an die Mitglieder der Österreichischen Bundesregierung war eines gemeinsam - alle Regierungsmitglieder sind schweigsam wie ein Grab - es gab bis zum heutigen Tag nicht einmal eine Eingangsbestätigung geschweige denn eine Antwort / Stellungnahme. Im Gerichtsverfahren zur Staatshaftungsklage vom 04.08.2005 werden allerdings Bund und Land nicht mehr länger schweigsam verharren können, sondern müssen offen darlegen warum und weshalb sie der Meinung sind, dass die Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses unverbindlich und deshalb auch keine angemessene Entschädigung zu bezahlen sei.
- [SFH-0127 / Email Dr. Perterer vom 17.07.2005 an alle Mitglieder der Österreichischen Bundesregierung](#)
Dr. Perterer informiert über die erfolgten Strafanzeigen im Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahren Dr. Perterer und der Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses vom 20.07.2004
- [SFH-0126 / Email Dr. Perterer vom 03.07.2005 an das Völkerrechtsbüro im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten](#)
... im Hinblick auf die EU-Ratspräsidentschaft ab 01.01.2006 wirft es kein gutes Licht auf Österreich, wenn sich die Bundesregierung weiterhin weigert die Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses vom 20.07.2004 umzusetzen ...
- [SFH-0125 / Email Dr. Perterer vom 25.01.2005 an Bundeskanzler Dr. Schüssel](#)
Dr. Perterer gibt die Hoffnung nicht auf, doch noch mit Bundeskanzler Dr. Schüssel ins Gespräch zu kommen
- [SFH-0124 / Email Dr. Perterer vom 22.01.2005 an alle Mitglieder der Bundesregierung](#)
Dr. Perterer bringt den Regierungsmitgliedern das Email vom 19.01.2005 an Bundeskanzler Dr. Schüssel zur Kenntnis
- [SFH-0123 / Email vom 19.01.2005 an Bundeskanzler Dr. Schüssel](#)
Auf den offenen Brief vom 18.10.2004 an die Bundesregierung vor genau drei Monaten gibt es noch immer keine Antwort, nicht einmal eine Eingangsbestätigung.
- [SFH-0122 / Schreiben Bundesministerin Mag. Miklautsch vom 05.11.2004 an Dr. Perterer](#)
Dem Bundesministerium komme auf Verwaltungsverfahren keine Einflussnahme zu.
- [SFH-0121 / Email Dr. Perterer vom 24.10.2004 an alle Mitglieder der Bundesregierung](#)

Es wird ersucht den Inhalt des Offenen Briefes vom 18.10.2004 in die nächste Tagesordnung der Ministerratssitzung aufzunehmen

- [SFH-0120 / Email Dr. Perterer vom 17.10.2004 an alle Mitglieder der Bundesregierung](#)
Die Österreichische Bundesregierung möge die Entscheidung des Menschenrechtsausschusses anerkennen und mit Dr. Perterer Gespräche über eine Entschädigungszahlung aufnehmen
- [SFH-0119 / Offener Brief Dr. Perterer vom 18.10.2004 an die Österreichische Bundesregierung](#)
Entscheidung UN-Menschenrechtsausschuss vom 20.07.2004 (CCPR 1015/2001 - PERTERER gegen ÖSTERREICH)
- [SFH-0118 / Email Dr. Perterer vom 05.10.2004 an die Bundesministerin für Justiz](#)
Bekanntgabe der Entschädigungsforderung
- [SFH-0117 / Gesprächsnotizen Dr. Perterer vom 30.09.2004 mit Bundeskanzleramt und Landesamtsdirektion](#)
über Telefonate mit Frau Dr. Ohms (Verfassungsdienst Bundeskanzleramt) und Herrn Dr. Huber (Landesamtsdirektion Salzburg)
- [SFH-0277 / Österreichs Bemühungen Entscheidungen internationaler Organe innerstaatlich umzusetzen sind gleich NULL](#)
Email Dr. Perterer vom 18.02.2006 an die Mitglieder der Österreichischen Bundesregierung
- [SFH-0145 / Parlamentarische Anfrage der GRÜNEN vom 20.12.2005 an den Bundeskanzler](#)
Anfrage der GRÜNEN Abgeordneten im Nationalrat zum Fall PERTERER betreffend die völkerrechtliche Bedeutung und internationale Umsetzung des UNO-Ausschusses für Menschenrechte in Österreich
- [SFH-0116 / Offener Brief Dr. Perterer vom 07.12.2005 an Bundeskanzler Dr. Schüssel](#)
Dr. Perterer appelliert an Bundeskanzler Dr. Schüssel die Entscheidung des Un-Menschenrechtsausschusses vom 20.07.2004 anzuerkennen.
- [SFH-0115 / Schreiben Dr. Perterer vom 28.08.2004 an Bundesministerium für Justiz](#)
Ersuchen um Unterstützung bei der innerstaatlichen Umsetzung der Ausschussentscheidung vom 20.07.2004
- [SFH-0285 / Mißachtet Bundeskanzler Dr. Schüssel die Österreichische Bundesverfassung?](#)
Kritische Anmerkungen von Dr. Perterer zur Anfragebeantwortung vom 21.02.2006

Ich bin mir der Tragweite dieser Strafanzeige gegen Bundeskanzler Dr. Schüssel voll bewusst und ich mache mir auch nichts vor, dass ich damit die Staatsanwaltschaft vor eine schwierige Entscheidung stelle. Dennoch widerstrebt es meinem Rechtsempfinden, dass sich oberste Staatsorgane ohne Begründung und sich in irgendeiner Form verantworten zu müssen, ganz einfach über alles hinwegsetzen können. Der Staatsanwaltschaft kommt damit die äußerst verantwortungsvolle Aufgabe zu, das viel strapazierte Gerede von der politischen Verantwortung wieder zum Leben zu erwecken.

3.8 Überlegungen zur Strafanzeige gegen Bundeskanzler Dr. Schüssel

Schreiben Dr. Perterer vom 17.03.2006 an die StA Salzburg

Welche Überlegungen haben zur Strafanzeige gegen Bundeskanzler Dr. Schüssel geführt?

Dr. Perterer versucht mit dieser Darstellung die Hintergründe für seinen außergewöhnlichen Schritt in einer für alle verständlichen Form darzulegen

zu Zahl: 13 St 134/05m

Sehr geehrte Frau Dr. Danninger-Soriat !

Ich gebe ja zu, dass die Strafanzeige vom 15.03.2006 bei der Staatsanwaltschaft Salzburg gegen Bundeskanzler Dr. Schüssel ein außergewöhnlicher Schritt war, der bei manchen Entsetzen oder Verwunderung ausgelöst hat. Manche mögen sich auch die Frage gestellt haben, ja ist er (Dr. Perterer) jetzt ganz von Sinnen, hat er jeden Bezug zur Realität verloren, was will er eigentlich damit bezwecken, so etwas gab es noch nie, was soll dabei herauskommen? Bei manchen mag auch die Sympathie für die bisherigen Maßnahmen darunter etwas gelitten haben. Andere wiederum haben diesen Schritt als absolut richtig und notwendig empfunden.

Regierungsmitglieder und gewählte Volksvertreter wie auch Beamte von Bund, Land und Gemeinden legen bei Dienstantritt einen Eid auf die Österreichische Bundesverfassung ab. Sie geloben, ihr Amt unter Beachtung aller Gesetze nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Was ist dieser Eid? Welchen Stellenwert hat er? Ist er noch zeitgemäß? Ist er nur noch eine inhaltsleere Floskel aus einer vergangenen Epoche wo ein Eid noch ein Eid war? Warum schafft man ihn dann nicht ab?

So hat auch Bundeskanzler Dr. Schüssel bei seinem Amtsantritt einen Eid abgelegt. Unabhängig von der Ablegung eines Eides ist ein Bundeskanzler in Ausübung seines Amtes verpflichtet, sich an die Gesetze zu halten, aber auch ihm bekannt werdende Missstände mit dem "Gewicht seiner Funktion als Bundeskanzler" aufzugreifen und durch geeignete Maßnahmen einschließlich entsprechender Gesetzesinitiativen raschest möglich zu beseitigen und einen gesetzeskonformen Zustand herzustellen.

Seit August 2004 ist Bundeskanzler Dr. Schüssel in Kenntnis der Entscheidung des UNO Ausschusses für Menschenrechte vom 20.07.2004 worin steht:

12. Gemäß Art. 2 Abs. 3 CCPR ist der Vertragsstaat (also Österreich) verpflichtet, dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Der Vertragsstaat ist auch verpflichtet, ähnliche Verletzungen in Zukunft zu verhindern.

12. ... wünscht der Ausschuss, vom Vertragsstaat innerhalb von 90 Tagen Informationen über die zur Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen zu erhalten.

Was ist nun in den vergangenen 1 3/4 Jahren tatsächlich geschehen?

Es wurde dem Beschwerdeführer weder ein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung gestellt, noch erfolgte eine angemessene Entschädigungszahlung.

Innerhalb der vom Ausschuss festgelegten Frist von 90 Tagen erfolgte lediglich die Mitteilung, dass die VIEWS vom 20.07.2004 ins Deutsche übersetzt und auf der Homepage des Bundeskanzleramtes veröffentlicht worden sind.

Es gab und gibt keinerlei Initiativen, die erkennen lassen, dass Österreich ähnliche Verletzungen in Zukunft verhindern will. Dazu wäre eine Änderung des Beamtendienstrechtsgesetzes, sowie aller Dienstrechte mit Disziplinarverfahren an sich erforderlich.

Obwohl Österreich den genannten UN-Menschenrechtspakt (CCPR) bereits am 10.12.1978 ratifiziert und die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte durch Ratifizierung des Zusatzprotokoll zum CCPR am 10.03.1988 anerkannt hat, wurde seit 28 Jahren unterlassen, ein entsprechendes Gesetz für die Eingliederung des Staatsvertrages in die österreichische Rechtsordnung zu erlassen.

Auch davon ist Bundeskanzler Dr. Schüssel spätestens durch meine Recherchen und Öffentlichkeitsarbeit zum Fall PERTERER gegen ÖSTERREICH in Kenntnis. Dennoch hat der Bundeskanzler bislang nicht die Initiative ergriffen, um diesen unhaltbaren Zustand zu beseitigen. Im Fall von Bundesrat KAMPL allerdings waren sich alle Parteien einig, was innerhalb weniger Wochen zur Änderung eines Bundesverfassungsgesetzes führte. Aus diesem Verhalten heraus zeigt sich besonders anschaulich welche geringe Wertschätzung dem CCPR seitens Österreichs entgegen gebracht wird.

Menschenrechtsbeschwerde P e r t e r e r g e g e n Ö s t e r r e i c h

Eine Zusammenfassung vom 01. Jänner 2007

Dieser seit 28 Jahren bestehende Misstand kommt der Bundesregierung offensichtlich sehr gelegen. Da wird doch glatt in der Klagebeantwortung des Bundes vom 18.08.2005 darauf verwiesen, dass aus eben diesem Grund die Entscheidung des UNO Ausschusses für Menschenrechte vom 20.07.2005 für Österreich unverbindlich sei. In der Klagebeantwortung findet sich nicht der geringste Hinweis darauf, dass die fehlende Eingliederung des CCPR in die österreichische Rechtsordnung nun raschest möglich erfolgen soll. Kein einziges Wort davon findet sich in irgendwelchen Äußerungen, die mir zugekommen sind oder von denen ich Kenntnis erlangt habe.

Bundeskanzler Dr. Schüssel hat volle Kenntnis über meine finanzielle Notlage, hervorgerufen durch ein sich bereits über 11 Jahre hinziehendes Verfahren, das nun noch dazu seit dem Sommer 2004 von der Bundesregierung weiter verschleppt wird, weil sich Österreich aus den vorangeführten Umständen weigert, die Entscheidung anzuerkennen und eine Entschädigungszahlung zu leisten. Mein finanzieller Schaden wird dadurch immer größer, der Kampf ums nackte Überleben immer belastender, wobei ich mir immer öfter die Frage stelle, was kann / ich noch alles aushalten muß, bevor ich zu meinem Recht komme? Ist ein solches Verhalten des Bundeskanzlers gegenüber dem Beschwerdeführer und der Öffentlichkeit vertretbar, kann oder muß es toleriert werden, oder gibt es da nicht irgendwo Grenzen?

Ich habe mich seit Sommer 2004 unermüdlich um einen Konsens, eine einvernehmliche Regelung bemüht, habe den Bundeskanzler mehrmals um einen Termin für ein persönliches Gespräch ersucht, doch war alles vergeblich. Was ist das für ein Mensch? Es prallt offensichtlich alles an ihm ab. WARUM - er braucht sich ja nicht zu verantworten. Wem gegenüber auch? Schlimmsten Falls ist er nach den nächsten Wahlen nicht mehr Bundeskanzler. Aber das war es auch schon. Mehr kann ihm gar nicht passieren. Wirklich nicht? Wem gegenüber hat der Bundeskanzler also sein Verhalten, sein Verständnis für die Amtsführung zur verantworten? Ist er nur sich selbst Rechenschaft schuldig, wer hindert ihn an der Nichtbeachtung von Gesetzen und Staatsverträgen? Wer kann ihn zwingen, einen bestehenden gesetzlosen Misstand zu beseitigen wenn er nicht will und wenn er nicht die Initiative ergreift?

Wie kann sich ein Staatsbürger, ein erfolgreicher Beschwerdeführer gegenüber einem solchen Verhalten, einem NICHTSTUN, einer VERWEIGERUNG der Anerkennung einer Entscheidung eines internationalen Organs, das noch dazu aufgrund von Verträgen ermächtigt wurde, nach Abschluss des innerstaatlichen Verfahrens eine Nachprüfung vorzunehmen, wehren? Da überkommt einem das Gefühl von OHNMACHT, oder doch nicht?

Bundeskanzler Dr. Schüssel kann sich nicht darauf hinausreden, von dem Ganzen nichts zu wissen, dazu habe ich zu oft emails an das Bundeskanzleramt, an den Bundeskanzler persönlich und an alle Regierungsmitglieder gesandt, wengleich es so gut wie keine Reaktionen darauf gab. Ich halte den Bundeskanzler für clever genug, dass er in der Lage ist, zu checken, worum es dem Grunde nach geht. Unverständlich bleibt mir allerdings seine "coolness" wie er auf das Problem reagiert. Er schweigt sich aus, will darüber nicht mit mir reden, ist nicht bemüht eine Lösung zu finden und zeigt keinerlei Ambitionen, erforderliche legislative Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Es mag schon sein, dass Bundeskanzler Dr. Schüssel durch die EU-Ratspräsidentschaft zurzeit weit über das sonstige Maß hinaus gefordert wird. Was soll er sich da auch noch mit der Menschenrechtsbeschwerde PERTERER herumschlagen, der soll nur ruhig versuchen, sein "Recht" bei Gericht einzuklagen. Nur so einfach abputzen kann sich der Bundeskanzler auch nicht. Wenn er laut Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. NOWAK vom 04.10.2005 von Amtswegen zur Umsetzung der Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses verpflichtet ist, kann er diese Angelegenheit nicht so ohne weiteres auf die Gerichte abschieben, damit er selbst keine Maßnahmen zu treffen hat. Durch diese Untätigkeit = Unterlassung fügt er dem Beschwerdeführer wissentlich einen täglich weiter anwachsenden finanziellen Schaden zu, der auch an der Gesundheit und Psyche des Beschwerdeführers nicht spurlos vorübergeht.

Würde der Bundeskanzler entsprechend seinem Amtseid auf die Verfassung handeln, hätte es schon längst sowohl zu einer Regelung in der Sache selbst als auch auch zu legislativen Maßnahme kommen können. Die Staatshaftungsklage vom 04.08.2005 wäre damit ebenso wenig notwendig gewesen, wie nunmehr die Strafanzeige gegen Bundeskanzler Dr. Schüssel. Es kann nicht sein, dass Rechte eines Staatsbürgers, der vor dem UNO Ausschuss für Menschenrechte eine Beschwerde wegen Verletzung von Grund- und Menschenrechten in einem skandalösen Disziplinarverfahren (19 Belastungszeugen, den die Kopie ihrer Aussage im 2. Rechtsgang

gleichzeitig mit der Zeugenladung übermittelt wurde, gleichzeitig wurde jedoch kein einziger vom Beschuldigten beantragter Zeuge zu dessen Entlastung zugelassen) erfolgreich Beschwerde geführt hat, nunmehr durch die Untätigkeit des Bundeskanzlers, weiterhin massiv in seinen Rechten verletzt wird.

Was folgt nun daraus?

Durch die Ausübung / Übernahme eines Amtes / einer Funktion entsteht die Verpflichtung, bestehende Gesetze und Verordnungen zu vollziehen. Dies wird nicht selten durch die Ablegung eines Amtseides noch bekräftigt, wenn der künftige Amtsinhaber verspricht "in Ausübung seines Amtes / seiner Funktion alle Gesetze zu beachten und seine Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben".

Das Verharren in Untätigkeit über einen ungebührlich langen Zeitraum hinweg ist als Rechtsverweigerung (Amtsmissbrauch) durch Unterlassung anzusehen, wenn dadurch einem Staatsbürger ein ihm zustehendes Recht verweigert wird. Für die Beurteilung des Amtsmissbrauches darf es dabei keinen Unterschied machen von wem der Rechtsanspruch verweigert wird - ob das nun ein C-Bediensteter in einer Gemeinde, ein Bürgermeister, ein Sektionschef im Bundesdienst, oder in diesem Fall der Bundeskanzler selbst ist, wenn er für die Umsetzung einer Entscheidung zuständig ist. Als Amtsmissbrauch ist es auch anzusehen, wenn eine an sich bestehende Zuständigkeit verneint wird - so verneint Bundeskanzler Dr. Schüssel in der Anfragebeantwortung vom 21.02.2006 zur Anfrage der GRÜNE für die Umsetzung der Entscheidung des UNO Ausschusses für Menschenrechte vom 20.07.2004 im Fall PERTERER überhaupt zuständig zu sein.

Was ist nun als ein ungebührlich langer Zeitraum anzusehen?

Dem UN-Menschenrechtsausschuss sollte binnen 90 Tagen hinsichtlich der VIEWS vom 20.07.2004 - zugestellt im August 2004 an den Beschwerdeführer und die Republik Österreich - über die zur Umsetzung der Entscheidung getroffenen Maßnahmen berichtet werden. Diese Frist ist ohne jeden Zweifel am 30.11.2004 abgelaufen. Bis dahin erfolgte lediglich eine Übersetzung der VIEWS ins Deutsche und die Veröffentlichung auf der Homepage des Bundeskanzleramtes. **Eine angemessene Entschädigungszahlung ist bis zum heutigen Tag nicht erfolgt.** Darüber hinaus hat es trotz zweier Vergleichsangebote meinerseits keinerlei Gesprächsbereitschaft seitens des Bundeskanzlers gegeben

Obwohl Österreich den genannten UN-Menschenrechtspakt (CCPR) bereits am 10.12.1978 ratifiziert und die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte der Vereinten Nationen durch Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum CCPR am 10.03.1988 anerkannt hat, wurde seit 28 Jahren unterlassen, ein entsprechendes Gesetz für die Eingliederung des Staatsvertrages in die österreichische Rechtsordnung unterlassen.

Durch die Ratifizierung eines Staatsvertrages werden meist Rechte und Pflichten für Staatsbürger normiert und begründet. Damit diese völkerrechtlichen Verträge innerstaatlich wirksam werden können ist jedoch deren nachfolgende Eingliederung in die österreichische Rechtsordnung durch entsprechende legislative Maßnahmen erforderlich. Werden in einem Staatsvertrag Rechte für Staatsbürger begründet, so haben diese einen Rechtsanspruch darauf, dass die gewählten Volksvertreter die Bestimmungen des Staatsvertrages durch ein nachfolgendes Gesetz anwendbar = im Falle von Rechten auch einklagbar machen. Das ist im Falle des CCPR allerdings seit 28 Jahren nicht geschehen.

Dies stellt eine besondere Form von Rechtsverweigerung dar, wird doch im gegenständlichen Fall seitens des Bundes damit argumentiert, dass gerade deshalb die VIEWS der Ausschusses für Österreich völlig unverbindlich seien, weshalb dem Beschwerdeführer logischerweise auch keine Entschädigung gebühre. Das kann es aber bitte nicht gewesen sein. Die Republik Österreich schließt doch nicht Staatsverträge aus Jux und Tollerei ab, um hinterher die Rechtsunterworfenen zu pflanzen und an der Nase herumzuführen. Wo bleibt hier die politische Verantwortung? Wohl auf der Strecke - weil sich ohnehin niemand dagegen wirksam zur Wehr setzen kann. Schlimmstenfalls wird eine Regierung abgewählt, aber das war es dann auch schon. Es sei aber durchaus die ernstzunehmende Frage gestattet, ob nicht nachfolgende Regierungen die verdammte

Pflicht haben , die zu Umsetzung eines Staatsvertrages erforderlichen Gesetze und Verordnungen zu erlassen.

Anhand dieser Strafanzeige wird die Frage zu beantworten sein, inwieweit der Bundeskanzler, die Mitglieder der Bundesregierung, aber auch die gewählten Volksvertreter auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene aufgrund der ihnen von Gesetzeswegen zukommenden Aufgaben und Verpflichtungen in Ausübung ihres Amtes / ihrer Funktion "vogelfrei" sind und sich damit gegenüber niemandem zu verantworten haben. Das ist eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, deren Beantwortung demokratiepolitisch von höchster Brisanz ist, wo es dabei keinen Unterschied im Ansehen von Personen und Funktionen geben darf.

Anmerkung Dr. Perterer zur Zurücklegung der Strafanzeige vom 07.04.2006:

Die Zurücklegung der Strafanzeige war ja zu erwarten. Es wird sich doch kein Staatsanwalt in der Rechtssache Dr. Perterer gegen die Republik Österreich mit dem Bundeskanzler anlegen. Andererseits räume ich ein, dass Staatsanwalt Dr. Klackl mit einem ganzen Wulst von Strafanzeigen konfrontiert ist, er also gar nicht die notwendige Zeit aufbringen konnte, um sich mit der gesamten Problematik so eingehend zu befassen, wie ich es mir eigentlich erhofft hätte.

Für mich stellt sich dennoch die Frage, ob hier nicht ein wichtiges Kontrollinstrument unseres Rechtsstaates versagt hat, oder hatte Staatsanwalt Dr. Klackl etwa gar Anweisung von ganz oben bekommen so zu entscheiden? Das entzieht sich meiner Kenntnis und würde mir wohl auch niemand auf den Kopf zusagen.

Trotz alledem ist diese Benachrichtigung beunruhigend, stellt sich doch die Frage, inwieweit Politiker in Ausübung ihres Amtes vogelfrei sind. Auch Politiker - so möchte man meinen, sind an die Gesetze gebunden. Und wenn nun einmal für Bundeskanzler Dr. Schüssel von Amtswegen die Verpflichtung bestanden hat und noch immer besteht, innerhalb von 90 Tagen dem UNO Ausschuss für Menschenrechte über die getroffenen Maßnahmen (Zurverfügungstellung eines wirksamen Rechtsmittels und Bezahlung einer angemessenen Entschädigung) zu berichten, inzwischen aber beinahe schon zwei Jahre verstrichen sind, so drängt sich doch der Gedanke auf, ob dieses NICHTSTUN nicht doch einen Amtsmissbrauch durch Unterlassung darstellt.

Jedenfalls habe ich nunmehr genügend Zeit, um über die Möglichkeit einer Subsidiaranklage nachzudenken. Das wird zum einen davon abhängen, ob Bundeskanzler Dr. Schüssel nach den Nationalratswahlen im Herbst überhaupt noch Bundeskanzler ist, bzw. welchen Verlauf der Staatshaftungsprozess beim Landesgericht Salzburg nimmt.

4 Verhandlungsangebot Dr. Perterer vom 12.02.2005

an Bundeskanzler Dr. Schüssel & Landeshauptfrau Mag. Burgstaller von Salzburg

Für eine einvernehmliche Lösung der Menschenrechtsbeschwerde PERTERER gegen ÖSTERREICH bis zum 15.03.2005 erlaube ich mir Ihnen folgendes Verhandlungsangebot (=Minimalforderung) zu unterbreiten:

Dr. Perterer wird mit Wirkung vom 01.04.2005 des für diesen Stichtag ermittelten Gehaltes inkl. Vorrückungen und möglicher Beförderungen seit der Entlassung aus dem Gemeindedienst in den vorzeitigen Ruhestand versetzt.

1. Dr. Perterer wird bis zu diesem Zeitpunkt bezugs- und pensionsrechtlich so gestellt, als hätte niemals ein Disziplinarverfahren / eine Entlassung stattgefunden. **Das bedeutet VOLLE GEHALTSNACHZAHLUNG bis zum 31.03.2005 unter Berücksichtigung aller Vorrückungen und Beförderungsmöglichkeiten, wobei auch jener Drittelbezug nachbezahlt wird, der im Zuge des Disziplinarverfahrens einbehalten wurde.**
2. **Übernahme sämtlicher Vertretungskosten im Disziplinarverfahren** einschließlich Beschwerde beim UN-Menschenrechtsausschuss (= Honorar RA Dr. Schubert / Honorar RA Dr. Plätzer / Honorar Univ.-Prof. Morawa).
3. Volle Rehabilitierung von Dr. Perterer in der Öffentlichkeit
4. Auf darüber hinaus bereits geltend gemachte Ansprüche wird von Dr. Perterer verzichtet.

An das Amt der Salzburger Landesregierung ergeht gleichzeitig das höfliche Ersuchen insbesondere zum Punkt 1 die erforderlichen Aufstellungen für eine Verhandlung beizubringen, damit alle wissen in welcher Höhe sich die Entschädigungssumme tatsächlich bewegt.

Mehrmals habe ich angeboten auf 1/3 meiner Gehaltsforderung zu verzichten, wenn es zu einem raschen Vergleich kommt, doch auch davon wollte man nichts wissen. Ich hätte dann mit 2/3 so viel Gehalt bekommen als wäre ich weiterhin vom Dienst suspendiert gewesen – darauf hat ein vom Dienst suspendierter Beamter einen gesetzlichen Anspruch. Ich hätte bei dieser Lösung auf die Geltendmachung eines immateriellen Schadens verzichtet. Bemerkenswert ist dabei folgender Umstand. In zweiter Instanz wurde mir vom Oberlandesgericht Linz die Verfahrenshilfe für die Klagsführung gegen Bund und Land Salzburg bewilligt. Der Richter in erster Instanz war nämlich der Meinung – die Klage sei aussichtslos und die Forderung exorbitant hoch. Dieser Auffassung konnte sich das OLG Linz offensichtlich nicht anschließen.

Seit dem Sommer 2004 bemühe ich mich vergeblich mit Vertretern von Bund und Land ins Gespräch zu kommen. Von Bundeskanzler Dr. Schüssel gab es in diesen 2 ½ Jahren keine einzige Antwort, wie auch die übrigen Mitglieder der Bundesregierung kaum reagiert haben – und wenn, dann kam die stereotype Antwort „die Views seien für Österreich unverbindlich“. Auf zwei Verhandlungsangebote meinerseits wurde erst gar nicht reagiert.

5 Petition an das EU-Parlament vom 15.10.2005

P e t i t i o n a n d a s E U – P a r l a m e n t

Dr. Paul Perterer, A-5753 Saalbach, Löhnersbachweg 102
Telefon: 0043-650-5533735 / Email: ledererguetl@saalbach.net
Eine Information an das Europäische Parlament über den Fall Communication
No. 1015/2001 Perterer vs. Austria

vom 15. Oktober 2005

Ist das universelle Menschenrechtssystem für Österreich hinfällig und irrelevant ?

Österreich missachtet Menschenrechte seiner Staatsbürger und negiert die Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses vom 20.07.2004

Österreich hat es seit 1978 (= 27 Jahre) unterlassen, den Menschenrechtspakt der Vereinten Nationen innerstaatlich umzusetzen

Sehr geehrte Damen und Herren des Europäischen Parlaments !

Als österreichischer Staatsbürger richte ich auf Empfehlung des Bürgerbeauftragten der EU vom 27.09.2005 folgende PETITION an das Europäische Parlament, da die Einhaltung / Beachtung von Menschenrechten in den Mitgliedsstaaten der EU sich durchaus auf eine Angelegenheit von öffentlichem und privatem Interesse bezieht. Meine Petition bitte ich als Beschwerde und Ersuchen anzusehen.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Untätigkeit der zuständigen Organe der Republik Österreich, die Views des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen vom 20.07.2004 umzusetzen.

Das Ersuchen stellt eine Bitte dar, die Republik Österreich zu verhalten, allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechtes zu beachten und die Entscheidung umzusetzen, da Österreich schon bisher im internationalen Vergleich ein herausragend negatives Beispiel bei der Umsetzung von Views des Menschenrechtsausschusses darstellt, insbesondere wenn man den Status Österreichs als demokratischer Rechtsstaat bedenkt (Morawa vom 12.10.2005).

Das Ergebnis der Stellungnahmen der Universitätsprofessoren NOWAK, FUNK und MORAWA darf ich wie folgt zusammen:

Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. NOWAK vom 04.10.2005

- 1.1 Obwohl sich die Vertragsstaaten des Paktes einschließlich Österreich gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. c des Paktes in völkerrechtlich bindender Weise verpflichtet haben „*dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen*“ weigert sich die Republik Österreich die Views des Ausschusses vom 20.07.2004 anzuerkennen und innerstaatlich umzusetzen.
- 1.2 Dies ist umso bemerkenswerter, als der Ausschuss in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 31/80 vom 29. März 2004 über die Natur der allgemein rechtlichen Verpflichtung der Vertragsstaaten aufgrund des Paktes unmissverständlich klar macht, dass Art. 2 Abs. 3 die Vertragsstaaten verpflichtet, Personen, deren Rechte aufgrund des Paktes verletzt wurden, Wiedergutmachung zu gewähren.
- 1.3 Mit Ratifizierung des Fakultativprotokolls hat Österreich die rechtliche Möglichkeit eingeräumt, nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel eine Individualbeschwerde an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen einzubringen.

Menschenrechtsbeschwerde Perterer gegen Österreich

Eine Zusammenfassung vom 01. Jänner 2007

- 1.4 Unbestritten ist, dass der Ausschuss in seiner Entscheidung im Fall Perterer gegen Österreich vom 20.07.2004 Verletzungen des Paktes durch Österreich festgestellt und darin ausdrücklich ausgesprochen hat, dass Österreich gemäß Art. 2 Abs. 3 des Paktes verpflichtet ist, dem Beschwerdeführer eine angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.
- 1.5 Keinesfalls können die Worte „*Geltung verschaffen*“ in Art. 2 Abs 3 lit. c des Paktes dahingehend interpretiert werden, dass ein Beschwerdeführer, der nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel vor dem Ausschuss Recht bekam, nunmehr neuerlich den innerstaatlichen Rechtsweg zur Durchsetzung der Entscheidung des Menschenrechtsausschusses beschreiten müsse.

Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. FUNK vom 11.10.2005

- 2.1 Art 9 Abs 2 der Österreichischen Bundesverfassung enthält die Bestimmung, dass die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes als Bestandteile des Bundesrechtes gelten.
- 2.2 Entsprechend dem Grundsatz völkerrechtskonformer Auslegung haben alle Gerichte und Verwaltungsbehörden dafür zu sorgen, dass erfolgreichen Beschwerden und Entscheidungen des Ausschusses innerstaatliche Geltung verschafft wird.
- 2.3 Diese Verpflichtung ist für die zuständigen österreichischen Stellen – unbeschadet des Erfüllungsvorbehaltes - verbindlich.

Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. MORAWA vom 12.10.2005

- 3.1 Materiell wird sich schwerlich bestreiten lassen, dass das Recht auf ein faires und zügiges Verfahren Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung ist (und zwar auf verfassungs- und einfachgesetzlicher Ebene, wozu der Pakt zählt, sowie durch eine konsequente administrative Praxis) und auch für Verwaltungsverfahren generell sowie für Disziplinarverfahren gegen Beamte auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene gilt.
- 3.2 Somit hat ein Beamter das Recht auf ein faires und zügiges Verfahren, welches die österreichische Rechtsordnung garantiert, ...
- 3.3 Dass diese Entscheidung umgesetzt werden muss, ist unbestreitbar. Es verbleibt nur die Frage wie.
- 3.4 Der Fall Perterer ist in vielerlei Hinsicht ein Test für die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit in Österreich

Erlauben Sie mir zum Abschluss meiner Petition noch ein paar sehr persönliche Anmerkungen:

Ihrer Funktion eines / einer Abgeordneten zum EU Parlament kommt gerade in einer Zeit von Diskussionen über die demokratische Legitimation der EU zunehmend immer mehr Bedeutung zu, geht es doch darum, den Bürgern in den Mitgliedsstaaten das Gefühl von mehr Bürgernähe zu vermitteln. Dies ist eine große Verantwortung und Chance jedes / jeder einzelnen EU Abgeordneten zum europäischen Parlament.

Die gegenständliche Petition hat eine ungeheure Bedeutung für Europa. Es geht um die Bedeutung des Beamtentums im legislativen, exekutiven und judikativen Bereich im heutigen und zukünftigen Europa.

Menschenrechte sind mehr als bloße Lippenbekenntnisse, die medial wirksam gepredigt werden, sondern sie sind in der im täglichen Leben auch umzusetzen. Es ist zu wenig, Menschenrechte feierlich zu proklamieren, sich aber dann, wenn es um deren effektive Umsetzung geht, von all dem nichts mehr wissen zu wollen.

Ich war als Amtsleiter im Status eines Beamten einer großen österreichischen Gemeinde bemüht, meine Arbeitskraft zum Wohle der Gemeindeglieder einzig an Gesetzen zu orientieren und lehnte es vehement ab, mich bei meiner Arbeit von parteipolitisch opportunen Überlegungen leiten zu lassen.

Nehmen Sie sich bitte die Zeit, um die grundsätzliche Bedeutung dieser Petition zu erkennen. Beamte in allen europäischen Ländern sind wichtige Träger im Bereich der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Einzig deren Engagement und korrekte Vorgangsweise mag oft kurzzeitige politische Wechselbäder auszutarieren und ist ein Garant für Kontinuität im Staat.

Das Damoklesschwert des Disziplinarrechts führt allzu oft zur Einschüchterung engagierter und aufrechter Beamter, bzw. zu deren eleganten Entfernung von ihrem Arbeitsplatz, wenn sie sich nicht „wohlverhalten“. Eine Besonderheit ist dabei in Österreich, dass der Ankläger in einer Person zugleich auch zum Richter über den Beschuldigten wird. Die Mitglieder der Disziplinarkommission – oftmals aus der gleichen Behördenorganisation wie der Beschuldigte – sind zwar in Ausübung ihres Amtes weisungsfrei, jedoch hängt ihre weitere dienstliche Zukunft nicht unwesentlich von ihrem Wohlverhalten im Disziplinarverfahren ab. Zudem sind Disziplinarverfahren nicht öffentlich.

Erschreckend ist die Tatsache, dass zwar der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen dafür eintritt, dass auch Beamte Rechtsanspruch auf ein faires Verfahren haben, während ein solches vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte schlechthin verneint wird.

Das Recht auf ein faires Disziplinarverfahren würde dazu führen, dass damit der Willkür und Einschüchterung wirksam Einhalt geboten werden kann. Diese Thematik ist über alle Grenzen hinweg für das Europa der Zukunft von enormer Bedeutung. Es mag sein, dass dieses Problem den Abgeordneten zum EU-Parlament noch nicht bewusst wurde, weil bislang noch kein Beschwerdeführer in seiner Verzweiflung über das erlittene Unrecht die Kraft aufbrachte, dagegen anzukämpfen. Auf der Basis der bisherigen Rechtsprechung des EGMR wird oft versucht, den Betroffenen klar zu machen, dass die Erfolgsaussichten gleich Null seien, weil eben die Rechtslage so sei und man daran nichts ändern könne. Kann es etwa sein, dass man daran nichts ändern will, weil man dann beamtete Staatsdiener nicht mehr am Gängelband im Zaum halten und durch das Disziplinarrecht einschüchtern kann?

Meine Aktivitäten sind bei Gott nicht querulatorisch, sondern basieren auf einer tiefen inneren Überzeugung, dass Menschenrechte auf allen Ebenen der Mitgliedstaaten und für alle Bürger (ohne Ausnahmen) zu gelten haben und Missstände mit allem Nachdruck und konsequent aufzuzeigen sind.

Ich bin überzeugt, dass Menschenrechte für Sie mehr bedeuten als ein bloßes Lippenbekenntnis und Sie als Volksvertreter/in Ihr politisches Amt übernommen haben, um etwas zu bewegen und zu verändern. Ich kann Ihnen versichern, dass mein Fall kein Einzelfall ist. Das geltende Disziplinarrecht in Österreich hat schon in vielen Fällen zu großem Leid von Menschen geführt.

Nehmen Sie bitte diese Petition zum Anlass, dass die effektive Umsetzung von Menschenrechten im EU Parlament gebührende Beachtung findet.

Ich bedanke mich schon im Voraus für Ihr Verständnis und ihre Bemühungen und bin damit einverstanden, dass diese Petition, in welcher Form auch immer, veröffentlicht wird.

Am 22.02.2006 wurde vom Vorsitzenden des Petitionsausschusses mitgeteilt, dass die Petition zulässig ist, da der Gegenstand den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union betrifft. Die Petition Nr. 0909/2005 wurde an den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres weitergeleitet. Seitdem habe ich keine weitere Mitteilung mehr erhalten.

6 Parlamentarische Anfragen

6.1 Anfrage Stoitsits (GRÜNE im Parlament) vom 21.12.2005 an Bundeskanzler Dr. Schüssel

3757/J XXII. GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoitsits, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend die völkerrechtliche Bedeutung und die innerstaatliche Umsetzung von Entscheidungen des UNO-Ausschusses für Menschenrechte in Österreich

Im Beschwerdefall von Dr. Paul Perterer gegen die Republik Österreich vom 31.07.2001 hat der UNO-Ausschuss für Menschenrechte am 20.08.2004 ausgesprochen, dass im zugrundeliegenden innerstaatlichen Instanzenzug Art. 14 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (CCPR) verletzt wurde. Im einzelnen wurde ausgeführt, dass das Recht auf ein unparteiisches Gericht (durch Zweifel an der Unparteilichkeit der Disziplinarkommission) und das Recht auf Gleichheit vor Gericht (durch überlange Verfahrensdauer) verletzt wurden und Österreich als Vertragsstaat des CCPR „verpflichtet (ist), dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel, einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen“ (CCPR/C/81/D/1015/2001). Außerdem wurde Österreich verpflichtet, ähnliche Verletzungen in Zukunft zu verhindern und aufgefordert, binnen 90 Tagen Informationen über die für die Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen zu übermitteln.

Trotz Verstreichen dieser Frist erfolgte bisher lediglich eine Mitteilung über die erfolgte Veröffentlichung der Views des Menschenrechtsausschusses, jedoch wurden bisher keine Schritte gesetzt, dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel einzuräumen oder eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Obwohl Österreich den genannten UN-Menschenrechtspakt bereits am 10.12.1978 ratifiziert und die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte durch Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum IPBPR am 10.03.1988 anerkannt hat, wurde seit 27 Jahren unterlassen, ein entsprechendes Gesetz für die Eingliederung des Staatsvertrags in die österreichische Rechtsordnung zu erlassen. Nichtsdestotrotz haben sich die Vertragsstaaten einschließlich Österreich gemäß Art. 2 Abs 3 lit c des Paktes in völkerrechtlich bindender Weise verpflichtet, „dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen“. Diese Tatsache hat auch amnesty international bereits in einem Schreiben an den Bundeskanzler unterstrichen. Die internationale Menschenrechtsorganisation hat weiters Sorge bezüglich des Umgangs Österreichs mit seinen ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen und hat diesbezüglich den UN-Menschenrechtsausschuss über die Nicht-Umsetzung der Entscheidung im oben genannten Fall bereits informiert.

Wie auch Univ. Prof. Manfred Nowak, u.a. UNO-Sonderberichterstatter über Folter, in seiner Stellungnahme zum Fall Perterer vom 4. Oktober 2005 ausführt, „trifft die Verpflichtung zur innerstaatlichen Umsetzung die Bundesregierung, da die Beschwerde bzw. die Entscheidung des Ausschusses gegen die Republik Österreich gerichtet ist. Wie bei der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte handelt es sich bei der zuständigen Behörde daher in erster Linie um den Bundeskanzler. Dieser hat von Amts wegen dafür Sorge zu tragen, dass einer erfolgreichen Beschwerde Geltung verschafft wird. Dass diese Verpflichtung unverzüglich und von Amts wegen zu erfüllen ist, erhellt auch aus der Tatsache, dass Österreich in der genannten Entscheidung vom Ausschuss ausdrücklich aufgefordert wurde, ihm innerhalb von 90 Tagen über die zur Umsetzung ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten“.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Warum wurden die Views, also die Entscheidung, des UNO-Ausschusses für Menschenrechte im Fall Perterer nicht nur binnen 90 Tagen nach der Urteilsverkündung nicht, sondern bis heute nicht umgesetzt?
2. Wie sehen Sie als Bundeskanzler die Verbindlichkeit von Österreich eingegangener völkerrechtlicher Konventionen im allgemeinen und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte im besonderen, wenn Views von internationalen ExpertInnenorganen, die von den Vertragsstaaten zur Überwachung der Einhaltung der betroffenen Pakte bzw. Übereinkommen eingesetzt wurden, von der Republik Österreich ignoriert werden?
3. Warum hat Österreich die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte durch Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum CCPR am 10.03.1988 anerkannt, wenn es sich – wie im Fall Perterer nun offensichtlich wird - an die Views des Ausschusses nicht zu halten gedachte bzw. gedenkt?
4. Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International oder das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte haben vermehrt darauf hingewiesen, dass sich alle Vertragsstaaten - einschließlich Österreich - gemäß Art. 2 Abs 3 lit c des Paktes in völkerrechtlich bindender Weise verpflichtet haben, „dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen“. Warum beharrt die Republik trotz der einschlägigen Bestimmung auf der Behauptung, der Pakt sei wegen des Erfüllungvorbehalts unverbindlich?
5. Es wurde seit 27 Jahren unterlassen, ein entsprechendes Gesetz für die Eingliederung des Staatsvertrags in die österreichische Rechtsordnung zu erlassen. Wann werden Sie eine entsprechende Gesetzesinitiative in den Nationalrat einbringen?
6. Da die Beschwerde bzw. die Entscheidung des Ausschusses gegen die Republik Österreich gerichtet ist, trifft die Verpflichtung zur innerstaatlichen Umsetzung die Bundesregierung. Wie gedenken Sie diese Verpflichtung **konkret** umzusetzen?
7. Wie wollen Sie verhindern, dass der Beschwerdeführer wegen des Kompetenzstreits zwischen Bund und Ländern – laut Bund ist das Disziplinarverfahren dem Land Salzburg zuzurechnen und dieses müsse die Views erfüllen, das Land Salzburg argumentiert, es sei kein Völkerrechtssubjekt und daher nicht Partei des Übereinkommens – nicht zu seinem Recht auf ein „wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung“ (CCPR/C/81/D/1015/2001) kommt?
8. Warum ist es Ihrer Meinung nach zumutbar, den in seinen Rechten Verletzten selbst nach Obsiegen vor einer internationalen Instanz erneut auf den innerstaatlichen Rechtsweg zu verweisen, um die Dursetzung der Entscheidung und überhaupt die Durchsetzbarkeit im österreichischen Recht aus eigenen Mitteln und auf eigene Kosten zu betreiben wie das in diesem Fall geschieht?
9. Wie erklären Sie es, dass die Republik den Beschwerdeführer einerseits auf den – innerstaatlichen – Rechtsweg verweist und andererseits in der Klagebeantwortung auf die Staatshaftungsklage vom Beschwerdeführer vom 4.8.2005 argumentiert, dass es keinen Rechtsweg gebe?
10. Wie wollen Sie für die Zukunft **konkret** sicherstellen, dass Urteile, Entscheidungen und Erkenntnisse aufgrund von Österreich ratifizierter internationaler Übereinkommen in Österreich tatsächlich umgesetzt werden? Was soll im Fall von Nicht-Umsetzung passieren?

11. Durch welche Maßnahmen gedenkt die Republik Österreich in Bezug auf die in der eingangs erwähnten Entscheidung festgestellte Verletzung des Rechts auf ein unparteiisches Gericht und des Rechts auf Gleichheit vor Gericht einen konventionskonformen Zustand herzustellen?
12. Werden Sie etwas ändern an der Praxis in Österreich, Menschenrechtskonventionen zu unterzeichnen und mit Erfüllungsvorbehalt zu ratifizieren und sie dann nicht umzusetzen – beispielsweise wie bei der Kinderrechtskonvention?

Wenn ja, **konkret was?**

6.2 Anfragebeantwortung Bundeskanzler Dr. Schüssel vom 22.03.2006

3694/AB XXII. GP

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoitsits, Freundinnen und Freunde haben am 21. Dezember 2005 unter der **Nr. 3757/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend völkerrechtliche Bedeutung und die innerstaatliche Umsetzung von Entscheidungen des UNO-Ausschusses für Menschenrechte in Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 12:

Angelegenheiten der Verhandlung von Staatsverträgen, der Vertretung der Republik Österreich gegenüber sonstigen Völkerrechtssubjekten einschließlich internationaler Organisation sowie der Verkehr mit diesen und sonstige Angelegenheiten internationaler Organisationen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzlers. Soweit die vorliegende Anfrage allfällige innerstaatliche Verpflichtungen berührt, die in der Verletzung völkerrechtlich gewährleisteter Rechte gründen, so richtet sich das Interpellationsrecht danach, welche Gebietskörperschaft die festgestellte Verletzung im Einzelfall zu verantworten hat. Die von der vorliegenden Anfrage angesprochenen „views“ des UN-Ausschusses für Menschenrechte haben ausschließlich Verletzungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgestellt, die in den Verantwortungsbereich eines Landes fallen. Es besteht daher auch insoweit keine Zuständigkeit des Bundeskanzlers.

6.3 Anfrage Stoitsits (GRÜNE im Parlament) vom 22.03.2006 an Bundeskanzler Dr. Schüssel

4067/J XXII. GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoitsits, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes im Zusammenhang mit der Anfragebeantwortung vom 21.02. 2006 (3694/AB). Es lag eine Anfrage der Grünen vom 21.12.2005 (3757) zugrunde. Der Bundeskanzler hat sich in seiner Anfragebeantwortung für den Themenbereich innerstaatliche Umsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und

politische Rechte und von Entscheidungen des UNO – Ausschusses für Menschenrechte in Österreich zur Gänze für unzuständig erklärt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

Gem. Anlage 2A Z 5 des BMG 1986 ist das Bundeskanzleramt für allgemeine Angelegenheiten der Rechtsordnung, der Legistik und der Gesetzessprache einschließlich der Wahrung der Einheitlichkeit der die Rechtsetzung des Bundes vorbereitenden Tätigkeit der Bundesministerien zuständig. Die Umsetzung völkerrechtlicher Entscheidungen könnte u.a. legistisch einen Bedarf nach sich ziehen. Insbesondere zielen die Fragen 6, 10, 11 der parlamentarischen Anfrage vom 21.12.2005 auf diesen Themenbereich ab.

1. Warum haben Sie dennoch die Beantwortung der Anfrage abgelehnt?
2. Warum liegt Ihrer Ansicht nach der zitierte Tatbestand nicht vor?

Gem. Anlage 2A Z 6 ergibt sich insbesondere eine Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes im Dienstrecht öffentlich Bediensteter. Im Anlassfall Dr. Perterer, der u.a. Gegenstand der Anfrage vom 21.12.2005 war, hat der UNO – Menschenrechtsausschuss das Recht auf ein unparteiisches Tribunal als verletzt erachtet. Das BDG, insbes. § 124 Abs. 3 BDG 1979 waren sohin Gegenstand der Entscheidung und möglicher Umsetzungsfolgen.

3. Warum haben Sie dennoch die Beantwortung der Anfrage vom 21.12.2005 abgelehnt?
4. Warum liegt Ihrer Ansicht nach dieser Tatbestand nicht vor?
5. Sind Sie der Auffassung, dass die Entscheidung des UNO – Menschenrechtsausschusses Handlungsbedarf im BDG, insbesondere § 124 Abs. 3 BDG auslöst?
6. Wenn nein, warum nicht?

Gem. Anlage 2A Z 3 ist das Bundeskanzleramt für Angelegenheiten der Grund und Freiheitsrechte zuständig.

7. Warum haben Sie dennoch die Beantwortung der Gesamten parlamentarischen Anfrage mangels Zuständigkeit abgelehnt?

Die Koordination von Menschenrechtsangelegenheiten fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes (Verfassungsdienst). Die Koordinationenfrage stellt sich insofern, als Sie aus Ihrer Anfrage durchblicken lassen, dass das Land Salzburg für die Umsetzung der Entscheidung zuständig sei, das Land Salzburg aber seinerseits mit folgenden Worten in seiner Gegenäußerung zur Amtshaftungsklage vom 23.08. 2005 seine Zuständigkeit verneint: " Partei dieses Übereinkommens ist die Republik Österreich. Nicht Partei dieses Übereinkommens ist das Land Salzburg. Das Land Salzburg war auch an dem in der Klage erwähnten Verfahren, das durch eine Beschwerde an den UNO – Menschenrechtsausschuss eingeleitet wurde, nicht beteiligt. Das Land Salzburg besitzt ferner nicht – jedenfalls nicht im vorliegenden Fall – Völkerrechtssubjektivität (...).

8. Warum haben sie dennoch die Beantwortung sämtlicher Fragen abgelehnt?

Univ. Prof. Manfred Nowak hat in seiner Stellungnahme zum Fall Perterer vom 4.10.2005 folgendes ausgeführt: " Die Verpflichtung zur innerstaatlichen Umsetzung trifft die Bundesregierung, da die Beschwerde bzw. die Entscheidung des Ausschusses gegen die Republik Österreich gerichtet ist. Wie bei der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte handelt es sich bei der zuständigen Behörde daher in erster Linie um den Bundeskanzler. Dieser hat von Amts wegen dafür Sorge zu tragen, dass einer erfolgreichen Beschwerde Geltung verschafft wird. Dass diese Verpflichtung unverzüglich und von Amts wegen zu erfüllen ist, erhellt auch aus der Tatsache, dass Österreich in der genannten Entscheidung vom Ausschuss ausdrücklich aufgefordert wurde, ihm innerhalb von 90 Tagen über die zur Umsetzung ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten."

9. Warum liegt Ihres Erachtens dennoch keine Zuständigkeit Ihres Ressorts vor?

6.4 Anfragebeantwortung Bundeskanzler Dr. Schüssel vom 23.05.2006

4016/AB XXII. GP

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 22. März 2006 unter der **Nr. 4067/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramts im Zusammenhang mit der Anfragebeantwortung vom 21.2.06 (3757/J). Der Bundeskanzler hat sich in seiner Anfragebeantwortung für den Themenbereich innerstaatliche Umsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche Rechte und von Entscheidungen des UNO-Ausschusses f. Menschenrechte in Österreich zur Gänze für unzuständig erklärt gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Diese Fragen beziehen sich der Sache nach auf den Inhalt der Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes nach Teil 2 der Anlage zu § 2, lit. B Z 5 des Bundesministeriengesetzes 1986 „Allgemeine Angelegenheiten der Rechtsordnung, der Legistik ...“. Bei einer Gesamtbetrachtung des Bundesministeriengesetzes 1986 und insbesondere seiner Systematik zeigt sich, daß die angesprochene Zuständigkeit bloß formelle Aspekte der Rechtsetzung nicht aber materienspezifische Angelegenheiten umfaßt, die den jeweiligen Fachressorts bzw. den gegebenenfalls nach der österreichischen Kompetenzverteilung zuständigen Ländern und Gemeinden vorbehalten sind.

Zu den Fragen 3 bis 6:

Der von der Anfrage angesprochene Anlaßfall Dr. Perterer hatte die Entlassung eines Gemeindebediensteten zum Gegenstand. Der UN-Menschenrechtsausschuß kritisiert in seinen diesbezüglichen „views“ die Vollziehungspraxis des betreffenden Landes und das einschlägige Gemeindebeamtenengesetz, das seinerseits auch auf Teile des BDG verweist und damit zum Inhalt von Landesrecht macht. Der in der vorliegenden Anfrage angeführte § 124 Abs. 3 BDG regelt im Übrigen Aspekte des Verfahrens vor der Disziplinarkommission, die vom UN-Menschenrechtsausschuß nicht näher beleuchtet wurden, da die diesbezüglichen Beschwerdepunkte zurückzuweisen waren.

Zu den Fragen 7 bis 9:

Die von der vorliegenden Anfrage angesprochenen „views“ des UN-Ausschusses für Menschenrechte haben ausschließlich Verletzungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte festgestellt, die in den Verantwortungsbereich eines Landes fallen. Es ergibt sich somit auch kein Koordinierungsbedarf.

Im vorliegenden Fall ist hinzuzufügen, daß die „views“ des UN-Ausschusses keineswegs eine einem Urteil (vgl. etwa Urteile des EGMR nach Art. 46 EMRK) vergleichbare rechtliche Verbindlichkeit aufweisen. Die Tätigkeit des UN-Menschenrechtsausschusses in Bezug auf Individualbeschwerden wird ausschließlich durch das *Fakultativprotokoll* zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geregelt, das den „views“ ganz bewußt keine rechtliche Verbindlichkeit zuordnet.

6.5 Anfrage Stoitsits (GRÜNE im Parlament) vom 22.02.2006 an Außenministerin Plassnik

4069J XXII. GP

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoitsits, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

betreffend die völkerrechtliche Bedeutung und die innerstaatliche Umsetzung von Entscheidungen des UNO-Ausschusses für Menschenrechte in Österreich

Im Beschwerdefall von Dr. Paul Perterer gegen die Republik Österreich vom 31.07.2001 hat der UNO-Ausschuss für Menschenrechte am 20.08.2004 ausgesprochen, dass im zugrundeliegenden innerstaatlichen Instanzenzug Art. 14 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (CCPR) verletzt wurde. Im einzelnen wurde ausgeführt, dass das Recht auf ein unparteiisches Gericht (durch Zweifel an der Unparteilichkeit der Disziplinarkommission) und das Recht auf Gleichheit vor Gericht (durch überlange Verfahrensdauer) verletzt wurden und Österreich als Vertragsstaat des CCPR „verpflichtet (ist), dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel, einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen“ (CCPR/C/81/D/1015/2001). Außerdem wurde Österreich verpflichtet, ähnliche Verletzungen in Zukunft zu verhindern und aufgefordert, binnen 90 Tagen Informationen über die für die Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen zu übermitteln.

Trotz Verstreichen dieser Frist erfolgte bisher lediglich eine Mitteilung über die erfolgte Veröffentlichung der Views des Menschenrechtsausschusses, jedoch wurden bisher keine Schritte gesetzt, dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel einzuräumen oder eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Obwohl Österreich den genannten UN-Menschenrechtspakt bereits am 10.12.1978 ratifiziert und die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte durch Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum IPBPR am 10.03.1988 anerkannt hat, wurde seit 28 Jahren unterlassen, ein entsprechendes Gesetz für die Eingliederung des Staatsvertrags in die österreichische Rechtsordnung zu erlassen. Nichtsdestotrotz haben sich die Vertragsstaaten einschließlich Österreich gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. c des Paktes in völkerrechtlich bindender Weise verpflichtet, „dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen“. Diese Tatsache hat auch Amnesty International bereits in einem Schreiben an den Bundeskanzler unterstrichen. Die internationale Menschenrechtsorganisation hat weiters Sorge bezüglich der unzulänglichen Umsetzung der von Österreich ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen geäußert und den UN-Menschenrechtsausschuss über die Nicht-Umsetzung der Entscheidung im oben genannten Fall informiert.

Wie auch Univ. Prof. Manfred Nowak, u.a. UNO-Sonderberichterstatter über Folter, in seiner Stellungnahme zum Fall Perterer vom 4. Oktober 2005 ausführt, „trifft die Verpflichtung zur innerstaatlichen Umsetzung die Bundesregierung, da die Beschwerde bzw. die Entscheidung des Ausschusses gegen die Republik Österreich gerichtet ist. Wie bei der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte handelt es sich bei der zuständigen Behörde daher in erster Linie um den Bundeskanzler. Dieser hat von Amts wegen dafür Sorge zu tragen, dass einer erfolgreichen Beschwerde Geltung verschafft wird. Dass diese Verpflichtung unverzüglich und

von Amts wegen zu erfüllen ist, erhellt auch aus der Tatsache, dass Österreich in der genannten Entscheidung vom Ausschuss ausdrücklich aufgefordert wurde, ihm innerhalb von 90 Tagen über die zur Umsetzung ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten“.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Warum wurden die Views, also die Entscheidung, des UNO-Ausschusses für Menschenrechte im Fall Perterer nicht nur binnen 90 Tagen nach der Urteilsverkündung nicht, sondern bis heute nicht umgesetzt?
2. Wie sehen Sie als Außenministerin die Verbindlichkeit der von Österreich eingegangenen völkerrechtlichen Konventionen im allgemeinen und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte im besonderen, wenn Views von internationalen ExpertInnenorganen, die von den Vertragsstaaten zur Überwachung der Einhaltung der betroffenen Pakte bzw. Übereinkommen eingesetzt wurden, von der Republik Österreich ignoriert werden?
3. Warum hat Österreich die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte durch Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum CCPR am 10.03.1988 anerkannt, wenn es sich – wie im Fall Perterer nun offensichtlich wird - an die Views des Ausschusses nicht zu halten gedachte bzw. gedenkt?
4. Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International oder das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte haben vermehrt darauf hingewiesen, dass sich alle Vertragsstaaten - einschließlich Österreich - gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. c des Paktes in völkerrechtlich bindender Weise verpflichtet haben, „dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen“. Warum beharrt die Republik trotz der einschlägigen Bestimmung auf der Behauptung, der Pakt sei wegen des Erfüllungsvorbehalts unverbindlich?
5. Es wurde seit 28 Jahren unterlassen, ein entsprechendes Gesetz für die Eingliederung des Staatsvertrags in die österreichische Rechtsordnung zu erlassen. Wann werden Sie eine entsprechende Gesetzesinitiative in den Nationalrat einbringen?
6. Da die Beschwerde bzw. die Entscheidung des Ausschusses gegen die Republik Österreich gerichtet ist, trifft die Verpflichtung zur innerstaatlichen Umsetzung die Bundesregierung. Wie gedenken Sie diese Verpflichtung **konkret** umzusetzen?
7. Wie wollen Sie verhindern, dass der Beschwerdeführer wegen des Kompetenzstreits zwischen Bund und Ländern – laut Bund ist das Disziplinarverfahren dem Land Salzburg zuzurechnen und dieses müsse die Views erfüllen, während das Land Salzburg argumentiert, es sei kein Völkerrechtssubjekt und daher nicht Partei des Übereinkommens – nicht zu seinem Recht auf ein „wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung“ (CCPR/C/81/D/1015/2001) kommt?
8. Warum ist es Ihrer Meinung nach zumutbar, den in seinen Rechten Verletzten selbst nach Obsiegen vor einer internationalen Instanz erneut auf den innerstaatlichen Rechtsweg zu verweisen, um die Durchsetzung der Entscheidung und überhaupt die Durchsetzbarkeit im österreichischen Recht aus eigenen Mitteln und auf eigene Kosten zu betreiben wie das in diesem Fall geschieht?
9. Wie erklären Sie es, dass die Republik den Beschwerdeführer einerseits auf den – innerstaatlichen – Rechtsweg verweist und andererseits in der Klagebeantwortung der Staatshaftungsklage vom 4.8.2005 gegenüber der klagenden Partei argumentiert, dass es keinen Rechtsweg gebe?

10. Wie wollen Sie für die Zukunft **konkret** sicherstellen, dass Urteile, Entscheidungen und Erkenntnisse von „treaty monitoring bodies“ internationaler Übereinkommen, die Österreich ratifiziert hat, tatsächlich umgesetzt werden?
11. Was soll im Fall von Nicht-Umsetzung passieren?
12. Durch welche Maßnahmen gedenkt die Republik Österreich in Bezug auf die in der eingangs erwähnten Entscheidung festgestellte Verletzung des Rechts auf ein unparteiisches Gericht und des Rechts auf Gleichheit vor Gericht einen konventionskonformen Zustand herzustellen?
13. Werden Sie etwas ändern an der Praxis in Österreich, Menschenrechtskonventionen zu unterzeichnen und mit Erfüllungsvorbehalt (auf unbestimmte Zeit) zu ratifizieren und sie dann nicht umzusetzen?
14. Wann wird in diesem Zusammenhang die Kinderrechtskonvention durch Erlassung von Gesetzen erfüllt (Art. 50 Abs. 2 B-VG)?

6.6 Anfragebeantwortung Außenministerin Dr. Plassnik vom 19.05.06

4007/ AB XXII. GP

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. März 2006 unter der Nummer 4069/J-NR/2006 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die völkerrechtliche Bedeutung und die innerstaatliche Umsetzung von Entscheidungen des UNO-Ausschusses für Menschenrechte in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die in den Auffassungen des UN-Ausschusses für Menschenrechte zum Fall Perterer festgestellten Verletzungen fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern in jene des Landes Salzburg und wären daher von diesem zu beheben. Dies wurde dem Land Salzburg seitens des Bundes wiederholt mitgeteilt. Zuletzt hat sich auch der Staatssekretär im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in einem Schreiben an Landeshauptfrau Mag. Burgstaller vom 22. Februar 2006 für einen raschen Abschluss des Falles eingesetzt.

Zu den Fragen 2, 3, 6 und 7:

Die sich aus den Bestimmungen der internationalen Menschenrechtskonventionen ergebenden Verpflichtungen sind von Österreich einzuhalten. Die innerstaatliche Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs obliegt den jeweils zuständigen Gebietskörperschaften. Die „Auffassungen“ des UN-Ausschusses für Menschenrechte stellen jedoch als solche keine völkerrechtlichen Verpflichtungen dar. Dies ergibt sich klar aus den Bestimmungen des Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie aus dem Zusatzprotokoll vom 16. Dezember 1966. Hierin unterscheiden sich die „Auffassungen“ des Menschenrechtsausschusses grundsätzlich von den gem. Art. 46 EMRK verbindlichen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Österreich ist jedoch schon aus menschenrechtspolitischen Gründen bemüht, den Auffassungen des UN-Ausschusses für Menschenrechte Rechnung zu tragen. Hierzu erforderliche Schritte sind letztlich wiederum im Aufgabenbereich der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft, im Fall Perterer eindeutig des Landes Salzburg, zu setzen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Der anlässlich der Genehmigung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gefasste Beschluss des Nationalrats, dass „dieser Staatsvertrag ... im Sinne des Art. 50 Abs. 2

Bundes-Verfassungsgesetz durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen" ist (sog. „Erfüllungsvorbehalt“) macht den Pakt nicht völkerrechtlich unverbindlich, sondern schließt nur seine unmittelbare Anwendbarkeit aus. Der Erfüllungsvorbehalt wurde im Hinblick darauf, dass die „durch den Pakt garantierten Grundrechte ... zum überwiegenden Teil schon jetzt in der österreichischen Rechtsordnung gewährleistet“ waren, beschlossen, um „ein der Rechtssicherheit abträgliches Nebeneinanderbestehen solcher Bestimmungen und derogatorische Wirkungen auf die österreichische Grundrechtsordnung zu vermeiden“ (sh. 230 der BlgNR, XIV. GP)

Die Notwendigkeit eines generellen Erfüllungsgesetzes wurde bei der Ratifikation des Paktes offenbar nicht gesehen. Die Einbringung eines solchen Gesetzes betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Zu den Fragen 8 und 9:

Dr. Perterer wurde gemäß dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vorliegenden Informationen nicht auf den innerstaatlichen Rechtsweg verwiesen, es wurde ihm lediglich auf Anfrage mitgeteilt, dass ihm auch dieser offen stünde. Die gerichtliche Vertretung der Republik Österreich betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Zu den Fragen 10 bis 12:

Dort wo Äußerungen von „treaty monitoring“ bodies wie im Falle der „Auffassungen“ des Menschenrechtsausschusses als solche nicht völkerrechtlich verbindlich sind, besteht auch keine rechtliche Verpflichtung zur „Umsetzung“ der darin enthaltenen Feststellungen. Sie können jedoch auf einen Handlungsbedarf in Bezug auf die Einhaltung einer inhaltlichen, für Österreich verpflichtenden Bestimmung hinweisen. Dies ist allerdings nach den Umständen des jeweiligen Falles zu beurteilen. Im gegenständlichen Fall wurde das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten über im Gange befindliche Bemühungen zur Anpassung einschlägiger landesgesetzlicher Bestimmungen informiert.

Zu Frage 13:

Eine derartige Praxis besteht nicht.

Zu Frage 14:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

6.7 Anfrage Cyriak / Reiter (GRÜNE im Salzburger Landtag) vom 24.03.2006 an Landeshauptfrau Mag. Burgstaller

Nr. 472 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(3. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Anfrage

der Abg. Schwaighofer und Dr. Reiter an die Landesregierung betreffend die völkerrechtliche Bedeutung und die innerstaatliche Umsetzung von Entscheidungen des UNO-Ausschusses für Menschenrechte in Österreich

Im Beschwerdefall von Dr. Paul Perterer gegen die Republik Österreich vom 31. Juli 2001 hat der UNO-Ausschuss für Menschenrechte am 20. August 2004 ausgesprochen, dass im zu Grunde liegenden innerstaatlichen Instanzenzug Art 14 Abs 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche

und politische Rechte (CCPR) verletzt wurde. Im Einzelnen wurde ausgeführt, dass das Recht auf ein unparteiisches Gericht (durch Zweifel an der Unparteilichkeit der Disziplinarkommission) und das Recht auf Gleichheit vor Gericht (durch überlange Verfahrensdauer) verletzt wurden und Österreich als Vertragsstaat des CCPR „verpflichtet (ist), dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel, einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen“ (CCPR/C/81/D/1015/2001). Außerdem wurde Österreich verpflichtet, ähnliche Verletzungen in Zukunft zu verhindern und aufgefordert, binnen 90 Tagen Informationen über die für die Umsetzung der Auffassungen des Ausschusses getroffenen Maßnahmen zu übermitteln.

Trotz Verstreichen dieser Frist erfolgte bisher lediglich eine Mitteilung über die erfolgte Veröffentlichung der Views des Menschenrechtsausschusses, jedoch wurden bisher keine Schritte gesetzt, dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel einzuräumen oder eine angemessene Entschädigung zu leisten.

In ihrer Klagebeantwortung vom 18. August 2005 verweist die Finanzprokurator darauf, dass gemäß Art 21 Abs 1 B-VG den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Dienstrechtes [...] obliegt und sowohl die Erlassung des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968 als auch dessen Vollziehung dem Land Salzburg zuzurechnen seien. In einer Stellungnahme gegenüber Amnesty International Österreich vom 30. März 2005 verwies auch der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes auf die Zuständigkeit des Landes Salzburg, da die vom Menschenrechtsausschuss festgestellten Verletzungen ausschließlich Hoheitsakte im Bereich des Landes Salzburg darstellten.

Das Land Salzburg wiederum führt in seiner Klagebeantwortung vom 23. August 2005 aus, Partei des Übereinkommens sei die Republik Österreich und das Land Salzburg sei an dem in der Klage erwähnten Verfahren nicht beteiligt gewesen. Die Frage falle daher nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes Salzburg.

Obwohl Österreich den genannten UN-Menschenrechtspakt bereits am 10. Dezember 1978 ratifiziert und die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte durch Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum IPBPR am 10. März 1988 anerkannt hat, wurde seit 28 Jahren unterlassen, ein entsprechendes Gesetz für die Eingliederung des Staatsvertrags in die österreichische Rechtsordnung zu erlassen.

Nichtsdestotrotz haben sich die Vertragsstaaten einschließlich Österreich gemäß Art 2 Abs 3 lit c des Paktes in völkerrechtlich bindender Weise verpflichtet, „dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen“.

Der Menschenrechtsausschuss hat in seiner allgemeinen Bemerkung Nr 31 unmissverständlich klargemacht, dass die Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte für Vertragsstaaten als Ganzes verbindlich sind und die Staaten den Umstand der innerstaatlichen Kompetenzverteilung nicht als Argument für die Nichtumsetzung heranziehen dürfen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

Anfrage:

1. Warum wurden die Views, also die Entscheidung, des UNO-Ausschusses für Menschenrechte im Fall Perterer nicht nur binnen 90 Tagen nach der Urteilsverkündung nicht, sondern bis heute nicht umgesetzt?
2. Wie sehen Sie als Landeshauptfrau die Verbindlichkeit der von Österreich eingegangenen völkerrechtlichen Konventionen im Allgemeinen und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte im Besonderen, wenn sowohl der Bund als auch das involvierte Bundesland die Zuständigkeit zur Umsetzung der Views des Menschenrechtsausschusses verneinen?
3. Wie wollen Sie verhindern, dass der Beschwerdeführer wegen des Kompetenzstreits zwischen Bund und Ländern – laut Bund ist das Disziplinarverfahren dem Land Salzburg zuzurechnen und dieses müsse die Views erfüllen, während das Land Salzburg argumentiert, es sei kein Völkerrechtssubjekt und daher nicht Partei des Übereinkommens – nicht zu seinem Recht auf in „wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung“ (CCPR/C/81/D/1015/2001) kommt?

4. Warum ist es Ihrer Meinung nach zumutbar, den in seinen Rechten Verletzten selbst nach Obsiegen vor einer internationalen Instanz erneut auf den innerstaatlichen Rechtsweg zu verweisen, um die Durchsetzung der Entscheidung und überhaupt die Durchsetzbarkeit im österreichischen Recht aus eigenen Mitteln und auf eigene Kosten zu betreiben, wie das in diesem Fall geschieht?
5. Wie erklären Sie es, dass die Republik den Beschwerdeführer an das Land Salzburg verweist, da diesem die vom Menschenrechtsausschuss beanstandeten Handlungen zuzurechnen seien, während das Land Salzburg auf die Republik verweist, da sie am Verfahren vor dem UN-Menschenrechtsausschuss nicht beteiligt gewesen sei?
6. Wie wollen Sie für die Zukunft konkret sicherstellen, dass Urteile, Entscheidungen und Erkenntnisse von "treaty monitoring bodies" internationaler Konventionen, die Österreich ratifiziert hat, tatsächlich umgesetzt werden, wenn die Verletzung von Konventionsrechten im Kompetenzbereich eines Bundeslandes gesetzt wurde?
7. Durch welche Maßnahmen gedenkt das Land Salzburg in Bezug auf die in der eingangs erwähnten Entscheidung festgestellte Verletzung des Rechts auf ein unparteiisches Gericht und des Rechts auf Gleichheit vor Gericht im Rahmen von Disziplinarverfahren, gegen Landesbedienstete einen konventionskonformen Zustand herzustellen?

Salzburg, den 24. März 2006

Schwaighofer eh

Dr. Reiter eh

6.8 Anfragebeantwortung Landeshauptfrau Mag. Burgstaller vom 09.05.2006

der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(3. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Schwaighofer und Dr. Reiter an die Landesregierung betreffend die völkerrechtliche Bedeutung und die innerstaatliche Umsetzung von Entscheidungen des UNO-Ausschusses für Menschenrechte in Österreich (Nr. 472 der Beilagen).

Hohes Haus!

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage 1: Warum wurden die Views, also die Entscheidung, des UNO-Ausschusses für Menschenrechte im Fall Perterer nicht nur binnen 90 Tagen nach der Urteilsverkündung nicht, sondern bis heute nicht umgesetzt?

Die Ansichten des UN-Ausschusses für Menschenrechte ("Views") betrafen das Verlangen, ein wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen, weiters ähnliche Verletzungen in Zukunft zu verhindern und letztlich, die Auffassungen des Ausschusses zu veröffentlichen.

Betreffend das Rechtsmittel zur Erlangung einer angemessenen Entschädigung ist beim Landesgericht Salzburg ein Zivilprozess anhängig. Hinsichtlich der Verhinderung ähnlicher Verletzungen wurde ein Gesetzesentwurf erarbeitet, mit dem ua das Disziplinarrecht der Gemeindebeamtinnen im Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 novelliert wird. Das Verlangen nach Bekanntmachung der Auffassungen des Ausschusses wurde von Österreich umgehend

umgesetzt und es wird auf die Veröffentlichung auf der Homepage des Bundeskanzleramtes verwiesen.

Zu Frage 2: Wie sehen Sie als Landeshauptfrau die Verbindlichkeit der von Österreich eingegangenen völkerrechtlichen Konventionen im Allgemeinen und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte im Besonderen, wenn sowohl der Bund als auch das involvierte Bundesland die Zuständigkeit zur Umsetzung der Views des Menschenrechtsausschusses verneinen?

1. Zur Verbindlichkeit völkerrechtlicher Verträge im Allgemeinen:

1.1. Einleitend wird darauf hingewiesen, dass völkerrechtliche Verträge - wie alle sonstigen völkerrechtlichen Rechtsquellen zunächst einmal nur die vertragsschließenden Völkerrechtssubjekte (zB Staaten, internationale Organisationen) berechtigen oder verpflichten. Die Frage, inwieweit diese Verträge auch nach innerstaatlichem Recht Gesetzgeber oder Behörden und Gerichte binden oder Rechte oder Pflichten für Bürgerinnen und Bürger (Einzelne) begründen, hängt von deren Eingliederung in die innerstaatliche Rechtsordnung (Transformation) ab. Die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sehen unterschiedliche Abstufungen der innerstaatlichen Verbindlichkeit vor: Gemäß Art 50 Abs 1 B-VG bedarf der Abschluss politischer, gesetzändernder oder gesetzergänzender Staatsverträge der vorausgehenden Genehmigung des Nationalrates. Der Nationalrat kann anlässlich der Genehmigung beschließen, dass ein Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist (Erfüllungsvorbehalt, Art 50 Abs 2 B-VG). In diesem Fall wird der Staatsvertrag innerstaatlich insoweit nicht verbindlich, als sich daraus keine Rechte und Pflichten von Einzelnen ergeben können und Behörden und Gerichte nicht daran gebunden sind. Beschließt der Nationalrat dagegen keinen Erfüllungsvorbehalt, erlangt der Staatsvertrag mit seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt auch seine innerstaatliche Verbindlichkeit (Art 49 Abs 1 B-VG), ohne dass es gesetzlicher Umsetzungsmaßnahmen bedarf. Weiters kann der Nationalrat in einem Genehmigungsbeschluss Verträge oder Vertragsbestimmungen als verfassungsändernd bezeichnen (Art 50 Abs 3 B-VG) Der so bezeichnete Staatsvertrag oder die so bezeichneten Bestimmungen haben dann Verfassungsrang.

Bei Verträgen, die nicht der Genehmigung durch den Nationalrat bedürfen, kann der Bundespräsident (oder die zum Vertragsabschluss ermächtigte Bundesregierung bzw das zuständige Regierungsmitglied) anordnen, dass der Vertrag durch die Erlassung von Verordnungen umzusetzen ist (Art 65 Abs 1 B-VG), ansonsten ist der Vertrag unmittelbar anzuwenden.

1.2. Für die innerstaatliche Stellung und Verbindlichkeit eines Staatsvertrages ist daher je nach der Beschlussfassung des Nationalrates bei dessen Genehmigung zu unterscheiden (vgl auch *Ermacora, Die UN-Menschenrechtspakte Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung?, JBI 1979, 191*):

- Der Nationalrat beschließt keinen Erfüllungsvorbehalt (= > unmittelbare Anwendbarkeit des Vertrages) und bezeichnet den Vertrag oder Teile davon als verfassungsändernd. In diesem Fall kann sich jede Person ohne weitere Gesetzesänderungen auf die im Vertrag vorgesehenen Rechte berufen bzw ist verpflichtet, dort allenfalls vorgesehene Verpflichtungen zu erfüllen. Die Behörden und Gerichte sind zur Anwendung des Vertrages verpflichtet. Dem als verfassungsändernd bezeichneten Vertrag oder Teilen davon widersprechende Gesetze sind verfassungswidrig. Ein Beispiel für einen solchen Vertrag ist die Europäische Menschenrechtskonvention.
- Der Nationalrat bezeichnet den Vertrag als verfassungsändernd, ordnet aber die Erfüllung durch Gesetze an (= > keine unmittelbare Anwendbarkeit des Vertrages). Beispiel UN-Konvention über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung. Auch in diesem Fall sind dem Vertrag widersprechende Gesetze verfassungswidrig. Ansonsten ist der innerstaatliche Gesetzgeber nur völkerrechtlich verpflichtet, den Vertrag durch Erlassung entsprechender Gesetze umzusetzen.
- Beschließt der Nationalrat keinen Erfüllungsvorbehalt und bezeichnet er den Vertrag auch nicht als verfassungsändernd, treffen den Gesetzgeber keine weiteren Umsetzungsverpflichtungen. Normwidersprüche zum geltenden innerstaatlichen Recht sind im Rahmen der Vollziehung zu lösen.
- Schließlich kann der Nationalrat bei der Genehmigung eines Vertrages beschließen, dass dieser durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, und den Vertrag nicht als verfassungsändernd bezeichnen. In diesem Fall bewirkt der Vertrag weder Rechte noch Pflichten der oder des Einzelnen, noch sind die Gesetzgeber zur Umsetzung oder die Behörden und Gerichte zur Anwendung des Vertrages verpflichtet. Es handelt sich - vereinfacht ausgedrückt - bei diesen

Verträgen innerstaatlich gesehen, um Bestimmungen im (einfachen) Gesetzesrang, die sich ausschließlich an die Gesetzgebung richten.

2. Zur Verbindlichkeit der UN-Menschenrechtspakte:

2.1. Die UN-Menschenrechtspakte - der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, kundgemacht unter BGBl Nr 590 und 591/1978 - wurden gemäß Art 50 Abs 2 B-VG vom Nationalrat mit dem Vorbehalt genehmigt, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch Gesetze zu erfolgen hat (=keine unmittelbare Anwendbarkeit). Die beiden Pakte wurden nicht als verfassungsändernd bezeichnet und auch nicht mit dem verfassungsrechtlichen Quorum beschlossen. Sie sind daher weder unmittelbar anwendbar noch stehen sie im Verfassungsrang; vom Nationalrat wurde also die innerstaatlich unverbindlichste Transformationsform gewählt (vgl Pkt 1.2 letzter Fall).

2.2. Mit dem Beitritt zum Fakultativprotokoll zum Pakt (BGBl Nr 105/1988) hat Österreich die Zuständigkeit des nach dem Pakt eingerichteten UN-Menschenrechtsausschusses zur Prüfung von "Individualbeschwerden" wegen Verletzung der im Pakt festgelegten Rechte anerkannt. Dieser Ausschuss hat Mitteilungen von Betroffenen zu prüfen und seine Auffassungen (engl. "Views") dem Staat zu übermitteln. Festzuhalten ist daher, dass dem Ausschuss weder die Qualität einer internationalen Gerichtsstanz noch die Kompetenz zur rechtsverbindlichen Entscheidung zukommt. Auch der Verfassungsgerichtshof misst den Views keinerlei innerstaatlich verbindliche Wirkung zu und bezweifelt implizit auch deren völkerrechtliche Verbindlichkeit (Zitat aus dem Erkenntnis vom 3. 3. 1995, G 125/ 93 ua): *"Als Bedenken wird schließlich geltend gemacht, dass die stufenweise Anpassung der Republik Österreich widerspreche. Der UN-Ausschuss für Menschenrechte habe mit Erkenntnis vom 26.3.1992 eine Verletzung des Art 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der in Österreich am 10.3.1988 in Kraft getreten ist, festgestellt.*

Mit diesem Vorbringen wird jedoch übergangen, dass der Weltpakt, auf den sich die antragstellenden Gerichte berufen und der zudem iSd Art 50 Abs 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, lediglich Gesetzesrang aufweist. Er vermag daher keinen Maßstab für die verfassungsrechtliche Prüfung von Gesetzen zu bilden; ebenso wenig sieht sich der Verfassungsgerichtshof veranlasst oder berechtigt, im Hinblick auf eine Regelung völkerrechtlichen Ursprungs seine Rechtsprechung zu ändern. Daran ändert nichts, dass Österreich das Fakultativprotokoll zum internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte ratifiziert und die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Behandlung von Individualbeschwerden anerkannt hat. Denn hieraus könnten nur völkerrechtliche Verpflichtungen resultieren; selbst dies wird aber von der Bundesregierung unter Hinweis auf Nowak, UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll, Kommentar, Engel-Verlag, 1989, S 756, und die dort zitierte Literatur bestritten. Selbst dann, wenn das Bestehen einer völkerrechtlichen Verpflichtung zu bejahen wäre, könnte dies nur bedeuten, dass die Republik Österreich als Völkerrechtssubjekt Maßnahmen zu setzen hat, um eine bestimmte Auffassung des UN-Ausschusses für Menschenrechte innerstaatlich zum Tragen zu bringen."

Zu Frage 2 wird daher ausgeführt:

Wie einleitend dargestellt, können internationale Vereinbarungen mit verschieden abgestufter Verbindlichkeit in die innerstaatliche Rechtsordnung übernommen werden. Der Nationalrat hat dem Pakt über bürgerliche und politische Rechte die geringste innerstaatliche Verbindlichkeit eingeräumt. Aus dem innerstaatlichen Recht ergibt sich daher keine Verpflichtung zur Umsetzung des Paktes oder der Auffassungen des UN-Menschenrechtsausschusses. Eine allfällige völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung könnte sich ausschließlich für den Bund ergeben; diese wird jedoch, wie aus dem zitierten Erkenntnis (vgl Pkt 2.2) hervorgeht, nicht nur vom Bund, sondern auch von der Rechtslehre für die Auffassungen ("Views") des UN-Menschenrechtsausschusses verneint.

Zu Frage 3: Wie wollen Sie verhindern, dass der Beschwerdeführer wegen des Kompetenzstreits zwischen Bund und Ländern – laut Bund ist das Disziplinarverfahren dem Land Salzburg zuzurechnen und dieses müsse die Views erfüllen, während das Land Salzburg argumentiert, es sei kein Völkerrechtssubjekt und daher nicht Partei des Übereinkommens – nicht zu seinem Recht auf in „wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung“ (CCPR/C/81/D/1015/2001) kommt?

Das Bundesgesetz vom 18.12.1948 (BGBl 1949/20), womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz - AHG), enthält ein wirksames Rechtsmittel zur Erlangung der Zahlung einer "angemessenen Entschädigung". Es ist daher auf dieser Rechtsgrundlage in einem Zivilprozess vor einem ordentlichen Gericht darüber zu verhandeln, ob gemäß § 1 Abs 1 leg cit der Bund und/oder das Land Salzburg als Rechtsträger nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes für den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Schaden an dessen Vermögen haftet/n. Eine Haftung ist materiell zwingend jedoch davon abhängig, dass die Organe der Rechtsträger einen behaupteten Schaden in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten schuldhaft zugefügt haben.

Zu Frage 4: Warum ist es Ihrer Meinung nach zumutbar, den in seinen Rechten Verletzten selbst nach Obsiegen vor einer internationalen Instanz erneut auf den innerstaatlichen Rechtsweg zu verweisen, um die Durchsetzung der Entscheidung und überhaupt die Durchsetzbarkeit im österreichischen Recht aus eigenen Mitteln und auf eigene Kosten zu betreiben, wie das in diesem Fall geschieht?

Die Auffassungen des UN-Menschenrechtsausschusses stellen keine rechtlich verbindliche Entscheidung einer Rechtssache dar. Der Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist innerstaatlich weder für die Gesetzgeber noch für die Behörden und Gerichte verbindlich, aus seiner Verletzung können sich daher für den Betroffenen keine wie immer gearteten innerstaatlichen Ansprüche ergeben.

Die gegenüber der Republik Österreich vertretene völkerrechtliche Auffassung (Views) des UN-Ausschusses für Menschenrechte (autonomes Konventionsorgan - keine "Instanz"), welche in einer nichtöffentlichen Sitzung ohne Zuziehung der Parteien gewonnen wurde, kann daher nach geltendem österreichischen Recht keinen Zivilprozess vor einem ordentlichen Gericht ersetzen und dessen Ergebnis - ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil ("Exekutionstitel") - somit auch nicht vorwegnehmen. Aufgrund der vom Beschwerdeführer erhobenen Klage ist daher das Landesgericht Salzburg - iSd Art 6 EMRK ("Europäische Menschenrechtskonvention" als Bestandteil der Bundesverfassung) - als "tribunal" in einem "fair trial" zur Entscheidung über dessen "civil rights" gem § 9 AHG ausschließlich zuständig. In diesem Verfahren stehen einander Dr. Perterer und die Rechtsträger Bund und Land Salzburg als Parteien zivilprozessrechtlich auf gleicher Ebene gegenüber. Dem Beschwerdeführer wurde seitens des Gerichtes die Verfahrenshilfe durch Befreiung von Gebühren und insbesondere auch durch Beigabe eines Rechtsanwaltes als unentgeltlichem Verfahrenshelfer bewilligt und wendet er daher gar keine eigenen Mittel oder Kosten auf.

Zu Frage 5: Wie erklären Sie es, dass die Republik den Beschwerdeführer an das Land Salzburg verweist, da diesem die vom Menschenrechtsausschuss beanstandeten Handlungen zuzurechnen seien, während das Land Salzburg auf die Republik verweist, da sie am Verfahren vor dem UN-Menschenrechtsausschuss nicht beteiligt gewesen sei?

Der Beschwerdeführer hat selbst die Klage sowohl gegen den Bund, als auch gegen das Land Salzburg erhoben. Es liegt daher ein schwebendes Verfahren vor, in dem die Feststellung des Sachverhaltes, die Beweiswürdigung und die rechtliche Beurteilung ausschließlich dem ordentlichen Gericht obliegt.

Zu Frage 6: Wie wollen Sie für die Zukunft konkret sicherstellen, dass Urteile, Entscheidungen und Erkenntnisse von "treaty monitoring bodies" internationaler Konventionen, die Österreich ratifiziert hat, tatsächlich umgesetzt werden, wenn die Verletzung von Konventionsrechten im Kompetenzbereich eines Bundeslandes gesetzt wurde?

Wie schon zu Frage 2 festgestellt wurde, wird die innerstaatliche Verbindlichkeit bei Beschlussfassung im Nationalrat festgelegt und kann vom Land nicht beeinflusst werden.

Zu Frage 7: Durch welche Maßnahmen gedenkt das Land Salzburg in Bezug auf die in der eingangs erwähnten Entscheidung festgestellte Verletzung des Rechts auf ein unparteiisches Gericht und des Rechts auf Gleichheit vor Gericht im Rahmen von Disziplinarverfahren, gegen Landesbedienstete einen konventionskonformen Zustand herzustellen?

Die disziplinarrechtlichen Bestimmungen für Salzburger LandesbeamtInnen sind im Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987 geregelt. Demnach ist Disziplinarbehörde I. Instanz das Amt der Landesregierung. In II. Instanz ist die Disziplinarkommission zuständig. Über die bescheidmäßigen Erledigungen der Disziplinarkommission besteht die Möglichkeit, Beschwerde beim Verfassungs- und/oder Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Durch die angeführte straffe Organisation der Disziplinarbehörden ist gewährleistet, dass nach Abschluss der erforderlichen Ermittlungsverfahren

die zuständigen Behörden rasch entscheiden und Verfahren, die sich über Jahre erstrecken, grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch die Möglichkeit, durch Berufung eine Entscheidung der Disziplinarkommission herbeizuführen, ist auch das Recht auf ein unparteiisches Gericht und das Recht auf Gleichheit vor Gericht gewährleistet, da die Mitglieder der Disziplinarkommission per Verfassungsbestimmung in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden sind. Hinsichtlich der LandesbeamtenInnen ist also kein Handlungsbedarf gegeben.

Sollten jedoch GemeindebeamtenInnen gemeint gewesen sein, wird auf einen Gesetzesentwurf verwiesen, mit dem ua das Disziplinarrecht der GemeindebeamtenInnen im Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968, LGBl Nr 27, neu gefasst wird. Durch die vorgesehenen Änderungen soll auch auf jene Probleme Bedacht genommen werden, die beim Disziplinarverfahren gegen Dr. Perterer zu Tage getreten sind. Der bisherige Behördenaufbau wird nun dergestalt massiv vereinfacht, dass zur Entscheidung anstelle der bislang zwei Disziplinarkommissionen nur mehr eine (dreiköpfige, paritätisch zu besetzende) Disziplinarkommission berufen wird. Durch die Festlegung einer ausreichenden Anzahl von Ersatzmitgliedern werden Probleme bei allfällig auftretenden Befangenheiten vermieden werden können. Das allgemeine Begutachtungsverfahren wurde bereits eingeleitet.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Mag. Gabi Burgstaller

Landeshauptfrau

Salzburg, am 9. Mai 2006

7 Staatshaftungsklage

7.1 Klage Landesgericht Salzburg vom 04.08.2006

An das
Landesgericht Salzburg

anhängiger Verfahrenshilfe-
antrag zu GZ 12 Nc 3/05 p

Rudolfsplatz 2
5010 Salzburg

Salzburg, am 04.08.2005
He/AP
Sekretariat: Anja Plätzer DW 12

Klagende Partei:

Dr. Paul Perterer, geb. 12.09.1952
Löhnersbachweg 102
5753 Saalbach

vertreten durch:

Vollmacht erteilt

Beklagte Parteien:

1. Land Salzburg
vertreten durch: Landeshauptmann von Salzburg
Chiemseehof
5020 Salzburg

2. Republik Österreich
vertreten durch: Finanzprokurator
Singerstraße 17 – 19
1011 Wien

wegen:

1. Leistung:	€ 376.454,15
2. Feststellung-Interesse:	€ 40.000,00
gesamt:	€ 416.454,15

KLAGE

3 -fach
1 HS

1.

In der außen bezeichneten Rechtssache hat der Kläger, Dr. Paul Perterer, Herrn RA Dr. Klaus Plätzer, Alpenstraße 12, 5020 Salzburg Vollmacht erteilt, wobei sich der gefertigte Anwalt auf diese ihm erteilte Vollmacht beruft.

Für den Fall der Bewilligung der Verfahrenshilfe im beantragten Umfang, erklärt sich RA Dr. Klaus Plätzer ausdrücklich bereit, den Kläger auch im Rahmen der Verfahrenshilfe als Verfahrenshelfer im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens zu vertreten.

2.

Festgehalten wird, dass für den gegenständlichen Rechtsstreit ein Verfahrenhilfeantrag des Klägers beim LG Salzburg zu GZ 12 Nc 3/05 p behängt, der bisher nicht entschieden wurde. Die Klage muss allerdings aufgrund des drohenden Ablaufes der Verjährungsfrist – analog § 6 Abs. 1 AHG für Staatshaftungsansprüche – eingebracht werden (1 Ob 286/03 w).

3.

Zulässigkeit des Rechtsweges:

Der erstbeklagten Partei obliegt nach Artikel 21 Abs. 1 B-VG die Gesetzgebung und Vollziehung des Dienstrechtes, einschließlich des Dienstvertragsrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und ist daher Gesetzgeberin des Salzburger Gemeinde-Beamten-Gesetz 1968.

Das Salzburger Gemeinde-Beamten-Gesetz 1968 verweist in § 9 Abs. 3 auf das in Geltung stehende Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, dessen Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der zweitbeklagten Partei fällt. Die zweitbeklagte Partei ist weiters Vertragsstaat des Paktes über die politischen und bürgerlichen Rechte (kurz CCPR), BGBl 591/1978.

Eine ausdrückliche Regelung, vor welcher staatlichen Behörde und in welchem Verfahren völkerrechtlich begründete Staatshaftungsansprüche geltend zu machen sind, besteht nicht. Maßgeblich sind daher die allgemeinen Grundsätze der Zuständigkeitsverteilung. Gegenständlich begehrt der Kläger Schadenersatz aufgrund rechtswidrigen Handelns bzw. Unterlassens des Gesetzgebers sowie der hoheitlich tätig gewordenen Organe.

Die Organe der Salzburger Disziplinarkommission sowie die entscheidungsbefugten Organe des VwGH haben es in Vollziehung der Gesetze unterlassen ein den geltenden Rechten sowie Grundrechten entsprechendes Verfahren durchzuführen. Beispielsweise hat der Disziplinarsenat im 3. Rechtsgang willkürlich Entlastungszeugen des Klägers nicht zugelassen bzw. Zeugenaussagen zu Lasten des Klägers manipuliert. Die handelnden Organe haben weiters grundsätzlich zu beachten, dass einfaches Landesgesetz bzw. einfaches Bundesgesetz höherrangigen Bestimmungen nicht widersprechen darf. Diesbezüglich müssen auch kundgemachte völkerrechtliche Verträge, wie beispielsweise die CCPR, BGBl 591/1978, berücksichtigt werden.

Gegenständlich werden die Schadenersatzansprüche nicht ausschließlich auf legislatives Unrecht gestützt, sondern auch auf ein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln der jeweils einschreitenden Organe der beklagten Parteien und ergibt sich dadurch die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges sowie die Zuständigkeit des Landesgerichts Salzburg.

4.

Sachverhalt:

Der Kläger war seit 1980 in der nunmehr Stadtgemeinde Saalfelden als Beamter beschäftigt und wurde im Jahr 1981 zum Gemeindeamtsleiter ernannt. Am 31.01.1996 erhob der amtierende Bürgermeister gegen den Kläger Disziplinarbeschwerde bei der Disziplinarkommission für Salzburger Gemeindebedienstete, wobei unter anderem die Vorwürfe bestanden, der Kläger hätte Bauverhandlungen nicht beigewohnt, Büro-Ressourcen für Privatzwecke verwendet und sei in der Dienstzeit nicht anwesend gewesen.

Am 29.02.1996 leitete die nach den Bestimmungen des Salzburger GemeindebedienstetenG gebildete Disziplinarkommission das Verfahren gegen den Kläger ein und suspendierte ihn daraufhin am 28.05.1996, wobei dies eine Kürzung des Gehaltes um ein Drittel zur Folge hatte. Im Zuge des Verfahrens lehnte der Kläger am 04.06.1996 nach § 124 Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) den Senatsvorsitzenden Dr. Guntram Maier ab. Dieser Antrag wurde vom Senatsvorsitzenden Dr. Maier selbst zurückgewiesen und zwar mit der rechtlich verfehlten Begründung, sowohl das Salzburger Gemeindebeamtenengesetz als auch das BDG 1979 würden nur eine Ablehnung von Mitgliedern, nicht jedoch des Senatsvorsitzenden, erlauben.

Menschenrechtsbeschwerde P e r t e r e r g e g e n Ö s t e r r e i c h

Eine Zusammenfassung vom 01. Jänner 2007

Am 04.07.1996 wurde vom Senat der Disziplinarkommission die Entlassung des Klägers ausgesprochen.

Am 07.08.1996 wurde der Kläger – für ihn unerklärlich - von der Bezirkshauptmannschaft Zell am See aufgefordert, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, um seine Eignung zur Lenkung eines Kraftfahrzeuges zu prüfen. Es ist diesbezüglich davon auszugehen, dass die Disziplinarkommission ein vom Kläger vorgelegtes neurologisches Gutachten über seine Verhandlungsunfähigkeit unzulässigerweise an die Bezirkshauptmannschaft Zell am See weitergeleitet hat. Daraufhin erstattete der Kläger gegen den Senatsvorsitzenden Dr. Guntram Maier Anzeige wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

Aufgrund der Berufung des Klägers verwies die Disziplinaroberkommission für Gemeindebedienstete am 25.09.1996 das Verfahren an die Disziplinarkommission zurück mit der Begründung, dass die Mitwirkung des abgelehnten Senatsvorsitzenden den Kläger in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzte.

Am 26.03.1997 wurde gegen den Kläger durch den Senat der Disziplinarkommission unter dem Vorsitz von Dr. Michael Cecon der zweite Rechtsgang eingeleitet. Im Zuge dieser Verhandlung lehnte der Kläger, wiederum erfolglos, die Zusammensetzung des Senates ab. Jedoch setzte sich der entscheidende Senat u.a. aus zwei Mitgliedern zusammen, welche von der –damals – Marktgemeinde Saalfelden nominiert wurden und daher aufgrund ihrer Stellung als Gemeindebedienstete nicht unabhängig und unparteiisch waren.

Am 01.08.1997 wurde, trotz gravierender Verfahrensmängel im zweiten Rechtsgang, neuerlich die Entlassung des Klägers ausgesprochen. Mit einem undatierten Bescheid bestätigte die Disziplinaroberkommission diesen Bescheid der Disziplinarkommission und damit die ausgesprochene Entlassung.

Am 07.01.1998 brachte der Kläger gegen den Bescheid der Disziplinaroberkommission Beschwerde beim VfGH ein, in der er eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren vor einem auf Gesetz beruhenden Gericht geltend machte, wobei diese Beschwerde am 11.03.1998 vom Verfassungsgerichtshof abgelehnt und an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten wurde.

Am 10.02.1999 hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid der Disziplinaroberkommission mit der Begründung auf, dass der Kläger in seinem Recht auf Ablehnung von Mitgliedern des Senates verletzt wurde.

Der Kläger wurde auch in dem am 13.07.1999 von der Disziplinarkommission eingeleiteten dritten Rechtsgang vom Dienst suspendiert; wiederum wurden erhebliche Verfahrensmängel deutlich. Der Kläger lehnte den Senatsvorsitzenden Dr. Michael Cecon und zwei weitere von der Landesregierung ernannte Mitglieder als parteilich ab, da diese bereits im zweiten Rechtsgang mitgewirkt und für seine Entlassung gestimmt hatten. Mit Beschluss vom 03.08.1999 wurde der Vorsitzende des Senats durch den stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Guntram Maier (!) ersetzt, der als Senatsvorsitzender im ersten Rechtsgang schon einmal erfolglos vom Kläger abgelehnt wurde und gegen den der Kläger zum damaligen Zeitpunkt sogar Anzeige erstattet hatte. Der Kläger wiederholte seine Ablehnung insbesondere gegenüber dem Senatsvorsitzenden Dr. Maier, da dieser aufgrund seines früheren Verhaltens befangen war. Am 16. 08.1999 wurde der Senatsvorsitz wieder von Dr. Michael Cecon (!) übernommen.

Am 23. 09.1999 wurde der Kläger neuerlich entlassen, nachdem seine Anträge auf Ladung von Entlastungszeugen und Zulassung weiterer Beweismittel ohne nähere Begründung abgewiesen wurden.

Am 06.03.2000 wurde die vom Kläger an die Disziplinaroberkommission erhobene Berufung, ohne mündliche Verhandlung und nachdem der Kläger beide Vorsitzende sowie die beiden von der Landesregierung ernannten Mitglieder aufgrund ihrer Mitwirkung an früherer gegen ihn ergangenen Entscheidungen ablehnte, abgewiesen und seine Entlassung bestätigt. Insbesondere rechtswidrig und jedem Grundsatz eines fairen Verfahrens widersprechend war der Umstand, dass die von Seiten der Anklägerin geladenen Belastungszeugen unmittelbar vor der Verhandlung im dritten Rechtsgang ihre Zeugenaussagen aus den vorhergehenden Verfahren „zur Vorbereitung“ übermittelt bekamen. Die Disziplinarkommission im dritten Rechtsgang ging sogar soweit die bisherigen Zeugenaussagen bereits vor Abhaltung der Verhandlung in das Verhandlungsprotokoll zu übertragen.

Am 14.03.2000 stellte daraufhin die Gemeinde Saalfelden die Zahlung des reduzierten Gehalts an den Kläger ein und meldete ihn von der Sozialversicherung ab.

Der Kläger erhob am 25.04.2000 gegen den Bescheid der Disziplinaroberkommission vom 06.03.2000 Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, in der er sowohl die Zusammensetzung des Senats als auch des Berufungssenats, die Weigerung des Senats Entlastungszeugen einzuvernehmen und weitere Beweise zuzulassen sowie sonstige Verfahrensfehler rügte. Diese Beschwerde wurde am 29.11.2000 vom Gerichtshof als unbegründet abgewiesen. Es wurde in keiner Weise beachtet, dass im dritten Rechtsgang des Disziplinarverfahrens zwar 19 Belastungszeugen der Gemeinde zugelassen wurden, jedoch kein einziger der beantragten Entlastungszeugen des Klägers. Unbeachtet blieb weiters, dass den von der Gemeinde geladenen Belastungszeugen für die Verhandlung im Jahr 1999 eine Abschrift ihrer Zeugenaussage aus dem Jahr 1997 übermittelt wurde und diese Aussagen somit in der Verhandlungsschrift aus dem Jahr 1999 wortgleich mit den Aussagen aus dem Jahr 1997 übereinstimmen. Als „Vorbereitung“ für die Verhandlungsschrift im dritten Rechtsgang waren die Zeugenaussagen des zweiten Rechtsganges im Jahr 1997 am PC der Schriftführerin bereits vor Beginn der Verhandlung am 30/31.08.1999 gespeichert. Dieses Vorgehen war nur möglich, da aufgrund der zugesandten Protokollabschriften davon auszugehen war, dass die Belastungszeugen ihre Aussagen auf Punkt und Strich wiederholen werden.

Aufgrund der Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweg erhob der Kläger am 31.07.2001 eine Beschwerde an den UN-Menschenrechtsausschuss, in der er die Verletzung seiner Rechten gemäß Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 25 und 26 CCPR geltend machte, da sein Verfahren weder fair noch öffentlich gewesen und nicht zügig abgeschlossen worden war, sondern ungebührlich verzögert und von gegen ihn voreingenommenen Organen geführt wurde. Die Republik Österreich hat sich als Verfahrenspartei an diesem Verfahren beteiligt. Der UN-Menschenrechtsausschuss teilte mit View vom 20.08.2004 die Ansicht des Klägers.

Der Ausschuss stellte fest, dass eine Verletzung der Unparteilichkeit im Sinne des Art. 14 Abs. 1 CCPR vorliegt, wenn Senatsmitglieder im dritten Rechtsgang mitwirken, die aufgrund ihrer früheren Teilnahme im Verfahren, der Tatsache, dass sie der Beschwerdeführer bereits abgelehnt hat oder wegen ihrer weiterhin bestehenden Beschäftigung bei der Marktgemeinde Saalfelden, voreingenommen sind. Weiters hat es die Disziplinaroberkommission verabsäumt, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob das Erkenntnis der Disziplinarkommission vom 23.09.1999 durch die oben genannten Verfahrensmängel beeinflusst war. Die insofern erfolgte unreflektierte Bestätigung der Feststellungen der Disziplinarkommission widersprach dem geltenden Menschenrecht auf ein faires Verfahren. Insgesamt kommt der Ausschuss daher zu dem Schluss, dass der Kläger in seinem Recht auf ein unparteiisches Gericht gemäß Art. 14 Abs. 1 CCPR verletzt wurde. Weiters wurde die lange Verfahrensdauer von insgesamt 57 Monaten gerügt und liegt darin eine Verletzung des Rechts auf Gleichheit vor Gericht gemäß Art.14 Abs.1 CCPR begründet. Insbesondere kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass gemäß Art. 2 Abs. 3 CCPR die zweitbeklagte Partei verpflichtet ist, dem Kläger ein wirksames Rechtsmittel einschließlich die Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Beweis: Disziplinarakt 11-12294/94-2000 des Landes Salzburg, dessen Beischaftung und Verlesung ausdrücklich beantragt wird,
Strafakt zu 13 St 134/05m Staatsanwaltschaft Salzburg, dessen Beischaftung und Verlesung ausdrücklich beantragt wird,
View des UN – Menschenrechtsausschusses vom 20.08.2004
PV, w.B.v.

5.

Begründung der Haftung:

Mit dem BGBl 591/1978 trat der UN-Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte in Kraft. Die zweitbeklagte Partei als Vertragsstaat hat dadurch die Rechtsverbindlichkeit der darin normierten Menschenrechte für die Republik Österreich anerkannt, zumal der Pakt in den wesentlichen Bereichen ohnehin den im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen der EMRK gleicht. Die zweitbeklagte Partei ist daher zur Einhaltung der Konvention verpflichtet und verletzt diese, wenn sie es verabsäumt, die erforderlichen Gesetze zur innerstaatlichen Gewährleistung der Rechte des Paktes zu erlassen, wenn jemanden in der Ausübung eines dieser Rechte diskriminiert oder wenn kein ausreichender Rechtsschutz gegen eine Verletzung eines dieser Rechte gewährt wird. Vorliegend ist der zweitbeklagten Partei eine solche Verletzung vorzuwerfen, da sie als Vertragsstaat der CCPR nach Art 2 Abs.1 alle Rechte des Paktes zu achten und sie ihren

Rechtsunterworfenen ohne Diskriminierung zu gewährleisten hat. Dies bedeutet, dass die zweitbeklagte Partei Eingriffe jeglicher Art in die Ausübung dieser Rechte unterlassen muss und ist sie weiters auch zu positiven Leistungen verpflichtet, um den im Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen. So hat die zweitbeklagte Partei im Hinblick auf Art 14 CCPR die Ausgestaltung der Gerichte (gegenständiglich auch gültig für Disziplinarkommission) derart zu gewährleisten, dass die normierten Mindestgarantien eingehalten werden, insbesondere somit der Grundsatz, wonach ein Gericht sowohl von der Vollziehung als auch von der Gesetzgebung, vor allem aber von den Verfahrensparteien unabhängig sein muss.

Der UN-Menschenrechtssausschuss hat in seiner Entscheidung vom 20.08.2004 eindeutig die Verletzung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Senatsmitglieder festgestellt und liegt darin ein konventionswidriges Verhalten der beklagten Parteien begründet. Weiters hat der UN-Menschenrechtssausschuss die zweitbeklagte Partei dazu verpflichtet dem Kläger eine angemessene Entschädigung zu leisten, wobei dahingehende Zahlungen von den beklagten Parteien ohne nähere Begründung abgelehnt wurden. Der zweitbeklagten Partei ist daher vorzuwerfen, es unterlassen zu haben, für den Kläger eine Möglichkeit zur Durchsetzung einer Entscheidung, die die Verletzung wesentlicher Grundsätze nach CCPR feststellt, zu schaffen.

Dem gegenständlichen Disziplinarverfahren gegen den Kläger lagen das Salzburger GemeindebeamtenG 1968 sowie die Bestimmungen des BDG zu Grunde. Beide Gesetze enthalten Bestimmungen, welche die Grundrechte des Klägers verletzen, insbesondere sind diesbezüglich anzuführen der § 12 Salzburger GemeindebeamtenG und § 124 BDG.

Die Bestimmung des § 12 Abs. 5 Salzburger GemeindebeamtenG besagt, dass jene Gemeinde, die Dienstgeberin des betroffenen Beamten ist, Mitglieder in die entscheidungsbefugte Disziplinarkommission zu entsenden hat, dies hat unweigerlich die Aufhebung der grundsätzlich geforderten exakten Trennung zwischen Ankläger und Richter zur Folge. Gegenständiglich entsandte die Gemeinde Saalfelden - in deren Interesse es lag den Kläger im Wege des Disziplinarverfahrens aus fadenscheinigen Gründen zu entlassen – zwei Mitglieder in die Disziplinarkommission. Die Mitglieder einer Disziplinarkommission sollten aber in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig agieren. Ist jedoch ein Mitglied des Senates dem Ankläger zuzuordnen, nämlich der Dienstbehörde, welche das Disziplinarverfahren anstrebt, dann kann keine Unabhängigkeit dieses Mitgliedes mehr gegeben sein. Sohin zeigt sich, dass die Bestimmung nicht nur völkerrechtswidrig sondern auch absolut verfassungswidrig ist.

Die Bestimmung des § 124 BDG normiert in Absatz 3, dass eine Disziplinarverhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden hat und verletzt dies eindeutig das Recht des Klägers auf eine öffentliche Verhandlung nach § 14 CCPR sowie auch Art 6 MRK.

Rechtswidriges Verhalten zeigte sich bereits im ersten Rechtsgang dadurch, dass der entsandte Senatsvorsitzende einen gegen ihn selbst ausgesprochenen Ablehnungsantrag nach § 124 Abs. 3 BDG ablehnte und zwar mit einer rechtlich völlig verfehlten Begründung. Nach § 124 Abs. 3 BDG besteht für den Beschuldigten das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dieses Recht des Beschuldigten erstreckt sich auch auf den Vorsitzenden des Senates und besteht auch im Rechtsmittelverfahren vor der Disziplinarioberkommission.

Dieselbe rechtsverletzende Vorgangsweise wiederholte sich wiederum im zweiten Rechtsgang. Der Kläger lehnte, wie bereits oben ausgeführt, die von seiner Dienstbehörde, der Marktgemeinde Saalfelden, entsandten Mitglieder ab, da es sich dabei nicht um unabhängige und unparteiische Mitglieder des Senates handelte. Der Antrag des Klägers wurde wiederum abgelehnt.

Insbesondere den Grundrechten widersprechend ist das Vorgehen der handelnden Organe im dritten Rechtsgang, in dem der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Senates mitwirkten, die bereits im zweiten Rechtsgang gegen den Kläger entschieden hatten. Auf den Ablehnungsantrag des Klägers wurde dahingehend reagiert, dass der Senatsvorsitzende durch den im ersten Rechtsgang bereits mitwirkenden Dr. Guntram Maier ersetzt wurde. Dieser hatte nicht nur bereits eine Entlassung des Klägers verfügt und wurde auch Strafanzeige gegen ihn erstattet. Eine Unparteilichkeit des Gerichtes war sohin in keiner Weise gewährt. Weiters wurde kein einziger beantragter Entlastungszeuge des Klägers einvernommen; im Gegenzug dazu wurden aber 19 Belastungszeugen der Gemeinde, die darüber hinaus noch ihre Zeugenaussage aus dem Jahre 1997 zur „Vorbereitung“ der Verhandlung übermittelt bekamen, einvernommen. Die Zeugenaussagen waren auch bereits vor der Verhandlung im dritten Rechtsgang im Verhandlungsprotokoll gespeichert und bestätigt sich dies nicht zuletzt darin, dass die Aussagen wortwörtlich, auf Punkt und Beistrich, im Verhandlungsprotokoll aus dem Jahr 1997 nachzulesen

sind. Es liegt darin unzweifelhaft ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Mitglieder der Disziplinarbehörde begründet. Von Seiten der Staatsanwaltschaft Salzburg wurden diesbezüglich bereits entsprechende Voruntersuchungen beantragt.

Mit View vom 20.08.2004 des UN-Menschenrechtsausschusses wurden die genannten Menschenrechtsverletzungen festgestellt. Durch Unterzeichnung des Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte wurden die darin angeführten Bestimmungen für die beklagten Parteien verbindlich. Die Mitgliedstaaten haben sich durch den Beitritt zum Pakt verpflichtet, dessen Bestimmungen einzuhalten und aufgetretene Verletzungen zu korrigieren. Der jeweilige Gesetzgeber ist jedoch gänzlich untätig geblieben und sind daher sowohl das Salzburger-Gemeindebediensteten-Gesetz als auch das BDG samt den verfassungswidrigen bzw. konventionswidrigen Bestimmungen in Geltung.

Beweis: wie bisher

6.

Entschädigungsansprüche:

Die Entlassung des Klägers erfolgte in Anbetracht der obigen Ausführungen rechtswidrig. Dem Kläger stehen somit aus dem Titel des Schadenersatzes der Verdienstentgang, sämtliche verfahrenskausalen Vertretungskosten sowie die durch finanzielle Engpässen entstandenen Exekutionskosten zu.

6.1.

Der Gehalt des Klägers wurde mit Bescheid vom 28.05.1996 um ein Drittel gekürzt und zwar bis zu seiner endgültigen Entlassung am 14.03.2000; ab diesem Zeitpunkt wurden die Zahlungen zur Gänze eingestellt. Im Folgenden wurde der Netto-Verdienstentgang des Klägers auf Basis des einschlägigen Landesgesetzes für Gemeindebedienstete errechnet. Die erstbeklagte Partei ist der ausdrücklichen Aufforderung mit Schreiben vom 20.07.2005, den Verdienst des Klägers bekannt zugeben, nicht nachgekommen und hat ebenso die Bereitstellung der nötigen Unterlagen verweigert.

6.1.1. Netto Differenzbetrag im Ausmaß von einem Drittel:

01.07.1996 bis 31.12.1996:	ATS 72.401,88 (€ 5.261,65)
01.01.1997 bis 31.12.1997:	ATS 143.455,81 (€10.425,30)
01.01.1998 bis 31.12.1998:	ATS 147.796,22 (€10.740,75)
01.01.1999 bis 31.12.1999:	ATS 155.008,54 (€11.264,90)
01.01.2000 bis 31.03.2000:	ATS 38.752,03 (€ 2.816,20)
sohin gesamt	ATS 557.414,48 (€ 40.508,80)

6.1.2. Netto Gehaltsforderungen nach Einstellung sämtlicher Zahlungen ab 14.03.2000:

01.04.2000 bis 31.12.2000:	ATS 348.769,11 (€ 25.346,00)
01.01.2001 bis 31.12.2001:	ATS 485.361,28 (€ 35.272,58)
01.01.2002 bis 31.12.2002:	ATS 485.361,28 (€ 35.272,58)
01.01.2003 bis 31.12.2003:	ATS 504.768,53 (€ 36.682,96)
01.01.2004 bis 31.12.2004:	ATS 504.768,53 (€ 36.682,96)
01.01.2005 bis 31.08.2005:	ATS 349.449,97 (€ 25.395,50)
sohin gesamt	ATS 2.678.478,70 (€ 194.652,58)

6.1.3. Weiters sind die beklagten Parteien zur ungeteilten Hand schuldig dem Kläger ein monatliches Gehalt beginnend mit 01.09.2005 unter Berücksichtigung der gesetzlich normierten Vorrückungen alle zwei Jahre bis zum Pensionsantritt der

gesetzlichen Alterspension jeweils im Vorhinein zum Monatsersten auszubezahlen.

- 6.1.4. Weiters sind die beklagten Parteien zur ungeteilten Hand schuldig dem Kläger eine monatliche Pensionsleistung in Anbetracht der zuvor genannten Vorrückungen ab dem errechneten Pensionsantrittszeitpunkt zu bezahlen.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens über den zustehenden Verdienst samt gesetzlicher Vorrückungen;
Gehaltsunterlagen, deren Vorlage die erstbeklagte Partei durch das Gericht aufgetragen werden möge;
Korrespondenz; Schreiben vom 20.07.2005
PV, w.B.v;

6.2.

Der Kläger begehrt den Ersatz sämtlicher aufgelaufenen Vertretungskosten wie folgt:

6.2.1. Vertretungskosten im Disziplinarverfahren Dr. Alexander Schubert,	
RA in 5700 Zell am See	€ 53.266,40
6.2.2. Vertretungskosten im Disziplinarverfahren Dr. Klaus Plätzer,	
RA in 5020 Salzburg	€ 39.526,37
6.2.3. Vertretungskosten der Individualbeschwerde an den UN-Menschenrechtsausschuss Dr.	
Morowa	<u>€ 18.500,00</u>
sohin gesamt	€ 111.292,77

Beweis: Kostenaufstellung Dr. Schubert;
Kostenaufstellung Dr. Plätzer;
Kostenaufstellung Dr. Morowa;
PV, w.B.v.;

6.3.

Der Kläger begehrt einen Pauschalbetrag hinsichtlich sonstiger Kosten (z.B. Kostenersatz an belangte Behörde) und der Kosten aufgelaufener Exekutionsverfahren und wird dieser vorerst mit

€ 30.000,00

bezziffert.

Beweis: Exekutionsverfahrensakten BG 5700 Zell am See und BG 5760 Saalfelden, GZ wird noch bekanntgegeben), deren Beischaffung und Verlesung beantragt wird;
PV, w.B.v.;

7.

Zusammenstellung der Forderungen des Klägers:

7.1. Verdienstentgang gem. Punkt 6.1.1. und 6.1.2.	€ 235.161,38
7.2. Ersatz Verfahrenskosten	€ 111.292,77
7.3. Ersatz sonstiger Kosten inkl. Exekutionskosten	<u>€ 30.000,00</u>
gesamt	€ 376.454,15

8.

Der Kläger beantragt sohin nachstehendes

URTEIL

8.1.

Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig dem Kläger € 376.454,15
samt

4,000% Zinsen aus €	876,94	seit 01.07.1996	bis 31.07.1996
4,000% Zinsen aus €	1.753,88	seit 01.08.1996	bis 31.08.1996
4,000% Zinsen aus €	2.630,82	seit 01.09.1996	bis 30.09.1996
4,000% Zinsen aus €	3.507,76	seit 01.10.1996	bis 31.10.1996
4,000% Zinsen aus €	4.384,70	seit 01.11.1996	bis 30.11.1996
4,000% Zinsen aus €	5.261,64	seit 01.12.1996	bis 31.12.1996
4,000% Zinsen aus €	6.130,42	seit 01.01.1997	bis 31.01.1997
4,000% Zinsen aus €	6.999,20	seit 01.02.1997	bis 28.02.1997
4,000% Zinsen aus €	7.867,98	seit 01.03.1997	bis 31.03.1997
4,000% Zinsen aus €	8.736,76	seit 01.04.1997	bis 30.04.1997
4,000% Zinsen aus €	9.605,54	seit 01.05.1997	bis 31.05.1997
4,000% Zinsen aus €	10.474,32	seit 01.06.1997	bis 30.06.1997
4,000% Zinsen aus €	11.343,10	seit 01.07.1997	bis 31.07.1997
4,000% Zinsen aus €	12.211,88	seit 01.08.1997	bis 31.08.1997
4,000% Zinsen aus €	13.080,66	seit 01.09.1997	bis 30.09.1997
4,000% Zinsen aus €	13.949,44	seit 01.10.1997	bis 31.10.1997
4,000% Zinsen aus €	14.818,22	seit 01.11.1997	bis 30.11.1997
4,000% Zinsen aus €	15.687,00	seit 01.12.1997	bis 31.12.1997
4,000% Zinsen aus €	16.582,06	seit 01.01.1998	bis 31.01.1998
4,000% Zinsen aus €	17.477,12	seit 01.02.1998	bis 28.02.1998
4,000% Zinsen aus €	18.372,18	seit 01.03.1998	bis 31.03.1998
4,000% Zinsen aus €	19.267,24	seit 01.04.1998	bis 30.04.1998
4,000% Zinsen aus €	20.162,30	seit 01.05.1998	bis 31.05.1998
4,000% Zinsen aus €	21.057,36	seit 01.06.1998	bis 30.06.1998
4,000% Zinsen aus €	21.952,42	seit 01.07.1998	bis 31.07.1998
4,000% Zinsen aus €	22.847,48	seit 01.08.1998	bis 31.08.1998
4,000% Zinsen aus €	23.742,54	seit 01.09.1998	bis 30.09.1998
4,000% Zinsen aus €	24.637,60	seit 01.10.1998	bis 31.10.1998
4,000% Zinsen aus €	25.532,66	seit 01.11.1998	bis 30.11.1998
4,000% Zinsen aus €	26.427,72	seit 01.12.1998	bis 31.12.1998
4,000% Zinsen aus €	27.366,46	seit 01.01.1999	bis 31.01.1999
4,000% Zinsen aus €	28.305,20	seit 01.02.1999	bis 28.02.1999
4,000% Zinsen aus €	29.243,94	seit 01.03.1999	bis 31.03.1999
4,000% Zinsen aus €	30.182,68	seit 01.04.1999	bis 30.04.1999
4,000% Zinsen aus €	31.121,42	seit 01.05.1999	bis 31.05.1999
4,000% Zinsen aus €	32.060,16	seit 01.06.1999	bis 30.06.1999
4,000% Zinsen aus €	32.998,90	seit 01.07.1999	bis 31.07.1999
4,000% Zinsen aus €	33.937,64	seit 01.08.1999	bis 31.08.1999
4,000% Zinsen aus €	34.876,38	seit 01.09.1999	bis 30.09.1999
4,000% Zinsen aus €	35.815,12	seit 01.10.1999	bis 31.10.1999
4,000% Zinsen aus €	36.753,86	seit 01.11.1999	bis 30.11.1999
4,000% Zinsen aus €	37.692,60	seit 01.12.1999	bis 31.12.1999
4,000% Zinsen aus €	38.631,34	seit 01.01.2000	bis 31.01.2000
4,000% Zinsen aus €	39.570,08	seit 01.02.2000	bis 29.02.2000

4,000% Zinsen aus € 40.508,82 seit 01.03.2000 bis 31.03.2000
4,000% Zinsen aus € 43.325,05 seit 01.04.2000 bis 30.04.2000
4,000% Zinsen aus € 46.141,28 seit 01.05.2000 bis 31.05.2000
4,000% Zinsen aus € 48.957,51 seit 01.06.2000 bis 30.06.2000
4,000% Zinsen aus € 51.773,74 seit 01.07.2000 bis 31.07.2000
4,000% Zinsen aus € 54.589,97 seit 01.08.2000 bis 31.08.2000
4,000% Zinsen aus € 57.406,20 seit 01.09.2000 bis 30.09.2000
4,000% Zinsen aus € 60.222,43 seit 01.10.2000 bis 31.10.2000
4,000% Zinsen aus € 63.038,66 seit 01.11.2000 bis 30.11.2000
4,000% Zinsen aus € 65.854,89 seit 01.12.2000 bis 31.12.2000
4,000% Zinsen aus € 68.794,27 seit 01.01.2001 bis 31.01.2001
4,000% Zinsen aus € 71.733,65 seit 01.02.2001 bis 28.02.2001
4,000% Zinsen aus € 74.673,03 seit 01.03.2001 bis 31.03.2001
4,000% Zinsen aus € 77.612,41 seit 01.04.2001 bis 30.04.2001
4,000% Zinsen aus € 80.551,79 seit 01.05.2001 bis 31.05.2001
4,000% Zinsen aus € 83.491,17 seit 01.06.2001 bis 30.06.2001
4,000% Zinsen aus € 86.430,55 seit 01.07.2001 bis 31.07.2001
4,000% Zinsen aus € 89.369,93 seit 01.08.2001 bis 31.08.2001
4,000% Zinsen aus € 92.309,31 seit 01.09.2001 bis 30.09.2001
4,000% Zinsen aus € 95.248,69 seit 01.10.2001 bis 31.10.2001
4,000% Zinsen aus € 98.188,07 seit 01.11.2001 bis 30.11.2001
4,000% Zinsen aus € 101.127,45 seit 01.12.2001 bis 31.12.2001
4,000% Zinsen aus € 104.066,83 seit 01.01.2002 bis 31.01.2002
4,000% Zinsen aus € 107.006,21 seit 01.02.2002 bis 28.02.2002
4,000% Zinsen aus € 109.945,59 seit 01.03.2002 bis 31.03.2002
4,000% Zinsen aus € 112.884,97 seit 01.04.2002 bis 30.04.2002
4,000% Zinsen aus € 115.824,35 seit 01.05.2002 bis 31.05.2002
4,000% Zinsen aus € 118.763,73 seit 01.06.2002 bis 30.06.2002
4,000% Zinsen aus € 121.703,11 seit 01.07.2002 bis 31.07.2002
4,000% Zinsen aus € 124.642,49 seit 01.08.2002 bis 31.08.2002
4,000% Zinsen aus € 127.581,87 seit 01.09.2002 bis 30.09.2002
4,000% Zinsen aus € 130.521,25 seit 01.10.2002 bis 31.10.2002
4,000% Zinsen aus € 133.460,63 seit 01.11.2002 bis 30.11.2002
4,000% Zinsen aus € 136.400,01 seit 01.12.2002 bis 31.12.2002
4,000% Zinsen aus € 139.456,92 seit 01.01.2003 bis 31.01.2003
4,000% Zinsen aus € 142.513,83 seit 01.02.2003 bis 28.02.2003
4,000% Zinsen aus € 145.570,74 seit 01.03.2003 bis 31.03.2003
4,000% Zinsen aus € 148.627,65 seit 01.04.2003 bis 30.04.2003
4,000% Zinsen aus € 151.684,56 seit 01.05.2003 bis 31.05.2003
4,000% Zinsen aus € 154.741,47 seit 01.06.2003 bis 30.06.2003
4,000% Zinsen aus € 157.798,38 seit 01.07.2003 bis 31.07.2003
4,000% Zinsen aus € 160.855,29 seit 01.08.2003 bis 31.08.2003
4,000% Zinsen aus € 163.912,20 seit 01.09.2003 bis 30.09.2003
4,000% Zinsen aus € 166.969,11 seit 01.10.2003 bis 31.10.2003
4,000% Zinsen aus € 170.026,02 seit 01.11.2003 bis 30.11.2003
4,000% Zinsen aus € 173.082,93 seit 01.12.2003 bis 31.12.2003
4,000% Zinsen aus € 176.139,84 seit 01.01.2004 bis 31.01.2004
4,000% Zinsen aus € 179.196,75 seit 01.02.2004 bis 29.02.2004
4,000% Zinsen aus € 182.253,66 seit 01.03.2004 bis 31.03.2004
4,000% Zinsen aus € 185.310,57 seit 01.04.2004 bis 30.04.2004
4,000% Zinsen aus € 188.367,48 seit 01.05.2004 bis 31.05.2004
4,000% Zinsen aus € 191.424,39 seit 01.06.2004 bis 30.06.2004
4,000% Zinsen aus € 194.481,30 seit 01.07.2004 bis 31.07.2004
4,000% Zinsen aus € 197.538,21 seit 01.08.2004 bis 31.08.2004
4,000% Zinsen aus € 200.595,12 seit 01.09.2004 bis 30.09.2004
4,000% Zinsen aus € 203.652,03 seit 01.10.2004 bis 31.10.2004
4,000% Zinsen aus € 206.708,94 seit 01.11.2004 bis 30.11.2004
4,000% Zinsen aus € 209.765,85 seit 01.12.2004 bis 31.12.2004

4,000% Zinsen aus € 212.940,29 seit 01.01.2005 bis 31.01.2005
4,000% Zinsen aus € 216.114,73 seit 01.02.2005 bis 28.02.2005
4,000% Zinsen aus € 219.289,17 seit 01.03.2005 bis 31.03.2005
4,000% Zinsen aus € 222.463,61 seit 01.04.2005 bis 30.04.2005
4,000% Zinsen aus € 225.638,05 seit 01.05.2005 bis 31.05.2005
4,000% Zinsen aus € 228.812,49 seit 01.06.2005 bis 30.06.2005
4,000% Zinsen aus € 231.986,93 seit 01.07.2005 bis 31.07.2005
4,000% Zinsen aus € 235.161,37 seit 01.08.2005 bis 03.08.2005
4,000% Zinsen aus € 376.454,15 seit 04.08.2005

binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

8.2.

Festgestellt wird, dass die beklagten Parteien zur ungeteilte Hand schuldig sind dem Kläger ab dem 01.09.2005 den ihm zustehenden Nettogehalt zuzüglich sämtlicher sich ergebender Vorrückungen nach § 29 Salzburger Gemeinde-Beamten-Gesetz jeweils am Monatsersten im Voraus zu bezahlen und zwar bis zum Erreichen des Pensionsantrittsalters.

8.3.

Festgestellt wird, dass die beklagten Parteien zur ungeteilten Hand schuldig sind, dem Kläger ab Zeitpunkt des Pensionsantrittsalters die gesetzlichen Alterspension sowie die sich aus sämtlichen gesetzlichen Vorrückungen ergebende monatlichen Pensionsleistung jeweils im Voraus zum Monatsersten auszubezahlen.

8.4.

Weiters sind die beklagten Parteien zur ungeteilten Hand schuldig dem Kläger die Prozesskosten – gemäß § 19 a RAO zu Handen des Klagevertreters - binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Salzburg, am 04.08.2005

Dr. Paul Perterer

**7.2 Klagebeantwortung des Bundes, vertreten durch die
Finanzprokuratur vom 18.08.2006**

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19
Tel. 01/514 39/190 DW, Fax: 01/514 39/509
E-Mail: post.fp09.fpr@bmf.gv.at
PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169
BIC: OPSKATWW,
IBAN: AT456000000005500017

IX/26928/38a

An das
Landesgericht Salzburg
Rudolfsplatz 2
5010 Salzburg

12 Cg 140/05v



Klagende Partei: Dr. Paul Perterer, geb 12.9.1952,
5753 Saalfelden, Löhnersbachweg 102

vertreten durch:
Dr. Klaus Plätzer, Rechtsanwalt,
5020 Salzburg, Alpenstraße 12

Beklagte Partei: 1. Land Salzburg

vertreten durch den Landeshauptmann von Salzburg,
5020 Salzburg, Chiemseehof

vertreten durch:
Univ. Prof. Dr. Friedrich Harrer,
Dr. Iris Harrer-Hörzinger, Rechtsanwältin,
5020 Salzburg Kranzmarkt 6

2. Republik Österreich

vertreten durch die Finanzprokuratur,
1011 Wien, Singerstraße 17-19

wegen:

1. Leistung	€ 376.454,15
2. Feststellung-Interesse	€ 40.000,00
gesamt	€ 416.454,15

KLAGEBEANTWORTUNG
der zweitbeklagten Partei

1-fach
1 Rubrik
11 Beilagen

Eine Gleichschrift dieses Schriftsatzes wurde dem Klags- und
Erstbeklagtenvertreter gem. § 112 ZPO in direktem Wege zugestellt

In umseits bezeichneter Rechtssache erstattet die zweitbeklagte Partei zu der ihr am 8.8.2005 zugestellten Klage innerhalb offener Frist nachstehende

Klagebeantwortung.

bestreitet das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach und das Klagsvorbringen zur Gänze, soweit es im folgenden nicht ausdrücklich als richtig zugegeben wird - und bringt vor, wie folgt:

I. SACHVERHALT

1. Der Kläger war seit 1980 bei der Marktgemeinde Saalfelden, nunmehr Stadtgemeinde Saalfelden, als Beamter beschäftigt und wurde 1981 zum Amtsleiter dieser Gemeinde ernannt. Am 31.1.1996 erhob der Bürgermeister von Saalfelden Disziplinarbeschwerde gegen den Kläger bei der gemäß § 12 Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968 eingerichteten Disziplinarkommission und warf diesem unter anderem vor, er habe Bauverhandlungen nicht beigewohnt, Büroressourcen für private Zwecke verwendet, sei in der Dienstzeit nicht anwesend gewesen und hätte noch weitere Dienstpflichtverletzungen begangen. Der Bürgermeister gab darüber hinaus an, der Beschwerdeführer hätte durch sein privates Verhalten seinen guten Ruf und das Vertrauen der Öffentlichkeit verloren.

2. Am 29.2.1996 leitete der Senat der Disziplinarkommission ein Verfahren gegen den Kläger ein und suspendierte ihn am 28.6.1996, wobei sein Gehalt um 1/3 gekürzt wurde. Am 4.6.1996 lehnte der Kläger den Senatsvorsitzenden Dr. Guntram Maier gemäß § 9 Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968 iVm § 124 Abs 3 BDG idF BGBl Nr 287/1988 ab. Dieser Antrag wurde vom Senatsvorsitzenden Dr. Guntram Maier mit der Begründung zurückgewiesen, dass "sowohl das Salzburger Gemeindebeamtenengesetz als auch das BDG 1979 nur eine Ablehnung von Mitgliedern, nicht jedoch des Senatsvorsitzenden erlauben würde".

3. Am 4.7.1996 wurde vom Senat der Disziplinarkommission die Entlassung des Klägers ausgesprochen. Mit Bescheid vom 25.9.1996 wies die Disziplinaroberkommission für Gemeindebedienstete die Angelegenheit infolge der erfolgreichen Berufung des Klägers an die Disziplinarkommission mit der Begründung zurück, dass die Mitwirkung des Senatsvorsitzenden Dr. Guntram Maier den Kläger in seinem Recht auf faires Verfahren verletzt habe, da das Recht, ein Senatsmitglied abzulehnen, auch auf den Vorsitzenden eines Senates anzuwenden sei.

4. Am 26.3.1997 leitete der Senat der Disziplinarkommission unter dem Vorsitz von Dr. Michael Cecon einen zweiten Rechtsgang gegen den Kläger ein. Der Kläger lehnte erneut die

Zusammensetzung des Senates ab und begründete dies damit, dass die beiden von der Marktgemeinde Saalfelden - nunmehr Stadtgemeinde Saalfelden - nominierten Mitglieder aufgrund ihrer Stellung als Gemeindebedienstete nicht unabhängig und unparteiisch seien. Der Senat wies diese Ablehnung ab und verfügte am 1.8.1997 erneut die Entlassung des Klägers. Mit undatiertem Bescheid bestätigte die Disziplinaroberkommission die von der Disziplinarkommission ausgesprochene Entlassung. Am 2.12.1997 stellte die Marktgemeinde Saalfelden - nunmehr Stadtgemeinde Saalfelden - die Zahlung des reduzierten Gehaltes an den Kläger ein und meldete diesen von der Sozialversicherung ab.

5. Am 7.1.1998 brachte der Kläger gegen den Bescheid der Disziplinaroberkommission Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ein, in der er eine Verletzung seines Rechtes auf ein faires Verfahren vor einem auf Gesetz beruhendem Gericht geltend machte. Am 11.3.1998 lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde ab und trat diese dem Verwaltungsgerichtshof ab; letzterer hob den Bescheid der Disziplinaroberkommission am 10.2.1999 mit der Begründung auf, dass der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Ablehnung von Mitgliedern des Senates der Disziplinarkommission verletzt worden sei.

6. In der Folge leitete der Senat der Disziplinarkommission am 13.7.1999 einen dritten Rechtsgang ein und suspendierte den Kläger erneut vom Dienst. Der Kläger lehnte neuerlich den Senatsvorsitzenden Dr. Michael Cecon und zwei weitere von der Landesregierung ernannte Mitglieder als parteilich ab, da diese im zweiten Rechtsgang mitgewirkt und für seine Entlassung gestimmt hätten. Mit Beschluss vom 3.8.1999 wurde der Vorsitzende des Senates durch den stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Guntram Maier ersetzt, der als Senatsvorsitzender im ersten Rechtsgang schon einmal erfolglos vom Kläger abgelehnt worden war. Der Kläger wiederholte seine Ablehnung insbesondere gegenüber Dr. Guntram Maier, da dieser aufgrund seines früheren Verhaltens nach Ansicht des Klägers „prima facie“ befangen sei. Am 16.8.1999 teilte der Senatsvorsitzende dem Kläger mit, dass Dr. Michael Cecon den Vorsitz wieder übernehmen werde.

7. Gegen die Beschlüsse der Disziplinarkommission vom 13.7. und 3.8.1999 erhob der Kläger in der Folge erneut Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in der er eine Verletzung des Rechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch die Zusammensetzung des Senats geltend machte. Gleichzeitig stellte er den Antrag auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968 insoweit, als es eine Mitwirkung von Mitgliedern, die von der beteiligten Gemeinde entsendet werden, vorsehe. Die Behandlung der Beschwerde wurde vom Verfassungsgerichtshof am 28.9.1999 abgelehnt; nach neuerlicher Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde diese von letzterem am 21.6.2000 teils ab-, teils zurückgewiesen.

8. Zwischenzeitlich hatte die Disziplinarkommission den Kläger am 23.9.1999 neuerlich entlassen, nachdem sie seinem Antrag auf Ladung von Entlastungszeugen und Zulassung weiteren Beweismaterials abgewiesen hatte. Am 11.10.1999 legte der Kläger dagegen erneut Berufung bei der Disziplinaroberkommission ein; diese bestätigte die Entscheidung der Disziplinarkommission am 6.3.2000, - dies nachdem der Kläger den Vorsitzenden (der später abgelöst wurde) und die beiden von der Landesregierung ernannten Mitglieder aufgrund ihrer Mitwirkung an früheren gegen ihn ergangenen Entscheidungen abgelehnt hatte - ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung. Am 14.3.2000 stellte die Marktgemeinde Saalfelden - nunmehr Stadtgemeinde Saalfelden - erneut die Zahlung des reduzierten Gehaltes an den Kläger ein und meldete ihn erneut von der Sozialversicherung ab.

9. Der Beschwerdeführer erhob am 25.4.2000 gegen den Bescheid der Disziplinaroberkommission vom 6.3.2000 Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, in der er sowohl die Zusammensetzung des Senates als auch des Berufungssenates, die Weigerung des Senates, Entlastungszeugen einzuvernehmen und weitere Beweise zuzulassen, sowie sonstige Verfahrensfehler rügte. Am 29.11.2000 wies der Verwaltungsgerichtshof diese Beschwerde als unbegründet ab: Unter Hinweis auf ein früheres Erkenntnis in einem anderen Fall vermochte der Gerichtshof die Bedenken des Klägers dagegen, dass Herr Dr. Michael Cecon im dritten Rechtsgang erneut als Vorsitzender tätig gewesen war, nicht zu teilen.

10. Am 31.7.2001 erstattete der Kläger gemäß Art 1 des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl Nr 105/1988) eine Mitteilung an den gemäß Art 28f des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden kurz: CCPR) eingerichteten Ausschuss für Menschenrechte. Darin behauptete der Kläger, in seinen Rechten gemäß Art 14 Abs 1 iVm Art 25 und 26 CCPR verletzt worden zu sein, da sein Verfahren weder "fair" noch "öffentlich" gewesen und auch nicht zügig abgeschlossen worden sei, sondern ungebührlich verzögert und von gegen ihn voreingenommenen Organen geführt worden sei. Konkret behauptete der Kläger, dass dadurch, dass gemäß § 12 Abs 5 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968 zwei Senatsmitglieder von der Marktgemeinde Saalfelden - nunmehr Stadtgemeinde Saalfelden - entsandt wurden, der Grundsatz, wonach ein Gericht sowohl von der Vollziehung als auch von der Gesetzgebung als auch von den Verfahrensparteien unabhängig sein müsse, verletzt worden wäre. Weiters erachtete sich der Kläger in seinem Recht auf eine öffentliche Verhandlung gemäß Art 14 Abs 1 CCPR deswegen verletzt, weil die Verhandlungen vor den Senaten der Disziplinarkommission gemäß § 9 Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 iVm § 124 Abs 3 BDG 1979 nicht öffentlich gewesen seien und weder die Disziplinaroberkommission noch der Verfassungsgerichtshof bzw der Verwaltungsgerichtshof

eine Verhandlung abgehalten hätten. Schließlich brachte der Kläger weiter vor, dass entgegen dem Grundsatz, wonach Richter keine vorgefasste Meinung in der ihnen vorliegenden Angelegenheit haben dürfen, mehrere Mitglieder des Senates im dritten Rechtsgang schon im Hinblick darauf unweigerlich parteiisch gewesen seien, da sie entweder weiterhin als Gemeindebedienstete in Saalfelden tätig oder zuvor vom Kläger bereits abgelehnt worden waren. Vor allem die Tatsache, dass Dr. Michael Cecon wieder den Vorsitz übernommen habe, nachdem er vom Kläger abgelehnt und durch Dr. Guntram Maier ersetzt wurde, den wiederum der Kläger wegen seiner Rolle im ersten Rechtsgang abgelehnt hatte, stelle einen "verständlichen, verifizierbaren und berechtigten" Grund für den Verdacht dar, dass beide zur Verfügung stehenden Vorsitzenden deswegen befangen gewesen seien, weil der Kläger sie bereits abgelehnt hatte. Auch habe nach Ansicht des Klägers der Senat die Interessen der anderen Partei unterstützt, indem er Belastungszeugen Abschriften ihrer Aussage im ersten und zweiten Rechtsgang habe zukommen lassen und ihnen gestattet, aus ihren früheren Stellungnahmen zu zitieren, sowie weiters, indem die Beweisanträge des Klägers abgewiesen wurden. Der Senat habe auch das Protokoll der Verhandlung von 1999 manipuliert, damit der Anschein erweckt werde, es würde sich tatsächlich um Originalaussagen der Belastungszeugen handeln. Weiters sei das manipulierte Verhandlungsprotokoll dem Anwalt des Klägers erst 2½ Wochen nach Ablauf der Berufungsfrist gegen die Entscheidung des Disziplinarkommission vom 23.9.1999 übermittelt worden, wodurch ihm die Möglichkeit genommen worden sei, die Verfahrensfehler zu erkennen und sie der Disziplinaroberkommission zur Kenntnis zu bringen. Diese Fehler und die Entscheidung des Senates, ausschließlich Belastungszeugen einzuvernehmen, stellten nach Ansicht des Klägers eine Verletzung seines durch Art 14 Abs 1 CCPR garantierten Rechtes auf Waffengleichheit dar. Schlussendlich monierte der Kläger auch die Dauer des Verfahrens, das nach seinen Angaben mit Anwaltsgebühren in Höhe von ATS 1,2 Mio verbunden und fast fünf Jahre gedauert habe; der Kläger sah darin eine Verletzung seines Rechtes auf ein faires Verfahren gemäß Art 14 Abs 1 CCPR.

11. Der Ausschuss für Menschenrechte (im folgenden kurz Ausschuss genannt) teilte gemäß Art 5 Abs 4 des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowohl dem Kläger als auch der Republik Österreich seine Auffassungen „(views)“ mit, dies nach Beratung in nicht öffentlicher Sitzung. Die Auffassungen wurden der Republik Österreich am 3.8.2004 zugestellt.

12. Der Ausschuss kam in seinen Auffassungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Mitteilung des Klägers zu dem Schluss, dass zwar eine Entscheidung über eine Entlassung aus disziplinären Gründen nicht durch ein Gericht oder ein Tribunal getroffen werden müsse, dass jedoch immer dann, *"wenn wie im vorliegenden Fall ein richterliches Organ über die*

Verhängung von Disziplinarmaßnahmen entscheidet, es die Grundsätze der Gleichheit aller Personen vor Gericht im Sinne von Art 14 Abs 1, wie Unparteilichkeit, Fairness und Waffengleichheit, zu respektieren hat. Der Ausschuss erklärt die Mitteilung ratione materiae insoweit für zulässig, als der Beschwerdeführer behauptet, in seinen Rechten gemäß Art 14 Abs 1 CCPR verletzt zu sein".

13. Zur Behauptung des Klägers, die fehlende mündliche Verhandlung im Berufungsverfahren stelle eine Verletzung seines Rechtes auf eine faire und öffentliche Verhandlung gemäß Art 14 Abs 1 CCPR dar, folgte der Ausschuss der Argumentation der Republik Österreich, wonach der Kläger eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof beantragen hätte können und - da er dies nicht tat - auf sein diesbezügliches Recht verzichtet habe. Die Mitteilung des Klägers wurde in diesem Punkt folglich gemäß Art 2 des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte für unzulässig erklärt.

14. Auch die Ausführungen des Klägers, die fehlende Unparteilichkeit der beiden von der Marktgemeinde Saalfelden - nunmehr Stadtgemeinde Saalfelden - entsandten Senatsmitglieder im dritten Rechtsgang, die fehlende Öffentlichkeit der Verhandlung vor dem Senat, die Übermittlung von Abschriften der Zeugenaussagen aus dem Jahre 1997 vor der Hauptverhandlung 1999 an Belastungszeugen und die behauptete Manipulation der Verhandlungsprotokolle von 1999 betreffend, erklärte der Ausschuss gemäß Art 5 Abs 2 lit b des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte für unzulässig, da diesbezüglich der innerstaatliche Instanzenzug vom Kläger nicht erschöpft wurde. Der Kläger habe nämlich diese Bedenken weder vor der Disziplinaroberkommission noch vor dem Verwaltungsgerichtshof geltend gemacht; auch wurde nach Ansicht des Ausschusses die Mitwirkung der Senatsmitglieder wegen ihrer Bestellung durch die Gemeinde in der Beschwerde des Klägers an den Verfassungsgerichtshof gegen den Beschluss vom 13.7.1999 nicht bekämpft.

15. Im Zuge der Prüfung der Begründetheit kam der Ausschuss hinsichtlich des Vorwurfes, eine Verletzung von Art 14 Abs 1 CCPR sei in der Ablehnung der Anträge des Klägers durch die Disziplinarkommission auf Ladung von Zeugen und Zulassung weiteren Beweismaterials zu seiner Verteidigung zu erblicken, zu der Ansicht, dass *"die Entscheidung des Senates, wonach die Beweisanträge des Beschwerdeführers aufgrund des ausreichenden schriftlichen Beweismaterials nutzlos wären, keine Rechtsverweigerung und somit keine Verletzung von Art 14 Abs 1"* darstellen würde.

16. Auch was die Behauptung der fehlenden Übermittlung des Verhandlungsprotokolls von 1999 an den Beschwerdeführer betrifft, stellte der Ausschuss fest, dass die angemessene

Vorbereitung der Verteidigung nicht mit der angemessenen Vorbereitung einer Berufung gleich gesetzt werden kann, weshalb zu diesem Beschwerdepunkt insgesamt die Ansicht vertreten wurde, dass hiedurch das Recht des Klägers auf Waffengleichheit gemäß Art 14 Abs 1 CCPR nicht verletzt wurde, zumal der Beschwerdeführer dazu kein hinreichendes Vorbringen erstattet habe.

17. Zur Frage der Senatsbesetzung stellte der Ausschuss hingegen fest, dass das einer Partei nach der innerstaatlichen Rechtsordnung eingeräumte Recht, ohne Angabe von Gründen Mitglieder des Organs abzulehnen, das die Zuständigkeit besitzt, über Disziplinaranzeigen gegen diese Partei zu entscheiden, ihren Sinn nicht dadurch verlieren dürfe, dass ein Vorsitzender wieder ernannt wird, der bereits im gleichen Verfahren den Vorsitz deswegen zurückgelegt hat, weil die betroffene Partei von ihrem Recht Gebrauch gemacht hatte, Senatsmitglieder abzulehnen. Die Disziplinaroberkommission habe es in ihrem Bescheid vom 6.3.2003 außerdem verabsäumt, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob das Erkenntnis der Disziplinarkommission vom 23.9.1999 durch den vorbezeichneten Verfahrensmangel beeinflusst worden ist; schließlich habe auch der Verwaltungsgerichtshof diese Frage nur summarisch geprüft. Insgesamt kam der Ausschuss zu der Auffassung, dass hiedurch der Kläger in seinem Recht auf ein unparteiisches Gericht gemäß Art 14 Abs 1 CCPR verletzt worden sei.

18. Zur Dauer des Disziplinarverfahrens vertrat der Ausschuss die Ansicht, dass die 57-monatige Dauer des Verfahrens für eine Sache von geringer Komplexität von den österreichischen Behörden zu verantworten sei, weshalb der Kläger in seinem Recht auf Gleichheit vor Gericht verletzt worden sei.

19. Zusammengefasst ist sohin festzustellen, dass der Ausschuss in seinen Auffassungen - entgegen den umfassenden Rechtsverletzungsbehauptungen des Klägers - schlussendlich lediglich in der Zusammensetzung des Senates der Disziplinarkommission, die von den Rechtsmittelinstanzen nicht aufgegriffen wurde, sowie in der Dauer des Disziplinarverfahrens eine Verletzung des Paktes bejaht hat.

20. Der Kläger forderte mit Schreiben vom 1.9.2004 (eingelangt am 6.9.2004) die Finanzprokurator als Vertreterin der Republik Österreich (§ 2 Abs 1 Z 1 ProkG) auf, die Auffassungen des Ausschusses für Menschenrechte "rasch innerstaatlich umzusetzen". Mit Schreiben der Finanzprokurator vom 22.12.2004 wurden die geltend gemachten Ersatzansprüche dem Grunde und der Höhe nach als nicht zu Recht bestehend abgelehnt.

Beweis:

- Disziplinarakt 11-12294/94-2000 des Landes Salzburg, dessen Vorlage der erstbeklagten Partei aufgetragen werden möge;
- nicht amtliche deutsche Übersetzung der Auffassungen des Ausschusses für

- Menschenrechte gemäß Art 5 Abs 4 des Fakultativprotokolls zum internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 81. Tagung, 5. bis 30.7.2004 (Beilage ./1);
- Stellungnahme der Republik Österreich zur Mitteilung Nr. 1015/2001 gemäß Einladung des Ausschusses vom 27.9.2001 (Beilage./2);
 - Stellungnahme der Republik Österreich zur Mitteilung Nr. 1015/2001 gemäß Einladung des Ausschusses vom 27.9.2001 (Beilage./3);
 - Ergänzende Stellungnahme der Republik Österreich zur Mitteilung Nr. 1015/2001 gemäß Einladung des Ausschusses vom 14.06.2002 (Beilage./4);
 - Akt des VwGH GZ 98/09/0064 (Beilage./5);
 - Akt des VwGH GZ 99/09/0230 (Beilage./6);
 - Akt des VwGH GZ 99/09/0231 (Beilage./6);
 - Akt des VwGH GZ 2000/09/0079 (Beilage ./7);
 - Schreiben Dr. Paul Perterer vom 1. und 2. 9.2004 samt Anlage (Beilage ./8);
 - Schreiben Finanzprokuratur vom 22.12.2004 (Beilage ./9);

II. STAATSHAFTUNG

1. Zur Zulässigkeit des Rechtsweges:

1.1. Der Kläger begehrt „Schadenersatz aufgrund rechtswidrigen Handelns bzw. Unterlassens des Gesetzgebers sowie der hoheitlich tätig gewordenen Organe“. Er stützt seine Ansprüche einerseits auf legislatives Unrecht sowie andererseits auf rechtswidriges und schuldhaftes Handeln der jeweils einschreitenden Organe der beklagten Parteien infolge Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen und vermeint der Sache nach daraus „Staatshaftungsansprüche“ ableiten zu können (siehe Seite 2 der Klage, Mitte und unten).

Dies jedoch völlig zu Unrecht: Das Völkerrecht lässt sich nämlich als Summe der rechtlichen Normen definieren, die das *Verhalten der Völkerrechtssubjekte untereinander regelt* (*Neuhold/Hummer/Schreuer [Hrsg]*, Handbuch des Völkerrechtes, Textteil, 3. Auflage, 1996, Rz 4). Völkerrechtssubjekte sind neben Staaten und (zwischenstaatlichen) internationalen Organisationen auch beispielsweise der Heilige Stuhl, als kriegsführend anerkannte Aufständische oder das Internationale Komitee vom Roten Kreuz. Dem Kläger kommt jedenfalls keine Völkerrechtssubjektivität zu. Diese Qualifikation ist aber grundsätzlich unabdingbare Voraussetzung dafür, um völkerrechtswidriges Verhalten anderer Völkerrechtssubjekte zu ahnden: Schließlich tritt die völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines Völkerrechtssubjektes nur dann ein, wenn ein anderes Völkerrechtssubjekt auf die Einhaltung oder Erfüllung der verletzen völkerrechtlichen Norm einen Anspruch hat. Nachdem dem Kläger keine Völkerrechtssubjektivität zukommt, kann er folglich auch nicht aus der behaupteten Völkerrechtsverletzung Ansprüche ableiten; dieses Recht kommt grundsätzlich Völkerrechtssubjekten untereinander zu. Daraus folgt, dass im Völkerrecht begründete „Staatshaftungsansprüche“ auch nicht im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden können und wird deshalb die Unzulässigkeit des Rechtsweges eingewendet.

1.2. An dieser Unzulässigkeit vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass Internationale Abkommen, die menschenrechtliche Verbürgungen wie die hier relevierten enthalten, sich zwar in gewisser Weise von den „klassischen“ Staatsverträgen unterscheiden (vgl etwa die Ausführungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte [Große Kammer] im Urteil vom 4.2.2005, Mamatkulov und Askarov, Appl. 46827/99 und 46.951/99, Z 100); jedoch auch sie setzen voraus, dass - mangels Völkergewohnheitsrecht auf diesem Gebiet - subjektive und einklagbare Rechte von Privatpersonen einer ausdrücklichen Verankerung bedürfen.

Völkerrechtliche Verpflichtungen grundrechtlicher Natur werden durch Staatsverträge begründet. (Lediglich) Grundrechtsverbürgungen jüngeren Datums regeln im allgemeinen zugleich den „Schutzmechanismus“, der der Durchsetzung der jeweiligen Grundrechtsverbürgungen dient. Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten hat diesbezüglich eine Vorreiterrolle eingenommen und Privatpersonen einen gerichtsformigen Rechtsschutz in Gestalt eines Individualbeschwerderechts vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden EGMR) eingeräumt, den diese selbst – ursprünglich lediglich indirekt – anrufen konnten. Der unbedingte, direkte Zugang zum EGMR steht privaten Personen erst seit 1998 offen. Die weitaus überwiegende Zahl der internationalen Grundrechtsverbürgungen hingegen wird von derjenigen Staatengemeinschaft überwacht, die dem jeweiligen Staatsvertrag beigetreten ist, und zwar in genau einer im jeweiligen Staatsvertrag vorgesehenen Weise (im allgemeinen durch Staatenberichte, Besuche internationaler Gremien).

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden: CCPR) ist so ein Staatsvertrag. Erst durch Beitritt zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden: Fakultativprotokoll) sind die jeweiligen Vertragsstaaten übereingekommen, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch Privatpersonen einen internationalen Schutzmechanismus für sich beanspruchen können; dh, dass die Vertragsstaaten auch über Privatinitiative eine gewisse internationale Kontrolle in genau bestimmten Umfang, im Fall des Fakultativprotokolls die Prüfung von „Mitteilungen“ durch den UN-Menschenrechtsausschuss gegen sich akzeptieren. Im Übrigen tritt die völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines Völkerrechtssubjektes nur ein, wenn und insoweit ein anderes Völkerrechtssubjekt Anspruch auf die Einhaltung oder Erfüllung der verletzten völkerrechtlichen Norm hat.

1.3. In spiegelbildlicher Sicht zum Völkerrecht ist aus der Warte des innerstaatlichen Rechts darauf hinzuweisen, dass der mit der B-VG-Novelle 1981, BGBl Nr. 359, geschaffene Art. 9 Abs. 2 B-VG den einfachen Gesetzgeber ermächtigt, u.a. einzelne Hoheitsrechte des Bundes

auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe zu übertragen. Davon sind nach herrschender Lehre auch Akte der internationalen Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit umfasst (vgl. *Öhlinger* in Korinek/Holoubek, B-VG-Kommentar, Art. 9 Abs. 2 B-VG, Rz 6). Von den angesprochenen zwischenstaatlichen Einrichtungen und ihren Organen ist keine Rechtspersönlichkeit gefordert (vgl. *Öhlinger* aaO, Rz 5). Dass nur einzelne Hoheitsrechte übertragen werden dürfen, impliziert auch, dass im Vertrag oder Gesetz die hoheitlichen Befugnisse der zwischenstaatlichen Einrichtungen genauer bestimmt sein müssen (vgl. *Öhlinger* aaO, Rz 7). Vertragliche Ermächtigungen zu Beschlüssen mit „Durchgriffswirkung“, etwa mit individuell-konkretem Gehalt gleich Urteilen staatlicher Gerichte oder Bescheide sind zwar auf Grundlage des Art. 9 Abs. 2 B-VG möglich, finden sich in der österreichischen Rechtsordnung jedoch „nur vereinzelt und ganz ausnahmsweise“ (vgl. *Öhlinger* aaO, Rz 19).

Nur auf diesem Wege oder über eine verfassungsgesetzliche Ermächtigung könnte eine „Staatshaftung“ Österreichs bzw. österreichischer Organe begründet werden (vgl. zum Gemeinschaftsrecht etwa *Öhlinger* aaO, Rz 3).

Die dargestellten verfassungsrechtlichen Erfordernisse zur Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen finden auch auf das mit BGBl. Nr. 105/1988 kundgemachte Fakultativprotokoll Anwendung. Ebenso wie der CCPR hat das Fakultativprotokoll in Österreich (lediglich) den Rang eines einfachen Gesetzes, im Gegensatz zum Pakt, der von Österreich unter Gesetzesvorbehalt genehmigt wurde, ist das Fakultativprotokoll unmittelbar anwendbar. Das Fakultativprotokoll weist jedoch keinen Inhalt auf, der die Annahme der Übertragung von Hoheitsrechten seitens Österreichs (wie auch anderer Staaten) an den UN-Menschenrechtsausschuss stützt und die Annahme der Verbindlichkeit der „views“ dieses Ausschusses nahe legen würde

Selbst wenn der Kläger der Ansicht sein sollte, dass der Inhalt des CCPR sowie des Fakultativprotokolle als „allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechtes“ gemäß Art 9 Abs 1 B-VG im Verfassungsrang stehen - was im Übrigen bestritten wird -, ist für diesen nichts gewonnen, zumal nach der einschlägigen Judikatur sowohl des VfGH als auch des VwGH unmittelbar aus dieser Verfassungsvorschrift subjektive Rechte des Einzelnen nicht abgeleitet werden können (VfSlg 1375, 3950, 7448; VwGH 29.3.1989, ZI 88/02/0167).

Für den vorliegenden Fall genügt es daher darauf hinzuweisen, dass dem Kläger keine Völkerrechtssubjektivität zukommt, und dass darüber hinaus weder der CCPR noch seine Fakultativprotokolle eine „Staatshaftung“ in dem vom Kläger geltend gemachten Sinn vorsehen (siehe dazu näher die Ausführungen zur Begründetheit der vorliegenden Klage). Aus einer behaupteten oder festgestellten Verletzung des CCPR könnten ausschließlich Völkerrechtssubjekte Ansprüche stellen. Daraus folgt, dass allfällige

„Staatshaftungsansprüche“ auch nicht im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden können, und wird deshalb ausdrücklich die Unzulässigkeit des Rechtsweges eingewendet.

1.4. Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass eine Form der "Staatshaftung", der Österreich unterliegt, ausschließlich dem Gemeinschaftsrecht entspringt und judikativ durch den EuGH (Rs C-6/90 und C-9/90 uvam) entwickelt wurde. Da das Gemeinschaftsrecht als eine völlig eigenständige Rechtsordnung anzusehen ist, deren Normen zu einem Teil auch in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar bzw wirksam sind, können judikativ auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechtes entwickelte Rechtsinstitute nicht auf das übrige Völkerrecht übertragen werden. So ist etwa aus einer Norm der Europäischen Menschenrechtskonvention (zB Art 10 EMRK) ein gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsanspruch als solcher nicht unmittelbar abzuleiten (vgl VfSlg. 17.002/2003). Diesbezüglich sei auch auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 22. 4. 2004, A 6/04, verwiesen, in dem dieser wörtlich ausführt: **"Ein Staatshaftungsanspruch setzt somit jedenfalls einen Verstoß gegen eine Norm des Gemeinschaftsrechtes voraus."**

Dem Kläger eröffnet sich daher auch nicht auf diesem Wege eine Klagsmöglichkeit.

1.5. Aus advokatorischer Vorsicht sei hinzugefügt, dass die zweitbeklagte Partei - wie im Folgenden zur Begründetheit der Klageausführlich dargelegt wird - aus kompetenzrechtlichen Überlegungen nicht für das Verhalten der Mitglieder der Disziplinarkommission bzw Disziplinaroberkommission verantwortlich ist, sodass sie im Licht der Auffassungen des Menschenrechtsausschusses lediglich für ein allfälliges Fehlverhalten der Organe des VwGH bzw des Bundesgesetzgebers haftbar sein könnte.

Darauf zielt anscheinend auch der Vorwurf des Klägers ab, dass die Republik Österreich es verabsäumt habe, „die erforderlichen Gesetze zur innerstaatlichen Gewährleistung der Rechte des Paktess zu erlassen“ (Seite 7, unten, der Klage) und es überdies unterlassen habe, „für den Kläger eine Möglichkeit zur Durchsetzung einer Entscheidung, die die Verletzung wesentlicher Grundsätze nach CCPR feststellt, zu schaffen“ (Seite 8, Mitte). Der Klage könnte in einer Zusammenschau mit den Auffassungen des Menschenrechtsausschusses allenfalls auch der Vorwurf entnommen werden (Seite 3, oben) der Verwaltungsgerichtshof hätte es in Vollziehung der Gesetze unterlassen, ein den geltenden Gesetzen sowie Grundrechten entsprechendes Verfahren durchzuführen bzw im Verwaltungsverfahren aufgetretene Mängel aufzugreifen.

1.5.1. Dabei verkennt der Kläger aber, dass selbst dann, wenn das erkennende Gericht die Zulässigkeit der Geltendmachung von „Staatshaftungsansprüchen“ aus der Verletzung

völkerrechtlicher Normen bejahen sollte, zu beachten ist, dass der österreichische Gesetzgeber die Frage, vor welcher staatlichen Behörde und in welchem Verfahren derartige Ansprüche geltend zu machen sind, nicht ausdrücklich geregelt hat. Die Zuordnung der Zuständigkeit wäre daher - analog zur Rechtsprechung zur Geltendmachung von im Gemeinschaftsrecht begründeten Staatshaftungsansprüchen - nach den allgemeinen Grundsätzen der Zuständigkeitsverteilung vorzunehmen. So entspricht es der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl VfSlg 17.019/2003), dass im Gemeinschaftsrecht wurzelnde Staatshaftungsansprüche nicht als privatrechtliche Ansprüche angesehen werden können, zumal diese einer Norm des primären Gemeinschaftsrechtes entspringen. Für die übrigen Fälle aber können die Regeln des AHG zur Anwendung kommen (so VfSlg. 16.107/2001, 17.019/2003). Daher hat der VfGH im Beschluss VfSlg. 16.107/2001 entschieden, dass immer dann, wenn der Kläger seinen Anspruch auf eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts stützt, die er der Vollziehung zurechnet, grundsätzlich die Amtshaftungsgerichte zuständig sind (vgl. etwa *Vrba/Zechner*, Kommentar zum Amtshaftungsgesetz, 2003, Rz 196) - „iVm Art 137 B-VG anderes gelten mag“. Für Ansprüche, die aus einer Entscheidung des VwGH, des OGH oder des VfGH abgeleitet werden, hat der VfGH mit Erkenntnis VfSlg 17.019/2003 die Zuständigkeit nach Art 137 B-VG für sich beansprucht, wenn das behauptete Fehlverhalten in der Verletzung von Gemeinschaftsrecht besteht. Auch die vom Kläger behaupteten - und bestrittenen - Ansprüche können nicht als „privatrechtliche“ qualifiziert werden, da diese nach der Behauptung des Klägers im Völkerrecht - einem Rechtsgebiet, das keinesfalls dem Privatrecht zuzuordnen ist - wurzeln. Die Klage gegen die zweitbeklagte Partei aus dem Titel des judikativen Unrechts müsste sohin in analoger Anwendung der zitierten Rechtsprechung des VfGH gemäß Art 137 B-VG vor diesem erhoben werden; der Rechtsweg ist sohin unzulässig (vgl VfSlg 17.002/2003, 17.019/2003; *Frischhut/Ranacher*, Die Unterscheidung zwischen legislativem und administrativem Unrecht in Staatshaftungssachen, ÖJZ 2005, 241ff).

1.5.2. Für die Haftung, die aus dem Titel legislativen Unrechts geltend gemacht wird (vgl VfSlg 16.107/2001), gilt genauso wie für die Haftung aus gemeinschaftsrechtswidrigen höchstgerichtlichen Entscheidungen die subsidiäre Zuständigkeit des VfGH nach Art 137 B-VG. Der Kläger wirft der zweitbeklagten Partei nämlich im Wesentlichen vor, diesem „kein wirksames Rechtsmittel einschließlich die Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen“ bzw es „unterlassen [zu haben] für den Kläger eine Möglichkeit zur Durchsetzung einer Entscheidung, die die Verletzung wesentlicher Grundsätze nach CCPR feststellt zu schaffen“, sowie es weiters verabsäumt zu haben, „die erforderlichen Gesetze zur innerstaatlichen Gewährleistung der Rechte des Paktes zu erlassen“. Der Kläger wirft der zweitbeklagten Partei sohin Versäumnisse vor, die unmittelbar dem Gesetzgeber zuzurechnen sind; für derartige Ansprüche aus „legislativem Unrecht“ ist - in Analogie zur

bereits erwähnten Rechtsprechung über gemeinschaftsrechtliche Staatshaftungsansprüche - aber ausschließlich der VfGH zuständig.

1.6. Insgesamt hält sohin die zweitbeklagte Partei fest, dass der Rechtsweg aufgrund der vorigen Ausführungen jedenfalls unzulässig ist.

2. Zur Begründetheit:

2.1. Wenn der Kläger weiters ausführt, dass die handelnden Organe grundsätzlich zu beachten hätten, dass einfaches Landesgesetz bzw einfaches Bundesgesetz höherrangigen Bestimmungen nicht widersprechen dürfe und in diesem Zusammenhang kundgemachte völkerrechtliche Verträge wie der CCPR berücksichtigt werden müssen, so verkennt der Kläger die Rechtsnatur sowohl des CCPR als auch des Fakultativprotokolls: Der CCPR als auch das Fakultativprotokoll sind unbestrittenermaßen völkerrechtliche Staatsverträge. **Nachdem beide Pakte nicht mit verfassungsrechtlichem Quorum genehmigt wurden, stehen diese lediglich im einfachen Gesetzesrang** (vgl VfSlg 14.050/1995 und 14.264/1995; OGH 10.12.1993, 15 Os 1/93; *Ermacora*, Die UN-Menschenrechtspakte, Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung?, JBl 1979, S 194). Beide stehen bloß im Range eines einfachen Gesetzes, im Zuge der Genehmigung des Abschlusses des CCPR gemäß Art 50 Abs 1 B-VG hat sich der Nationalrat darüber hinaus für ein Vorgehen gemäß Abs 2 leg cit entschieden, mit der Konsequenz, dass dieser Staatsvertrag keine unmittelbare Anwendbarkeit besitzt, sondern erst durch Erlassung von einfachen Gesetzen zu erfüllen ist (vgl zum CCPR BGBl 1978/591; zum Fakultativprotokoll BGBl Nr 105/1988). Weder der CCPR noch das Fakultativprotokoll stehen folglich im Stufenbau der Rechtsordnung über einfachen Landes- bzw Bundesgesetzen; sie haben gegenüber letzteren sohin auch keine derogierende Kraft bzw. Maßstabfunktion.

2.2. Eine Ableitung der Rechtsverbindlichkeit von „views“ in Österreichs aus der allgemeinen Verpflichtung des Art. 2 des Paktes scheidet schon daran, dass der Pakt, wie bereits erwähnt, unter Gesetzesvorbehalt genehmigt und ein die Rechtsverbindlichkeit anordnendes Gesetz bisher nicht erlassen wurde (vgl zum Pakt grundlegend schon *Ermacora*, Die UN-Menschenrechtspakte, Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung?, JBl. 1979, 194; ebenso *Berka*, Lehrbuch Grundrechte, 2000, Rz 45). Im Übrigen wird Art. 2 des Paktes weder von der herrschenden Lehre noch vom Ausschuss selbst in diesem Sinn ausgelegt (vgl. Nowak aaO, Rz 1ff zu Art. 2 des Paktes; *Joseph/Schultz/Castan* aaO, 9ff). In seinem General Comment No. 31 vom 26. Mai 2004 („The Nature of the General Legal Obligation Imposed on States Parties to the Covenant“) hat der Ausschuss vielmehr zwar darauf hingewiesen, dass es seine häufige Praxis des Ausschusses sei, in seinen „views“ nach dem Fakultativprotokoll

die Erforderlichkeit von Maßnahmen aufzunehmen, er hat jedoch in diesem Zusammenhang keinerlei Aussage dahingehend getroffen, dass die „views“ selbst Rechtsverbindlichkeit beanspruchen könnten. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass der Pakt in Teilen der – allerdings Verfassungsrang genießenden - EMRK gleicht.

Nachdem die Pakte keine derogatorische Kraft entfalten, und auch der CCPR nicht unmittelbar anwendbar ist, folgt, **dass der einzelne kein Recht hat, sich auf die Pakte vor innerstaatlichen Organen zu berufen und darüber hinaus die Behörden bei Vollziehung der Gesetze nicht verpflichtet sind, die Pakte anzuwenden** (Ermacora, aaO, S. 194). Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die zweitbeklagte Partei das Fakultativprotokoll ratifiziert und die Zuständigkeit des Ausschusses für Menschenrechte zur Behandlung von Individualbeschwerden anerkannt hat. Eine wie immer geartete völkerrechtliche Verpflichtung resultiert für die zweitbeklagte Partei daraus nicht (Nowak, UNO-Pakte über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll, Kommentar, Engel-Verlag 1989, S.756). Nachdem die Pakte keine verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte bzw subjektive Rechte des Einzelnen begründen, können diese folglich keine innerstaatlich sich auf das Rechtsleben auswirkende Bedeutung erhalten haben (so auch Ermacora, aaO, Seite. 195). Mangels Statuierung subjektiver Individualrechte in den Pakten, geht der Vorwurf des Klägers, die zweitbeklagte Partei sei in ihrer Funktion als Gesetzgeber untätig geblieben, das BDG von konventionswidrigen Bestimmungen zu befreien, das im Übrigen bloß über Verweis des Landesgesetzgebers zur Anwendung gelangt ist, ins Leere.

2 3. Weiters wirft der Kläger der zweitbeklagten Partei vor, es unterlassen zu haben, für den Kläger eine Möglichkeit zur Durchsetzung einer Entscheidung, die die Verletzung wesentlicher Grundsätze nach dem CCPR feststellt, zu schaffen. Dabei übersieht er jedoch, dass die **Auffassungen des Ausschusses gegenüber den Streitparteien völkerrechtlich nicht verbindlich sind**. Österreich hat mit dem Fakultativprotokoll dem UN-Menschenrechtsausschuss, wie bereits angeführt, keinerlei Hoheitsrechte übertragen: Gemäß seinem Art.1 anerkennt jeder Vertragsstaat die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen seiner Jurisdiktion unterstehender Personen, die behaupten, Opfer einer Verletzung der im Pakt anerkannten Rechte durch diesen Vertragsstaat zu sein. Damit korrespondierend räumt Art. 2 Personen, die behaupten, in einem ihrer im Pakt anerkannten Rechte verletzt zu sein, und die alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft haben, das Recht ein, beim Ausschuss eine schriftliche Mitteilung zur Prüfung einzureichen. Art.3 formuliert Zulässigkeitsvoraussetzungen, Art. 4 weist den Ausschuss an, Mitteilungen dem betreffenden Vertragsstaat zu übermitteln, und verpflichtet den betreffenden Staat zur Abgabe einer Stellungnahme. Die zentrale Bestimmung des Art.5 schließlich enthält neben

verfahrensrechtlichen Regeln – bloß – die Bestimmung, dass der Ausschuss „seine Auffassungen dem betroffenen Vertragsstaat und der Person“ mitteilt. Die übrigen Bestimmungen des Fakultativprotokolls betreffen nicht mehr Angelegenheiten der Verfahren vor dem Ausschuss, sieht man davon ab, dass Art. 6 dem Ausschuss die Aufgabe der jährlichen Berichterstattung über seine Tätigkeit „auf Grund dieses Protokolls“ überträgt. Eine gerichtsförmige Entscheidung der Mitteilungen, wie dies in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen ist, kennt das Fakultativprotokoll nicht (vgl. die Erläuterungen RV 113 BgNR 17.GP).

Die Unverbindlichkeit zeigt sich auch daran, dass die Entscheidungen des Ausschusses als "Auffassungen" (views) und nicht als Urteile (wie die bindenden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte oder des interamerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte) bezeichnet werden; zum anderen daran, dass der Ausschuss weder (obligatorisch) aus Richtern zusammengesetzt ist, noch dass dessen Mitglieder eine juristische Berufsausbildung aufweisen müssen (vgl. Art 28f CCPR). Schlussendlich ist in Art 38 CCPR festgehalten, dass jedes Mitglied "vor Aufnahme seiner Amtstätigkeit in öffentlicher Sitzung des Ausschusses feierlich zu erklären [hat], dass es sein Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben werde". Eine disziplinarische Verantwortung der Ausschussmitglieder - wie dies beispielsweise für österreichische Richter vorgesehen ist - besteht nicht. Da das Fakultativprotokoll weder direkten noch indirekten Hinweis auf eine bindende Wirkung der Auffassungen des Ausschusses enthält und schließlich überhaupt eine Bestimmung zur Überwachung der Durchführung analog zu Art 46 EMRK fehlt, können sie keine Bindungswirkung entfalten.

Vor diesem Hintergrund geht die herrschende Lehre zum CCPR und dem Fakultativprotokoll davon aus, dass die Auffassungen des Ausschusses keine rechtliche Verbindlichkeit für sich beanspruchen können (vgl. *Nowak*, CCPR-Kommentar, 1989, Rz 33ff zu Art. 5 FP; *Joseph/Schultz/Castan*, *The International Convention on Civil and Political Rights*, 2. Aufl., 2004, 24; letztere begründen dies auch ausdrücklich mit dem fehlenden Gerichtscharakter des Ausschusses). Es findet sich aber auch kein Anhaltspunkt für die Bildung von Völkergewohnheitsrecht dahingehend, dass die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls den Auffassungen des Ausschusses durch ihre einheitliche Praxis Rechtsverbindlichkeit beimessen. Der Eingang der Rechtsverbindlichkeit dieser „views“ in die österreichische Rechtsordnung über Art. 9 Abs. 1 B-VG ist daher ebenfalls zu verneinen. Hinzu kommt, dass der Ausschuss selbst in seiner bisherigen Praxis keine Verbindlichkeit für seine Auffassungen beansprucht hat (vgl. hierzu die Unzulässigkeitsentscheidung des Ausschusses vom 25.10.2002, *Kavanagh gg Irland*, Mitteilung Nr. 1114/2002, sowie vor allem General Comment des Ausschusses No 31 vom 26.5. 2004). Aus alledem erhellt sohin, dass die zweitbeklagte Partei an die Auffassungen des Ausschusses rechtlich nicht gebunden ist und folglich auch

dem Kläger gegenüber nicht verpflichtet ist, diesem die Möglichkeit zur Durchsetzung einer derartigen Entscheidung zu bieten.

2.4. Aus Gründen advokatorischer Vorsicht bringt die zweitbeklagte Partei darüber hinaus vor, dass es ihr für die klagsgegenständlichen Ersatzansprüche an der Passivlegitimation mangelt:

2.4.1. Gemäß § 1 Abs 1 AHG haften die dort bezeichneten Rechtsträger für jene Personen, welche ihnen im Rahmen des konkreten Hoheitsaktes als funktionales Organ zuzurechnen sind. Art 21 Abs 1 B-VG normiert ua, dass den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Dienstrechtes einschließlich des Dienstvertragsrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände obliegt. Sowohl die Erlassung des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968 als auch dessen Vollziehung ist sohin dem Land Salzburg und nicht dem Bund zuzurechnen. ***Daraus folgt, dass sowohl die Handlungen der im vorliegenden Fall tätigen Organe der Disziplinarkommission als auch jene der Disziplinaroberkommission dem Land Salzburg zuzurechnen sind, und nicht der zweitbeklagten Partei.***

Art 2 B-VG sieht vor, dass Österreich ein Bundesstaat ist und aus den selbständigen Bundesländern gebildet wird. Aufgrund dieser föderalistischen Struktur der Republik Österreich und in Zusammenhalt mit der damit einhergehenden innerstaatlichen Kompetenzverteilung kann im gegenständlichen innerstaatlichen Verfahren nur jene Gebietskörperschaft passiv legitimiert sein, von der die behaupteten rechtswidrigen Akte oder Handlungen ausgegangen sind. Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene hat der EuGH zu dieser Frage bereits wie folgt Stellung bezogen: "... Das Gemeinschaftsrecht [verpflichtet] die Mitgliedstaaten nicht dazu, die Aufteilung der Zuständigkeit und die Haftung auf die öffentlichen Körperschaften in ihrem Gebiet zu ändern..... Ein bundesstaatlich aufgebauter Mitgliedstaat kann seine gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen auch dann erfüllen, wenn nicht der Gesamtstaat den Ersatz der einem einzelnen durch gemeinschaftsrechtswidrige innerstaatlichen Maßnahmen entstandenen Schäden sicherstellt." (EuGH C-30/97). In der Folge verneinte auch der OGH in seiner Entscheidung zu 1 Ob 146/00b die Haftung der Republik Österreich für im Gemeinschaftsrecht wurzelnde Staatshaftungsansprüche für in die Länderkompetenz fallende Gesetzgebungs- und Vollziehungsakte.

2.4.2. An der mangelnden Passivlegitimation vermag auch die Verweisung im § 9 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968 auf das BDG nichts zu ändern:

Durch diese Verweisung hat die erstbeklagte Partei ihre Gesetzgebungskompetenz nicht aufgegeben (und hätte ihre Verantwortlichkeit als Gesetzgeber auch nicht aufgeben können). Eine Änderung der Kompetenzverteilung zwischen der

zweitbeklagten und der erstbeklagten Partei ist sohin nicht eingetreten und hat daher für eine behauptete unrichtige Anwendung des BDG ausschließlich das Land Salzburg zu haften. Weiters entspricht es der ständigen Judikatur des VfGH, dass dann, wenn der Gesetzgeber des Bundes oder des Landes nicht selbst den Inhalt der Norm festlegt, sondern an die Norm eines anderen Gesetzgebers anknüpft, und in der Folge die zum Vollzug dieser Norm verfassungsrechtlich befugte Autorität diese Norm abweichend von ihrer Beurteilung durch den ursprünglichen Normsetzer auslegt oder vollzieht, ausschließlich diese Vollziehung maßgeblich ist (VfSlg 12.324/1995).

Selbiges gilt auch für die pauschale Behauptung des Klägers, wonach das BDG verfassungswidrige Bestimmungen enthalten würde. Die Gesetzgebung und Vollziehung im Disziplinarverfahren für Gemeindebedienstete obliegt - wie bereits mehrfach ausgeführt - ausschließlich der erstbeklagten Partei. Durch die Verweisung im § 9 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968 auf das BDG hat die erstbeklagte Partei ihre Kompetenz als Normsetzer nicht aufgegeben.

2.5. Nach § 6 Abs 1 AHG - welche Bestimmung analog heranzuziehen sein wird - verjähren Ersatzansprüche nach § 1 AHG in drei Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Geschädigten bekannt geworden ist, keinesfalls aber vor einem Jahr nach Rechtskraft einer rechtsverletzenden Entscheidung oder Verfügung. Der Beginn dieser Verjährungsfrist setzt sohin voraus, dass der Geschädigte von dem durch einen fehlerhaften Hoheitsakt verursachten Schaden Kenntnis erlangte. Der OGH sprach in diesem Zusammenhang mehrfach aus, dass zwar die dreijährige Verjährung nach § 6 Abs 1 AHG nicht vor dem tatsächlichen Schadenseintritt beginne, aber auch dann in Lauf gesetzt werde, wenn der Geschädigte die Höhe des ihm schon bekannten Schadens noch nicht beziffern kann oder ihm noch *nicht alle Schadensfolgen bekannt oder diese auch noch nicht zur Gänze eingetreten sind* (OGH 1 Ob 286/03w). Weiters entspricht es der ständigen Judikatur des OGH, dass Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch die Ergreifung von Rechtsbehelfen nach § 2 Abs 2 AHG nicht mehr abwendbar sind, *mit dem Eintritt des tatsächlichen Schadens bzw mit dem Eintritt der ersten nicht mehr abwendbaren Schadensfolge zu verjähren beginnen* (OGH 1 Ob 286/03w). In Anlehnung an diese Rechtsprechung sind die geltend gemachten Ansprüche des Klägers bereits längst verjährt: Spätestens mit Zustellung der Entscheidung des VfGH vom 29.11.2000 hat die dreijährige Verjährungsfrist zu laufen begonnen, zumal zu diesem Zeitpunkt zumindest bereits die erste, den Lauf der Verjährungsfrist auslösende, nicht mehr abwendbare Schadensfolge eingetreten ist (nämlich teilweise Ansprüche aus Entgeltzahlung, Vertretungskosten und sonstigen behaupteten Kosten) und dies dem Kläger bereits damals bekannt war bzw zumindest bekannt sein musste.

Die Verjährungsfrist des § 6 Abs 1 AHG konnte auch durch die Erstattung der Mitteilung an den Ausschuss für Menschenrechte vom 31.7.2001 nicht unterbrochen werden, zumal - wie bereits oben ausführlich dargelegt - der CCPR bzw das Fakultativprotokoll nicht im Verfassungsrang steht, und diese auch keine subjektiven Rechte des Einzelnen zu begründen vermögen; weiters sind die Auffassungen des Ausschusses für die zweitbeklagte Partei nicht bindend. Zwar unterbricht beispielsweise die Erhebung einer Beschwerde an den EGMR nach der ständigen Rechtsprechung die Verjährungsfrist, dies wird aber mit der Rechtsnatur der EMRK und den darin von den Mitgliedsstaaten übernommenen Pflichten begründet: So hat sich die zweitbeklagte Partei einerseits als Mitgliedsstaat der EMRK ausdrücklich verpflichtet, den Entscheidungen der zuständigen europäischen Instanzen Rechnung zu tragen (siehe Art 32,50,53 und 54 EMRK) und andererseits für die Erhebung der Konvention in den Rang eines Verfassungsgesetzes entschieden, wodurch die Unterbrechungswirkung einer Beschwerde an den EGMR gerechtfertigt erscheint. Durch die Erstattung der Mitteilung an den Ausschuss hingegen hat sich der Kläger eines „Rechtsbehelfes“ bedient, der die bereits (teilweise) eingetretenen Schäden nicht mehr abzuwenden vermochte.

Die nunmehr geltend gemachten Ansprüche waren sohin bereits jedenfalls zum Zeitpunkt der Aufforderung an die Finanzprokurator vom 1.9.2004 verjährt, und erfolgte deren Ablehnung auch deshalb zu Recht.

2.6. Sollte das erkennende Gericht den bisherigen Ausführungen nicht folgen, wird aus Vorsichtsgründen zu den einzelnen in der Klage behaupteten Verstößen Stellung genommen, wie folgt:

2.6.1. Entsendung zweier Disziplinarmitglieder durch die Gemeinde Saalfelden:

Ansprüche daraus können gegen die zweitbeklagte Partei nicht geltend gemacht werden, zumal - wie selbst der Kläger ausführt - diese Form der Entsendung im von der erstbeklagten Partei erlassenen § 12 Abs 5 Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968 vorgesehen ist.

Selbst wenn eine Haftung der zweitbeklagten Partei - was ausdrücklich bestritten wird - bestehen sollte, stehen Ansprüche aus der behaupteten Parteilichkeit der von der Gemeinde Saalfelden entsandten zwei Mitglieder der Disziplinarkommission nicht zu: Gemäß § 2 Abs 2 AHG besteht ein Ersatzanspruch nämlich dann nicht, wenn der Geschädigte den Schaden durch Rechtsmittel oder Beschwerde an den VwGH hätte abwenden können. Wie bereits der Ausschuss für Menschenrechte richtigerweise feststellt, hat der Kläger weder in seiner Beschwerde an die Disziplinaroberkommission noch in jener an den VwGH diesen Umstand auch nur ansatzweise geltend gemacht. Nachdem folglich der Kläger seiner im AHG normierten besonderen Rettungspflicht nicht nachgekommen ist, scheiden Ansprüche aus

diesem Titel jedenfalls aus. Nicht einmal der UN-Menschenrechtsausschuss hat die diesbezüglichen Vorwürfe des Klägers für zu Recht bestehend erachtet.

2.6.2. Ausschluss der Öffentlichkeit im Zuge der Disziplinarverhandlung:

Der Kläger behauptet durch den Ausschluss der Öffentlichkeit im Zuge der Disziplinarverhandlung gemäß § 124 Abs 3 BDG in seinem Recht auf eine öffentliche Verhandlung nach § 14 CCPR sowie Art 6 MRK verletzt worden zu sein. Dabei verkennt der Kläger jedoch nicht nur, dass sowohl nach der ständigen Judikatur des EGMR (vgl. EGMR 8.12. 1999, Pellegrin gegen Frankreich, Appl. Nr. 28.541/95), als auch des VfGH (vgl. VfSlg 13.738/1994) Art 6 MRK gerade nicht auf Disziplinarverfahren den öffentlichen Dienst betreffend anzuwenden ist. Weiters hat die zweitbeklagte Partei zu Art 14 CCPR einen Vorbehalt wie folgt abgegeben: *„...4. Der Art. 14 des Paktes wird mit der Maßgabe angewendet, dass die im Art. 90 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 festgelegten Grundsätze über die Öffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren in keiner Weise beeinträchtigt werden...“* Art 90 B-VG bezieht sich zwar dem Wortlaut nach lediglich auf die Öffentlichkeit von Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor Gerichten, gilt aber aufgrund eines Größenschlusses erst recht für Verfahren vor Verwaltungsbehörden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgte sohin aufgrund des vorbezeichneten Vorbehaltes der zweitbeklagten Partei zu Art 14 CCPR zu Recht.

Die Ausführungen des Klägers lassen auch gänzlich vermissen, welchen Einfluss der Ausschluss der Öffentlichkeit auf die gefällte Disziplinarentscheidung gehabt haben sollte. Vor allem aber ist diesem Vorwurf noch entgegenzuhalten, dass der Kläger die fehlende Öffentlichkeit der Verhandlung weder vor der Disziplinaroberkommission noch vor dem VfGH gerügt und sohin seine Rettungspflicht gemäß § 2 Abs 2 AHG jedenfalls verletzt hat.

2.6.3. Zur Ablehnung der Senatsmitglieder:

§ 124 Abs 2 2. Satz BDG normiert, dass der Beschuldigte das Recht hat, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Entgegen der - unverbindlichen - Auffassungen des Ausschusses für Menschenrechte ist die Teilnahme der im ersten Rechtsgang abgelehnten Mitglieder einer Behörde erster Instanz in weiteren Rechtsgängen nach der ständigen Judikatur des VfGH zulässig (VfGH 15.3.2000, GZ 97/09/0354).

Weiters vermag der Kläger nicht darzutun, welchen Einfluss die vorgeworfene Rechtsverletzung auf die Endentscheidung gehabt haben sollte; diesbezüglich obliegt dem Kläger die Behauptungs- und Beweislast.

Schließlich verkennt der Kläger erneut, dass die Mitglieder des Senates funktional nicht Organe der zweitbeklagten Partei sind, sodass für ein allfälliges Fehlverhalten derselben die zweitbeklagte Partei gemäß § 1 AHG nicht zu haften hat.

2.6.4. Übermittlung von Abschriften der Zeugenaussagen an Belastungszeugen/behauptete Manipulation der Verhandlungsprotokolle von 1999:

Diese Anschuldigungen hat der Kläger weder vor der Disziplinaroberkommission noch vor dem VwGH geltend gemacht, weshalb ein Ersatzanspruch der zweitbeklagten Partei in Anlehnung an § 2 Abs 2 AHG ausscheidet.

Schließlich muss die zweitbeklagte Partei auch hier wiederum darauf verweisen, dass die Organe der Disziplinarkommission funktional Organe der erstbeklagten Partei sind und die zweitbeklagte Partei für deren allfälliges Fehlverhalten in Anlehnung an § 1 AHG nicht zu haften hat.

2.6.5. Nichtladung von Entlastungszeugen:

Bereits der Ausschuss für Menschenrechte sah in der Entscheidung des Senates, die Beweisanträge des Beschwerdeführers aufgrund des (ausreichend vorliegenden) schriftlichen Beweismaterials abzulehnen, keine Rechtsverweigerung und somit keine Verletzung von Art 14 Abs 1 CCPR. Auch der vom Kläger mit Beschwerde vom 25.4.2000 angerufene VwGH kam zu dem Schluss, dass die Ablehnung dieser Beweisanträge zu Recht erfolgt sei (VwGH vom 29.11.2000, GZ 2000/09/0079); Ansprüche - welcher Art auch immer - können aus dieser Entscheidung nicht abgeleitet werden, zumal der VwGH objektiv und für jedermann nachvollziehbar die Gründe der Ablehnung darlegte: So beantragte der Kläger anlässlich der Verhandlung vom 30./31.8.1999 die Einvernahme seiner Gattin "zum Beweis dafür, dass der Pensionsbetrieb durch sie alleine, jedenfalls ab dem Zeitpunkt ab etwa 1991 geführt" worden sei und er "lediglich Hilfsarbeiten für sie verrichtet" habe. Die Tätigkeit sei dem Bürgermeister der Gemeinde bekannt gewesen. Weiters könne sie (gemeint seine Gattin) beweisen, dass er "sehr viel Gemeindegarbeit in seiner Freizeit (am Abend und am Wochenende) zu Hause erledigt" habe. Zu diesem Beweisanbot führte der VwGH in der zitierten Entscheidung aus, dass die Einvernahme der Ehegattin im wesentlichen am Beweisthema vorbeiginge, zumal der Kläger selbst in einem Antrag zur Befreiung von einer Truppenübung vom 8.4.1995 ausführte, dass seine Tätigkeit in der Pension jedenfalls den Rahmen bloß vereinzelter Hilfsarbeiten bei weitem übersteigen würde. Zudem werde ihm nach Ansicht des VwGH im angefochtenen Disziplinarerkenntnis nicht die Ausübung einer Nebenbeschäftigung an sich vorgeworfen, sondern das Ausmaß, das ihm in seiner Aufgabenerfüllung behindert hat, wodurch wesentliche dienstliche Interessen gefährdet worden seien. Selbst ein geringeres als

das vom Kläger selbst dargetane Ausmaß könne bereits die vorgeworfenen Beeinträchtigungen hervorrufen. Dass weiters die Tätigkeit des Klägers dem Bürgermeister bekannt gewesen sei, hat dieser selbst dargestellt, weshalb hiezu die Einvernahme der Ehegattin nicht erforderlich war. Dass der Kläger auch Gemeindearbeiten zu Hause verrichtet habe, wurde von ihm nicht ausdrücklich auf den gegenständlichen Tatzeitraum konkret behauptet. Außerdem gehe der Antrag nach Ansicht des VwGH auch deshalb am Beweisthema vorbei, da selbst bei Zutreffen seiner Behauptungen nichts an dem Umstand geändert werden könne, dass der Kläger bei Dienstverrichtungen, zu welchen seine persönliche Anwesenheit im Amte (Parteienverkehr) bzw bei Außendiensten (Bauverhandlungen) notwendig war (körperlich und/oder geistig) abwesend war. Somit sei dieses Beweisthema einerseits nicht hinreichend konkretisiert und gehe andererseits an den vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen vorbei.

Sodann hatte der Kläger die Einvernahme eines weiteren Zeugen zum Beweis dafür beantragt, dass dem Beschwerdeführer die private Nutzung der EDV-Anlage der Gemeinde durch den Bürgermeister "ausdrücklich zugesagt" geworden sei. Auch hier habe es der Kläger nach Ansicht des VwGH unterlassen, den näheren Zeitraum zu umschreiben, für welchen der Zeuge eine Aussage liefern könne. Schließlich käme auch in einem Schreiben des beantragten Zeugen an den Kläger vom 1.2.1997 klar zum Ausdruck, dass sich die behauptete Zusage auf jenen Zeitraum bezog, in welchem der Kläger seine eigene Hard- und Software auf seinem Arbeitsplatz verwendete. Der Tatvorwurf beziehe sich jedoch auf den Tatzeitraum im Jahre 1995, zu welchem bereits seit längerem die neu errichtete gemeindeeigene EDV-Anlage in Betrieb war. Die Ablehnung dieses Beweisantrages erfolgte sohin nach Ansicht des VwGH zu Recht.

Der Beweisantrag betreffend die Einvernahme des Dr. W.B. betraf einen Vorgang anlässlich einer Gemeindeprüfung im Jahr 1983. Die Ablehnung desselben mit der Begründung, dass die Aussagen des Klägers anlässlich der Gemeindeprüfung im Jahr 1983 nicht in Zweifel gezogen würden, war nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes nicht rechtswidrig.

Schließlich beantragte der Kläger auch noch die Einvernahme eines Rechtsanwaltes zum Beweis der Probleme des Klägers mit dem Bürgermeister in "rechtlichen Belangen"; dabei handle es sich nach Ansicht des VwGH um kein für das gegenständliche Verfahren relevantes Beweisthema.

Auch der Antrag auf Einvernahme des Geschäftsführers einer GmbH, zum Beweis rechtlicher Divergenzen zwischen dem Kläger und dem Bürgermeister bzw der Gemeindevertretung in

einem konkreten Bauverfahren, weise nach Ansicht des VwGH keinen Zusammenhang mit den konkreten Tatvorwürfen auf.

Sodann beantragte der Kläger die Einvernahme "aller im bisherigen Beweisverfahren noch nicht einvernommenen Bediensteten der Marktgemeinde Saalfelden, Personalstand Ende 1995, wobei die Bekanntgabe der Namen dieser Zeugen dem Bürgermeister der Gemeinde Saalfelden aufgetragen werden möge bzw diese Namen von amtswegen ausgeforscht werden mögen". Hiezu führte der VwGH aus, dass der Kläger übersehe, dass zu den in diesem Zusammenhang genannten Beweisthemen die tatnächsten Zeugen (wie sein Vorgesetzter, seine unmittelbaren Untergebenen, seine unmittelbaren Zimmernachbarn sowie jene Personen, die unmittelbar mit dem Kläger Kontakt hatten) bereits einvernommen wurden. Es gehe nicht an, angesichts dieser umfangreichen Einvernahmen der tatnäheren Zeugen einfach die Einvernahme tatferner Zeugen zu beantragen und als Beweisthema lediglich jene Punkte zu nennen, über welche die tatnäheren Zeugen ohnehin ausgesagt haben, ohne konkret darzutun, aus welchen Gründen die Aussagen der tatnäheren Zeugen unrichtig sein sollten bzw die tatferneren Zeugen besser geeignet wären, die anstehenden Beweisthemen zu klären.

Des weiteren stellte der Kläger den Antrag "auf Einvernahme eines zumindest 1 %igen Anteiles der Saalfeldner Bevölkerung - ausgewählt nach dem Zufallsprinzip - als Zeugen zum Beweis dafür, dass ein etwaiges schlechtes bzw negatives Image der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Saalfelden nicht auf das Verhalten des Klägers zurückzuführen ist, sondern andere Ursachen hat". Diesbezüglich verwies der VwGH auf die Ausführungen zum Beweisantrag der Einvernahme tatfernerer Zeugen und führte weiters aus, dass es im gegenständlichen Fall nicht um die konkrete Imageschädigung durch bestimmte Personen bei bestimmten Gemeindebürgern, sondern um die abstrakte Eignung des Verhaltens des Beschwerdeführers für den ihm vorgeworfenen Vertrauensverlust gehe.

Letztendlich beantragte der Kläger die Einvernahme der Konsenswerber von Bauverfahren zum Beweis dafür, dass diesen Personen aus seinem Nichterscheinen kein Nachteil entstanden sei. Auch hier kam der VwGH zu dem Schluss, dass der Kläger das Beweisthema verkannt habe, zumal es nicht um konkrete Nachteile für Konsenswerber in Bauverfahren gehe, sondern um die Schwierigkeiten für die übrigen Bediensteten, bei ungerechtfertigter Nichtteilnahme des Klägers an ausgeschriebenen Verhandlungen rechtzeitig kundigen Ersatz zu stellen.

Insgesamt vertrat der VwGH deshalb die Ansicht, dass die Ablehnung der Beweisanträge des Klägers zu Recht erfolgt wäre. An dieser Rechtsansicht hält die zweitbeklagte Partei nach wie

vor fest und geht es nicht an, Ersatzansprüche, aus eigenem Unvermögen gesetzmäßige Beweisanträge zu stellen, abzuleiten.

2.6.6. Zur behaupteten Übermittlung von Abschriften der Zeugenaussagen aus dem Jahr 1987 vor der Hauptverhandlung 1999 an Belastungszeugen und die behauptete Manipulation der Verhandlungsprotokolle von 1999:

Die Mitglieder des Senates sind funktional nicht als Organe der zweitbeklagten Partei anzusehen, sodass ein allfälliges Fehlverhalten derselben für die zweitbeklagten Partei nicht haftungsbegründend sein kann.

Aus Vorsichtsgründen wird auch darauf hingewiesen, dass diese nunmehr behaupteten Beschwerdepunkte vom Kläger weder vor der Disziplinaroberkommission noch vor dem VwGH geltend gemacht wurden, sodass der Kläger seine Rettungspflicht gemäß § 2 Abs 2 AHG verletzt hat.

Schließlich ist den Ausführungen in der Klage nicht zu entnehmen, in welcher Art und Weise sich die Entscheidung der Disziplinarkommission bei Nichtvorliegen der behaupteten Mängel geändert hätte; hiefür ist der Kläger behauptungs- und beweispflichtig.

Insgesamt ist sohin festzuhalten, dass die vom Kläger behaupteten Rechtsverletzungen nicht vorliegen und die ausgesprochene Suspendierung jedenfalls zu Recht erfolgte.

- Beweis:**
- nicht amtliche deutsche Übersetzung der Auffassung des Ausschusses für Menschenrechte gemäß Art 5 Abs 4 des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 81. Tagung, 5. bis 30.7.2004 (Beilage ./1);
 - Stellungnahme der Republik Österreich zur Mitteilung Nr. 1015/2001 gemäß Einladung des Ausschusses vom 27.9.2001 (Beilage./2);
 - Stellungnahme der Republik Österreich zur Mitteilung Nr. 1015/2001 gemäß Einladung des Ausschusses vom 27.09.2001 (Beilage ./3);
 - Ergänzende Stellungnahme der Republik Österreich zur Mitteilung Nr. 1015/2001 gemäß Einladung des Ausschusses vom 14.06.2002 (Beilage./4);
 - Akt des VwGH GZ 98/09/0064 (Beilage./5);
 - Akt des VwGH GZ 99/09/0230 (Beilage./6);
 - Akt des VwGH GZ 99/09/0231 (Beilage./6);
 - Akt des VwGH GZ 2000/09/0079 (Beilage ./7);
 - Auffassung des Ausschusses vom 28.11.2002, Nr. 1114/2002 (Kavanagh gg Irland) (Beilage ./10);
 - General Comment No.31 vom 26.05.2004 (Beilage ./11);
 - Disziplinarakt 11-12294/59-1997 des Landes Salzburg, dessen Vorlage der erstbeklagten Partei aufgetragen werden möge;
 - Disziplinarakt 0/82-M/77/139-1999 des Landes Salzburg, dessen Vorlage der erstbeklagten Partei aufgetragen werden möge;
 - Disziplinar DiskKom P-1/54-1999 des Landes Salzburg, dessen Vorlage der erstbeklagten Partei aufgetragen werden möge;
 - Disziplinarakt 11-12294/94-2000 des Landes Salzburg, dessen Vorlage der erstbeklagten Partei aufgetragen werden möge;

3. Zur Höhe des Leistungsbegehrens:

3.1. Aus dem bisherigen Klagsvorbringen ist in keiner Weise schlüssig nachvollziehbar, in welchem Kausalitätsverhältnis die dargestellten Schadensbeträge einerseits und die angeblich rechtswidrigen Hoheitsakte andererseits stehen bzw wie sich die Schadensbeträge errechnen. Es wird sohin Sache der klagenden Partei sein, diesbezüglich ein substantiiertes Vorbringen zu erstatten. Vorerst muss sich die zweitbeklagte Partei deshalb darauf beschränken, das Klagebegehren auch ausdrücklich der Höhe nach zu bestreiten.

3.2. Die zweitbeklagte Partei erlaubt sich jedoch bereits jetzt darauf zu verweisen, dass nach den Auffassungen des Ausschusses für Menschenrechte die Zahlung einer "angemessenen Entschädigung" - unverbindlich - aufgetragen wurde. Nachdem - soweit überblickbar - Auffassungen des Ausschusses für Menschenrechte zur Frage, was unter dem Begriff der „angemessenen Entschädigung“ zu verstehen ist, fehlen, wäre hier wohl analog die Rechtsprechung des EGMR zur EMRK heranzuziehen: Die Praxis des EGMR in Fällen, in denen eine unangemessene Verfahrensdauer iSd Art 6 Abs 1 EMRK festgestellt wurde, zeigt, dass aus dem Titel des immateriellen Schadenersatzes in etwa € 700,- pro Jahr des bemängelten Verfahrens veranschlagt wurden (vgl zu einem rund 13 Jahre dauernden Disziplinarverfahren, das für den Beschwerdeführer, einem Wirtschaftstreuhänder mit einer befristeten Suspendierung verknüpft war, Urteil des EGMR vom 13.12.2001, Luksch gegen Österreich, Appl Nr 37075/97: Zuspruch von ATS 130.000,-; für die über 10 Jahre währende Dauer eines Gewährleistungsverfahrens, Urteil des EGMR vom 8.7.2004, Wohlmeyer Bau GmbH gegen Österreich, Appl Nr 20077/2002: € 8.000,-; für die über 7 Jahre währende Dauer eines Finanzstrafverfahrens, Urteil des EGMR vom 2.10.2003, Appl Nr 41444/98: € 4.000,-). Weiters lehnt der EGMR in Fällen der Feststellung einer unangemessenen Verfahrensdauer iSd Art 6 Abs 1 EMRK in ständiger Judikatur den Ersatz des materiellen Schadens (beispielsweise für entgangenen Gewinn, Kreditkosten etc) ab, zumal er einen Kausalzusammenhang zwischen der festgestellten Verletzung und dem behaupteten Vermögensschaden nicht zu erkennen vermag (vgl Wohlmeyer Bau GmbH gegen Österreich, Appl Nr 20077/2002; uvam).

3.3. In Bezug auf Verletzungen des Rechtes auf ein Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht iSd Art 6 Abs 1 EMRK hält der EGMR darüber hinaus fest, dass er über den Ausgang des Verfahrens keine Spekulationen anstellen könne, wenn die festgestellte Konventionsverletzung nicht stattgefunden hätte und sieht diesbezüglich von Schadenersatzsprüchen gänzlich ab (so etwa Urteil vom 20.6.2000, Mauer [2] gegen Österreich, Appl Nr 35401/97, Z 18 f). Die vom Kläger aus dem Titel des Verdienstentganges sowie des Ersatzes sonstiger Kosten incl Exekutionskosten geltend gemachten Beträge stehen sohin keinesfalls zu.

3.4. Was den Ersatz der Verfahrenskosten anlangt, verkennt der Kläger, dass nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR zu prüfen ist, ob die Kosten und Auslagen tatsächlich und notwendigerweise aufgelaufen sind, um die Angelegenheit, von der er befunden hat, dass sie eine Verletzung der Konvention begründe, zu vermeiden oder dafür Wiedergutmachung zu erlangen und sie der Höhe nach angemessen sind (vgl zB *Bladet Tromso und Stensaas gegen Norwegen*, Appl Nr 21980/93, Z 80). Nach Ansicht des EGMR ist ebenfalls von Bedeutung, inwieweit der jeweilige Beschwerdeführer in den von ihm geltend gemachten Beschwerdepunkten obsiegt und inwieweit die geltend gemachten Kosten zur Abwendung der geltend gemachten Konventionsverletzungen erforderlich gewesen sind. Dringt demnach der Beschwerdeführer nicht in allen Punkten durch, so kürzt der EGMR die Erstattung hoher geltend gemachter Honorare von vornherein; außerdem prüft er, ob die Höhe der geltend gemachten Beträge per se "reasonable" ist (vgl Urteil des EGMR vom 20.12.2001, *Baischer gegen Österreich*, Appl Nr 32381/96, Z 34 f). Nachdem der Kläger vor dem Ausschuss für Menschenrechte lediglich in zwei von sieben Beschwerdepunkten durchgedrungen ist, hat es zu einer erheblichen Kürzung der geltend gemachten Verfahrenskosten zu kommen.

3.5. Schlussendlich hat der Kläger seine Schadensminderungspflicht verletzt, zumal er nicht einmal behauptet, sich um eine andere Beschäftigung bemüht zu haben, und es auch nicht offensichtlich ist, dass er sich darum bemüht hätte.

4. Zu den Feststellungsbegehren:

4.1. Mangels schlüssigem Vorbringens zum Kausalverhältnis zwischen den angeblich rechtswidrigen Hoheitsakten einerseits und den Feststellungsbegehren andererseits, ist die zweitbeklagte Partei auch hier wieder bis zur Erstattung eines entsprechend substantiierten Vorbringens des Klägers darauf beschränkt, die Begehren pauschal zu bestreiten.

4.2. Allgemein wird zum Feststellungsbegehren, wonach die beklagten Parteien schuldig erkannt werden mögen, dem Kläger ab dem 1.9.2005 den ihm zustehenden Nettogehalt bis zur Erreichung des Pensionsantrittsalters zu bezahlen, eingewendet, dass für diese Feststellung das rechtliche Interesse fehlt: Aufgrund der Subsidiarität der Feststellungsklage ist immer dann, wenn die Möglichkeit besteht, weiteren Rechtsschutz durch eine Leistungsklage zu erhalten, eine solche einzubringen. Selbst wenn sohin das Gericht - was ausdrücklich bestritten wird - davon ausgehen sollte, dass dem Kläger ab dem 1.9.2005 bis zum Pensionsantrittsalter ein Gehalt zusteht, so ist das gestellte Begehren deshalb zum Scheitern verurteilt, da es dem Kläger zuzumuten ist, die Höhe des Gehalts bereits heute zu errechnen, und wäre dementsprechend eine Leistungsklage einzubringen gewesen. Selbiges gilt für die Feststellung der Zahlung der Alterspension.

4.3. Das Feststellungsinteresse ist schlussendlich auch deshalb zu verneinen, da nur das Bestehen eines gegenwärtigen und unbedingten Rechtes oder Rechtsverhältnisses gemäß § 228 ZPO einer Feststellungsklage zugänglich ist. Die Feststellung der Gewährung der Pensionsleistung liegt aber noch in ferner Zukunft, und ist folglich nicht feststellungsfähig.

Aus den oben dargelegten Gründen stellt die zweitbeklagte Partei deshalb den höflichen

Antrag

auf kostenpflichtige Klagsab- bzw -zurückweisung.

Wien, am 18. August 2005

Im Auftrag:


(Dr. Doris Steiner)

7.3 Klagebeantwortung Land Salzburg vom 23.08.2006

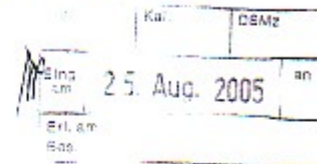
RECHTSANWÄLTE
UNIV.-PROF. DR. FRIEDRICH HARRER
DR. IRIS HARRER-HÖRZINGER

A-5020 SALZBURG
KRANZLMARKT 6
TELEFON 0 66 2 / 84 36 70
TELEFAX 0 66 2 / 84 04 00
E-MAIL: OFFICE@RAE-HARRER.AT

LANDE/PertPa / 2.doc

An das
Landesgericht Salzburg
Rudolfsplatz 2
5020 Salzburg

AEV 4651234488, Blz: 15090
GZ 12 Cg 140/05v



Klagende Partei: Dr. Paul Perterer
Löhnersbachweg 102, 5753 Saalbach

vertreten durch: Dr. Klaus Plätzer
Rechtsanwalt
Alpenstraße 12
5020 Salzburg

Beklagte Parteien: 1. LAND SALZBURG,
Chiemseehof, 5010 Salzburg

vertreten durch: Rechtsanwälte
Univ. Prof. Dr. Friedrich HARRER
Dr. Iris HARRER-HÖRZINGER
Kranzmarkt 6
5020 Salzburg
Code S593035

2. Republik Österreich
vertreten durch die Finanzprokurator,
Singerstraße 17 - 19, 1011 Wien

wegen:	Leistung	€ 376.454,15 s.A.
	Feststellung	€ 40.000,00
	gesamt	€ 416.454,15

KLAGEBEANTWORTUNG

1-fach
GS dem KV u.2.BKV gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt
1 HS
Vollmacht erteilt gemäß § 30 Abs 2 ZPO

OBERBANK SALZBURG, KTO.-NR. 4651-2344/88, BLZ. 15090

In der umseits bezeichneten Rechtssache erstattet die erstbeklagte Partei die

K L A G E B E A N T W O R T U N G .

Das Klagevorbringen wird soweit bestritten, als dessen Richtigkeit nicht ausdrücklich außer Streit gestellt wird.

I. Gegenstand der Klage

Der Kläger trägt in der Klage vor, dass gegen ihn ein Disziplinarverfahren mangelhaft durchgeführt worden sei. Nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges habe der Kläger am 31. Juli 2001 eine Beschwerde an den UN-Menschenrechtsausschuss erhoben und eine Verletzung der Rechte nach Art.14 (in Verbindung mit Art.25 und Art.26) ICCPR geltend gemacht. Mit view vom 20. August 2004 habe der UN-Menschenrechtsausschuss festgestellt, dass das Verfahren einen zu langen Zeitraum in Anspruch genommen habe und dass die Erfordernisse der Unparteilichkeit nicht hinreichend beachtet worden seien.

Aufgrund dieses Sachverhaltes vertritt der Kläger die Auffassung, dass ihm verschiedene *Entschädigungsansprüche* zustehen. Zwar räumt der Kläger ein, dass eine "ausdrückliche Regelung, vor welcher staatlichen Behörde derartige Ansprüche geltend zu machen sind, nicht bestehe" (Klage S.2), der Kläger begehre jedoch "Schadenersatz aufgrund rechtswidrigen Handelns bzw. Unterlassens des Gesetzgebers sowie der hoheitlich tätig gewordenen Organe".

II. Die rechtliche Bedeutung der *Views des Menschenrechtsausschusses*

1. Der Österreichische Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1978 beschlossen, den Beitritt Österreichs zu den UN-Menschenrechtspakten zu genehmigen (97. Sitzung des Nationalrates in der 14. GP). Die Pakte sind unter BGBl 590 und 591 verlautbart und für Österreich am 8. Dezember 1978 in Geltung getreten.

Die völkerrechtliche Vereinbarung wurde nicht mit verfassungsrechtlichem Quorum genehmigt und nicht für unmittelbar anwendbar erklärt. Sie kann deshalb keine derogatorische Kraft entfalten (Ermacora, JBl 1979,191,194).

2. Im Rahmen der Abfassung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) ist ein sogenanntes Fakultativprotokoll verfasst worden. Art.5 dieses Fakultativprotokolls überträgt dem Menschenrechtsausschuss die Zuständigkeit zur Prüfung ("consideration") der ihm nach dem Protokoll zugegangenen Beschwerden ("communications"). Der Menschenrechtsausschuss ist zur Prüfung verpflichtet und hat den Beteiligten anschließend seine Auffassungen ("views") mitzuteilen.

3. Über die rechtliche Bedeutung derartiger "views" besteht in der wissenschaftlichen Diskussion kein Zweifel: "Tritt man der Frage näher, welchen rechtlichen Charakter diese views haben, so wird man zuerst einmal aufgrund einer Beurteilung nach dem allgemeinen Völkerrecht nicht umhinkönnen festzustellen, dass die views nicht im formellen Sinn rechtsverbindlich sind" (Herndl, in: FS Zemanek, 1994,203,205). Soweit Staaten bisher aufgrund der "views" des Menschenrechtsausschusses Entschädigungen geleistet hatten, wurde stets betont, dass die Wiedergutmachung nur "ex gratia" erfolgt sei (Neu-

hold/Hummer/Schreuer, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 4. Auflage 2004, Band I Rz 1395).

Eine Rechtspflicht, den "views" des Menschenrechtsausschusses Rechnung zu tragen, besteht nicht und es gibt insbesondere kein Verfahren, in dem derartige "views" durchgesetzt werden könnten (vgl. allgemein auch noch Nowak, EuGRZ 1981, 513, 520: Die bisher nicht weiter durchgeführte Transformation (des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte) auf einfach gesetzlicher Ebene führt dazu, dass "der Pakt nicht direkt anwendbar ist und sich kein Bürger vor österreichischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden auf seine Garantien berufen kann".)

Die Ansprüche, die der Kläger verfolgt, fallen nicht in die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen (§ 1 JN). Daher hat das angerufene Gericht in jeder Lage des Verfahrens - also unverzüglich - seine Unzuständigkeit und die Nichtigkeit des Verfahrens durch Beschluss auszusprechen (§ 42 Abs 1 JN). Die erstbeklagte Partei beantragt somit, das Gericht möge die Klage kostenpflichtig zurückweisen (Ballon, in: Fasching, I, 2000, 2. Auflage, § 42 JN Rz 11).

III. Fehlende Parteistellung, fehlende Beteiligung und fehlende Völkerrechtssubjektivität der erstbeklagten Partei

Die Republik Österreich hat den ICCPR am 10. September 1978 ratifiziert (BGBl 1978/591). Partei dieses Übereinkommens ist die Republik Österreich. Nicht Partei dieses Übereinkommens ist das Land Salzburg. Das Land Salzburg war auch an dem in der Klage erwähnten Verfahren, das durch eine Beschwerde an den UN-Menschenrechtsausschuss eingeleitet wurde, nicht beteiligt. Das Land Salzburg besitzt ferner nicht - jedenfalls nicht im vorliegenden Zusammenhang - Völkerrechtssubjektivität (die Frage, inwieweit Länder durch die Verfassung ermächtigt

und berechtigt sind, mit anderen Ländern oder Gebietskörperschaften Vereinbarungen zu treffen, kann hier dahinstehen; dazu etwa Thaler, Die Vertragsschlusskompetenz der österreichischen Bundesländer, 1990).

Auch die Frage, ob allenfalls die Republik Österreich im Hinblick auf die in der Klage zitierten views des Menschenrechtsausschusses eine Entschädigung *ex gratia* erwägt oder erwägen sollte, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der erstbeklagten Partei. Die erstbeklagte Partei nimmt dazu nicht Stellung.

IV. Zu Grund und Höhe der Ansprüche

Für den Fall, dass die Gerichte entgegen der hier vertretenen Ansicht Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht annehmen sollten, erstattet die erstbeklagte Partei vorsichtshalber nachstehendes Vorbringen.

Der Menschenrechtsausschuss hat in seiner Entscheidung vom 20. August 2004 gerügt, dass das Verfahren zu lange Zeit in Anspruch genommen habe und das Gebot der Unparteilichkeit nicht beachtet worden sei.

Beweis: Sachentscheidung vom 20. August 2004 des UN-Menschenrechtsausschusses (Bsw. Nr. 1015/2001)
PV

Ersatzansprüche des Klägers würden zunächst voraussetzen, dass eine unrichtige Entscheidung getroffen worden wäre. Davon kann jedoch nicht gesprochen werden. Es bedarf keiner näheren Darlegung, dass die Verfahrensdauer mit der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Verfahrensergebnisses in keinem Zusammenhang steht (der Menschenrechtsausschuss hat, nebenbei bemerkt, für seine Entscheidung knapp 37 Monate benötigt). Bezüglich des

Gebotes der Unparteilichkeit ist festzuhalten, dass der Menschenrechtsausschuss insoweit Mängel konstatiert hat. Das ändert jedoch nichts daran, dass an der Richtigkeit des Verfahrensergebnisses kein Zweifel besteht. Jeder andere Senat oder jeder anders zusammengesetzte Senat wäre zu dem Ergebnis gelangt, dass dem Kläger grobe dienstliche Pflichtverletzungen vorzuwerfen sind, die eine Entlassung rechtfertigen.

Auch aus diesem Grund kommen Schadenersatzansprüche des Klägers nicht in Betracht. - Im Übrigen wird das Vorbringen des Klägers zur Höhe der geltend gemachten Ansprüche zur Gänze bestritten.

Beweis: Disziplinarakt 11-12294/94-2000 des Landes Salzburg
PV

Die erstbeklagte Partei beantragt, das Gericht möge die Klage kostenpflichtig zurückweisen; in eventu, das Gericht möge die Klage kostenpflichtig abweisen.

Salzburg, am 23.8.2005/FH LAND SALZBURG

7.4 Anmerkungen und Gedanken von Dr.Perterer zu den Klagebeanantwortungen von Bund (18.08.2005) und Land Salzburg (23.08.2005)

Unabhängig vom noch einzubringenden Schriftsatz an das Landesgericht Salzburg, der sich mit dem „**Vorbringen**“ der Klagebeantwortung der Republik Österreich vom 18.08.2005 und des Bundeslandes Salzburg vom 23.08. 2005 im Detail auf juristischer Ebene befassen wird, erscheint es notwendig, einige grundsätzliche „**Anmerkungen**“ und Gedanken dazu an dieser Stelle zusammenzufassen.

[Vorbringen 1\)](#)
Der Kläger habe Büroressourcen für private Zwecke verwendet.

Anmerkung Dr. Perterer:

Da die Marktgemeinde Saalfelden nicht bereit war die Arbeit des Amtsleiters durch zeitgemäße Büromittel zu unterstützen hat der Kläger über mehrere Jahre hinweg seinen eigenen Laptop und HP Laserjetdruck ins Büro mitgenommen. Die Niederschriften bei den Bauverhandlungen hat Dr. Perterer selber auf seinem Laptop geschrieben und damit an jedem Verhandlungsnachmittag eine Schreibkraft eingespart, die während dieser Zeit andere Büroarbeiten verrichten konnte. Als später die Marktgemeinde Saalfelden willens und finanziell in der Lage war, ihrem Amtsleiter entsprechend moderne Arbeitsbehelfe an die Hand zu geben, hat der Kläger diese zeitweise für private Zwecke verwendet und das mit einem ruhigen Gewissen und Wissen des Bürgermeisters !!!

Alle haben es schon längst vergessen, dass der Kläger über Jahre hinweg seinen eigenen Laptop und HP Laserjetdrucker völlig kostenlos und uneigennützig in den Dienst der Gemeinde gestellt hat.

[Vorbringen 2\)](#)

Am 04.06.1996 habe der Senatsvorsitzende Hofrat Dr. Guntram Maier (Bezirkshauptmann von St.Johann im Pongau) die Ablehnung seiner Person mit der Begründung zurückgewiesen, dass „sowohl das Salzburger Gemeindebeamtengesetz als auch das BDG 1979 nur eine Ablehnung von Mitgliedern, nicht jedoch des Senatsvorsitzenden erlauben würde.“

Anmerkung Dr. Perterer:

In der Folge hat der Senatsvorsitzende die Verhandlung durchgeführt und dadurch dem Kläger Kosten in Höhe von EUR 15.000,- verursacht.

Wenn die Volksanwaltschaft in ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2004 an den National- und Bundesrat, sowie an den Salzburger Landtag festgestellt, dass EUR 3.500,- als Ersatz für Verfahrenskosten angemessen seien, so ist das gegenüber Dr. Perterer gelinde gesagt ein Hohn um nicht zu sagen eine Frechheit.

Aufgrund der Berufung des Klägers stellte die Disziplinaroberkommission fest, dass die Mitwirkung des Senatsvorsitzenden Dr. Guntram Maier den Kläger in seinem Recht (!!!!!) auf faires Verfahren verletzt habe, da das Recht, ein Senatsmitglied abzulehnen, auch auf den Vorsitzenden eines Senates anzuwenden sei.

[Vorbringen 3\)](#)

Gleichzeitig stellte der Kläger den Antrag auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968 insoweit, als es eine Mitwirkung von Mitgliedern, die von der beteiligten Gemeinde entsendet werden, vorsehe.

Die Behandlung der Beschwerde wurde vom VfGH am 28.09.1999 abgelehnt; nach Abtretung der Beschwerde an den VwGH wurde diese von letzterem am 21.06.2000 teils ab-, teils zurückgewiesen.

Anmerkung Dr. Perterer:

Es handelt sich eindeutig um ein Verfassungsproblem. Eine Ablehnung der Behandlung eines Beschwerdepunktes, der die Verfassung tangiert, durch den Verfassungsgerichtshof ist nicht zu akzeptieren und gehört öffentlich diskutiert.

Während es im Strafverfahren schon längst eine Trennung zwischen Ankläger (= Staatsanwalt) und Richter gibt, ist der Ankläger (= Anzeigenleger) im Disziplinarverfahren zugleich auch Richter (!!!!). Die Mitwirkung von Mitgliedern durch die beteiligte Gemeinde hat das Recht des Klägers auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter jedenfalls verletzt, weil die absolute Unbefangenheit dieser Kommissionsmitglieder keinesfalls gewährleistet war.

Wenngleich diese Mitglieder in der Ausübung ihres Amtes weisungsfrei sind, so hängt ihr weiteres Fortkommen am Arbeitsplatz jedenfalls vom „Wohlverhalten als Mitglied der Disziplinarkommission“ ab.

Damit vertreten sie aber die Interessen ihres Arbeitgebers als Anzeigenleger und können deshalb nicht objektiv und unvoreingenommen Entscheidungen treffen oder gar Partei für den Beschuldigten ergreifen.

Das Recht des Klägers auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter wurde, wie immer man es auch drehen und wenden mag durch die Mitwirkung befangener Kommissionsmitglieder verletzt:

- **Senatsvorsitzender im zweiten und dritten Rechtsgang war Dr. Cekon**
- **Mehrere Kommissionsmitglieder haben in zwei oder gleich in allen drei Rechtsgängen mitgewirkt.**

[Vorbringen 4\)](#)

Die Einvernahme von Entlastungszeugen im dritten Rechtsgang war nach Ansicht der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission und auch nach Ansicht des VwGH nicht erforderlich.

Der Senat habe die Interessen der anderen Partei unterstützt indem er Belastungszeugen Abschriften ihrer Aussage im ersten und zweiten Rechtsgang habe zukommen lassen und ihnen gestattete, aus ihren früheren Stellungnahmen zu zitieren.

Anmerkung Dr. Perterer:

Tatsache ist jedoch, dass im dritten Rechts-gang zwar 19 Belastungszeugen einvernommen wurden, aber kein einziger vom Kläger beantragter Entlastungszeuge auch nur angehört wurde. Dieser grobe Verfahrensmangel wurde gerügt, blieb jedoch im weiteren Verfahren unbeachtet. Man beschränkte sich lediglich darauf, mit vielen Verrenkungen zu begründen, warum die Einvernahme weiterer Zeugen nicht notwendig gewesen sei.

WARUM?

Angesichts der drohenden Verjährung der Disziplinaranzeige musste das Verfahren auf biegen und brechen zu Ende geführt werden, wollte man das von allem Anfang angestrebte Ziel, nämlich die Entlassung von Dr. Perterer, erreichen.

Dafür war man bereit, sämtliche Rechtsgrundsätze über Bord zu werfen. Dem Beschuldigten wurde keinerlei Möglichkeit geboten, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe durch die Einvernahme von Entlastungszeugen zu entkräften.

Überdies wurde den 19 Belastungszeugen im dritten Rechtsgang 1999 ihre Zeugenaussage von 1997 in Kopie übermittelt und wurde diese wortwörtlich, Punkt und Beistrich genau ins Verhandlungsprotokoll 1999 übernommen. Somit stand der Inhalt der belastenden Zeugenaussagen bereits VOR Verhandlungsbeginn fest.

FRAGEN & Anmerkungen

- Auf Basis welcher Rechtsgrundlage wurde den Belastungszeugen ihre Zeugenaussage 1997 für die Verhandlung 1999 in Kopie übermittelt?
- Wie können Aktenteile aus einem nichtöffentlichen Disziplinarverfahren so ganz einfach kopiert und mit der Post verschickt werden?
- Wollte man damit erreichen, dass die Belastungszeugen auf ja nichts vergessen, was sie 1997 sagten?

- Selbst bei Verlesung einer bereits protokollierten Zeugenaussage, ist es unmöglich, dass diese zwei Jahre später auf den Punkt und Beistrich genau im Protokoll aufscheint, wenn sie tatsächlich erst während der Verhandlung ins Protokoll eingetippt wird.
- Folglich wurden die Zeugenaussagen von 1997 für die Verhandlung 1999 bereits vorher in Kopie übernommen, um sie dann in die Verhandlungsschrift 1999 übernehmen zu können.
- **Damit stand allerdings der Inhalt der belastenden Zeugenaussagen schon VOR Verhandlungsbeginn fest.** Da soll noch einer behaupten, die Zeugen hätten lediglich aus der ihnen übersendeten Kopie zitiert oder die gleiche Zeugenaussage zu Protokoll geben.
- Kein Zeuge auf dieser Welt ist in der Lage, zwei Jahre später haargenau die gleiche Zeugenaussage aus seinem Gedächtnis abzurufen.

Angesichts dieser dubiosen Vorfälle rund um die Zeugeneinvernahmen von 1999 wirkt die Begründung, dass die Einvernahme von Entlastungszeugen zu Recht abgelehnt worden sei wie ein Hohn. Damit hat man ein Grundprinzip des Rechtsstaates zu Grabe getragen.

Damit müssen sich die am Verfahren beteiligten Institutionen schon den Vorwurf gefallen lassen, dass sie die Zeugenaussagen bewusst herbeigeführt und manipuliert haben. Die Zeugeneinvernahme im dritten Rechtsgang wurde damit zu einer reinen Farce und kommt schon nahe an Scheinverfahren während der NS-Zeit heran.

Die Einvernahme von Zeugen beider Seiten ist ein wesentliches und unverzichtbares Element in jedem zivil- und strafrechtlichen Verfahren. Dieser Grundsatz muss auch für das Disziplinarverfahren gelten.

Die Nichteinvernahme der beantragten Entlastungszeugen, stellt somit einen krassen Fall von Amtsmissbrauch dar, der jedenfalls strafrechtlich relevant und zu ahnden sein wird. Es darf nicht angehen, dass sich auch der VwGH über einen derartigen Rechtsbruch hinwegsetzen kann, und zwar nur deshalb, weil die Erkenntnisse des VwGH keiner weiteren Kontrolle mehr unterliegen.

[Vorbringen 5\)](#)

Die Disziplinaroberkommission habe es in ihrem Bescheid vom 06.03.2003 außerdem verabsäumt – so der Menschenrechtsausschuss der UNO – sich mit der Frage zu beschäftigen, ob das Erkenntnis der Disziplinarkommission vom 23.09.1999 durch den vorbezeichneten Verfahrensmangel beeinflusst worden ist; schließlich habe auch der Verwaltungsgerichtshof diese Frage nur summarisch geprüft. Insgesamt kam der Ausschuss zu der Auffassung, dass hierdurch der Kläger in seinem Recht auf ein unparteiisches Gericht verletzt worden sei.

Anmerkung Dr. Perterer:

Angesichts dieser Feststellung ist es erschütternd, dass im dritten Rechtsgang die Einvernahme weiterer Zeugen und die unrichtige Zusammensetzung der Disziplinarkommission durch großteils befangene Mitglieder, also solchen, die schon einmal oder gar zweimal an einem Disziplinarerkenntnis gegen den Kläger mitwirkten, nicht zu einem Aufschrei der am Verfahren beteiligten Amtspersonen führte, die allesamt auf die Einhaltung der Gesetze von Bund und Land einen Amtseid geleistet hatten. Hier hat insbesondere der VwGH als oberster Hüter des Gesetzes absolut versagt – ist ja klar, denn seine Erkenntnisse sind absolut unanfechtbar, mögen sie auch noch so fehlerhaft und unter fragwürdigen Umständen zustande kommen.

Somit steht zweifelsfrei fest, dass

- Bei Besetzung der Disziplinarkommission durch ungefangene Mitglieder und
- Die Einvernahme der beantragten Entlastungszeugen durchaus ein anderer Ausgang des Disziplinarverfahrens möglich gewesen wäre.

[Vorbringen 5\)](#)
Zulässigkeit des Rechtsweges

Anmerkung Dr. Perterer:

Mit diesen Vorhalten wird sich der Schriftsatz von RA Dr. Plätzer an das Landesgericht Salzburger näher auseinandersetzen.

[Vorbringen 6\)](#)

Der UN-Menschenrechtspakt (CCPR) als auch das Fakultativprotokoll stehen bloß im Rang eines einfachen Gesetzes. Im Zuge der Genehmigung des Abschlusses des CCPR gemäß Art 50 Abs 1 B-VG hat sich der Nationalrat darüber hinaus für ein Vorgehen gemäß Abs 2 leg cit entschieden, mit der Konsequenz, dass dieser Staatsvertrag keine unmittelbare Anwendbarkeit besitzt, sondern erst durch Erlassung von einfachen Gesetzen zu erfüllen ist. Weder der CCPR /BGBl 1978/591) noch das Fakultativprotokoll (BGBl 1988/105) stehen folglich im Stufenbau der Rechtsordnung über einfachen Landes- bzw. Bundesgesetzen; sie haben gegenüber letzteren sohin auch keine derogierende Kraft bzw. Maßstabsfunktion.

Anmerkung Dr. Perterer:

Damit kann sich der Nationalrat nicht von dem Vorwurf drücken, hinsichtlich des CCPR seit 27 Jahren und hinsichtlich des Fakultativprotokolles seit 17 Jahren absolut untätig gewesen zu sein. Das ist gegenüber den Staatsbürgern absolut unvertretbar und durch nichts zu rechtfertigen. Was macht es eigentlich für einen Sinn Staatsverträge abzuschließen, die man hinterher nicht bereit ist, innerstaatlich entsprechend in der Rechtsordnung zu verankern.

Es ist zu wendig mit Pomp und Trara völkerrechtliche Verträge abzuschließen, den Akt der Unterzeichnung in den Medien groß darzustellen um nach außen den Schein zu wahren. Hatte man gehofft, es werde sich schon niemand daran stoßen? Hatte man gehofft, der Betroffene würde im Falle einer Beschwerde ja eh merken, dass er mit einer Individualbeschwerde an den UN-Menschenrechtsausschuss gar nichts erreichen kann.

Wo bleibt hier die politische Verantwortung, das ehrliche Bestreben der gewählten Volksvertreter für ihre Staatsbürger das Beste zu wollen? Es ist zu wenig, Menschenrechte nur zu predigen um damit die Volksseele zu beruhigen und diese nicht auch ernsthaft umzusetzen. Das ist Lug und Betrug am Wähler.

[Vorbringen 7\)](#)

Der CCPR wurde 1978 vom Nationalrat unter Gesetzesvorbehalt genehmigt und ein die Rechtsverbindlichkeit anordnendes Gesetz bisher nicht erlassen.

Nachdem die Pakte keine derogatorische Kraft entfalten, und auch der CCPR nicht unmittelbar anwendbar ist, folgt, dass der einzelne kein Recht hat sich auf die Pakte vor innerstaatlichen Organen zu berufen und darüber hinaus die Behörden bei Vollziehung der Gesetze nicht verpflichtet sind, die anzuwenden.

Anmerkung Dr. Perterer:

Es mag 1978 ja durchaus Sinn gemacht haben, den CCPR unter Gesetzesvorbehalt zu genehmigen, damit überhaupt erst der geringste gemeinsame Nenner gefunden und eine Genehmigung durch den Nationalrat ermöglicht wurde. Aber was hat man sich dabei eigentlich gedacht? War man denn so naiv anzunehmen, das wäre ausreichend und man müsste den zweiten Schritt nicht mehr machen?

Inzwischen sind 27 Jahre für den CCPR und 17 Jahre für Fakultativprotokoll verstrichen, ohne dass der Nationalrat ein entsprechendes Gesetz erlassen hat, um die Pakte in die österreichische Rechtsordnung einzubinden.

In dieser Situation taucht nun der Fall PERTERER auf und es fällt allen Beteiligten nichts Besseres ein, als sich darauf zu berufen, dass der CCPR unverbindlich sei und die VIEWS des UN-Menschenrechtsausschusses Luft.

Es ist absolut ein Unding, die jahrzehntelange Untätigkeit des Nationalrates nunmehr auf dem Rücken eines Beschwerdeführers auszutragen, anstatt einmal darüber nachzudenken, dass es eigentlich allerhöchste Zeit wäre, die seit Jahrzehnte fehlende Gesetzgebung nachzuholen.

Mit der Annahme des Fakultativprotokolles 1988 wurde die Möglichkeit einer Individualbeschwerde an den Menschenrechtsausschuss eröffnet. Spätestens dann hätte der CCPR 1978 genehmigte CCPR durch entsprechende legislative Maßnahmen in das System der österreichischen Rechtsordnung übernommen werden müssen.

Was haben sich eigentlich die gewählten Volksvertreter 1988 gedacht, als durch die Annahme des Fakultativprotokolles die Möglichkeit einer Individualbeschwerde an den Ausschuss ermöglicht wurde. Es liegt nun einmal in der Natur einer Beschwerdeführung, dass diese begründet oder unbegründet sein kann. Sie richtet sich immer gegen eine Entscheidung, mit dem Ziel diese zu bekämpfen.

Es ist doch absoluter Unsinn eine Individual-beschwerde zu ermöglichen von der man im vorhinein schon wissen musste, dass sie ins Leere geht, wenn nicht gleichzeitig die entsprechenden Gesetze erlassen werden. Oder war das etwa gar Absicht? Sollte die Beschwerde an den Ausschuss nur die Funktion eines Blitzableiters haben?

Univ.-Prof. Ermacora wurde von der Finanzprokurator mehrmals zitiert, um ihrer Argumentationslinie Nachdruck zu verleihen. Allerdings wurde nachfolgender Passus aus „Die UN-Menschenrechtspakte, Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung?“ wohlweislich verschwiegen:

„Der einzelne könnte aus den Pakten Ansprüche nur ableiten, wenn etwa ein Staat das Recht auf Individualbeschwerde vor den UN aufgrund des Fakultativprotokolls anerkennt. Dann würden die in dem Pakt über die politischen und zivilen Rechte normierten „Rechte“ zu „internationalen subjektiven Rechten“.

Damit steht allerdings auch fest, dass der Staat für sein 27-jähriges Untätigsein in der Gesetzgebung gegenüber dem Beschwerdeführer haftet, weil er es unterlassen hat nach Genehmigung des Staatsvertrages durch den Nationalrat entsprechende Gesetze zu erlassen um, die UN Menschenrechtspakte in die österreichische Rechtsordnung zu übernehmen.

Die immer wieder angeführte mangelnde Rechtsverbindlichkeit der VIEWS ist nicht dem Beschwerdeführer anzulasten, sondern dem Nationalrat vorzuhalten, der die letzten 27 Jahre verschlafen hat.

Es ist daher allerhöchste Zeit, dass der Nationalrat nach 27 Jahren endlich die entsprechenden Gesetze erlässt, damit Individualbeschwerden an den Ausschuss in Zukunft das sind, was sie eigentlich sein sollen – eine Möglichkeit auf

internationaler Ebene zur Wahrung von Menschenrechten eine letztinstanzliche Entscheidung in Österreich einer Nachprüfung zu unterziehen.

Bei Vorliegen einer begründeten Beschwerde muss dies automatisch zur Aufhebung jener Entscheidung führen, gegen die sich die Beschwerdeführung richtet. Alles andere macht absolut wenig Sinn.

Somit ist die Staatshaftungsklage gegenüber der zweitbeklagten Partei durchaus begründet, weil dieser die jahrzehntelange Untätigkeit des Nationalrates zuzuordnen ist.

Der Kläger hat im vorliegenden Fall jedenfalls einen Rechtsanspruch darauf, dass vom Nationalrat die entsprechenden Gesetze erlassen werden, um den CCPR in die österreichische Rechtsordnung zu übernehmen. Wenn dies – so wie im vorliegenden Fall geschehen – vom Nationalrat bisher unterlassen wurde, haftet die Republik Österreich dafür jedenfalls nach so langer Zeit gegenüber dem Kläger für die Untätigkeit / Unterlassung durch den Nationalrat.

[Vorbringen 8\)](#)

Die Unverbindlichkeit der VIEWS (Auffassungen) zeige sich auch daran, dass der Ausschuss weder (obligatorisch) aus Richtern zusammengesetzt ist, noch dass dessen Mitglieder eine juristische Ausbildung aufweisen müssen. Eine disziplinare Verantwortung der Ausschussmitglieder – wie dies beispielsweise für österreichische Richter vorgesehen ist – besteht nicht.

Anmerkung Dr. Perterer:

Dem UN-Ausschuss nur deshalb die Qualifikation absprechen zu wollen, weil dessen Mitglieder weder Richter sind noch eine juristische Ausbildung aufweisen müssen, ist doch ein bisschen übers Ziel geschossen und ist gelinde gesagt eine Herabwürdigung ihrer Arbeit und eine Beleidigung einer UN-Organisation in aller Öffentlichkeit.

Sie meinen doch nicht etwa, dass die Mitglieder der Disziplinarkommission im Fall Perterer besser qualifiziert waren? Hier nur einige Beispiele:

Erster Rechtsgang:

- 1 Bediensteter der Österreichischen Bundesbahn
- 1 Angestellter der Arbeiterkammer

Zweiter Rechtsgang:

- 1 Bediensteter der ZEMKA (Abfallentsorgungsunternehmen)
- 1 Vertragsbediensteter der Gemeinde Saalfelden

Dritter Rechtsgang:

- 2 Bauhofarbeiter der Gemeinde Saalfelden

Diese Personen waren weder Beamte, noch Richter noch in irgendeiner Form juristisch gebildet.

Die 17 Ausschussmitglieder des UN-Menschenrechtsausschusses aus aller Welt waren zweifelsfrei besser qualifiziert als die Mitglieder der Disziplinarkommission.

[Vorbringen 9\)](#)

Die geltend gemachten Schadenersatzansprüche des Klägers seien bereits längst verjährt. Spätestens mit der Zustellung der Entscheidung des VwGH vom 29.11.2000 habe die dreijährige Verjährungsfrist zu laufen begonnen.

Anmerkung Dr. Perterer:

Mit dem Verjährungseinwand wird sich der Schriftsatz von RA Dr. Plätzer an das Landesgericht Salzburg näher auseinandersetzen.

Es ist jedoch ein Unding dem Kläger daraus einen Strick drehen zu wollen, weil er sich durch die Erstattung der Mitteilung an den Ausschuss nur eines „Rechtsbehelfes“ bedient habe.

Dass dem so ist, liegt in der Verantwortung des Nationalrates, der es ganze 27 Jahre lang unterlassen hat ein entsprechendes Gesetz zu erlassen. Dafür muss dieser die Verantwortung und die Haftung übernehmen und es nicht dem Kläger anlasten und vorhalten.

Vorbringen 10)

Entsendung zweier Disziplinarmitglieder durch die Gemeinde Saalfelden – der Kläger sei seiner im AHG normierten besonderen Rettungspflicht nicht nachgekommen.

Anmerkung Dr. Perterer:

Richtig ist vielmehr, dass der Kläger von der ersten Minute des Disziplinarverfahrens an die unrichtige Zusammensetzung der Disziplinarkommission gerügt und Mitglieder teils begründet, teils unbegründet nach dem BDG abgelehnt hat.

Diese Einwendungen führten im ersten und zweiten Rechtsgang zur Aufhebung der Disziplinarerkenntnisse. Erst im dritten Rechtsgang, wo die Zeit für eine rechtskräftige Entscheidung schon sehr knapp wurde, um Dr. Perterer entlassen zu können haben sich die Disziplinarkommission, aber auch die nachfolgenden Instanzen einschließlich VwGH unter bewusster und absichtlicher Rechtsbeugung über alle Verfahrensgrundsätze eines ordentlichen Verfahrens hinweggesetzt.

1996 wurde von Bürgermeister Schwaiger der Gemeinde Saalfelden gegen den Kläger Disziplinaranzeige erstattet, es wurde ihm der Büroschlüssel abgenommen und noch im selben Jahr langte die Aufforderung ein, Dr. Perterer soll sein Büro ausräumen. Also stand bereits 1996 fest, dass der Kläger entlassen werden sollte, selbst um den Preis von Missbrauch der Amtsgewalt durch die Mitglieder der Disziplinarkommission.

Dem Kläger jetzt vorwerfen zu wollen, er sei seiner Rettungspflicht nicht nachgekommen, ist wohl ein starkes Stück. Ganz im Gegenteil, alle Anstrengungen des Klägers ein ordentliches und faires Disziplinarverfahren zu bekommen wurden einfach vom Tisch gefegt. Es war ein Machtdemonstration sondergleichen. Der Kläger und dessen Anwalt, standen dieser Art und Weise ein Disziplinarverfahren durchzuziehen machtlos gegenüber.

FRAGE von Dr. Perterer:

Wann werden denn die Mitglieder der Disziplinarkommission disziplinarrechtlich für ihr skandalöses Fehlverhalten gegenüber dem Kläger zur Verantwortung gezogen?

Das wird wohl deshalb nicht passieren, weil sie dem Bürgermeister der Gemeinde Saalfelden ein williges Werkzeug waren, um einen „ungehorsamen“ Amtsleiter loszuwerden, der durch das Aufzeigen von ungerechtfertigten Zulagen und Nebengebühren der Gemeinde jährlich Millionen ATS ersparte, der sich bei Bauverhandlungen nicht davon leiten lies ob der Bewilligungswerber ein ROTER oder SCHWARZER war.

Auch meldete er sich in der Gemeindevertretung zu Wort, wenn diese ungesetzliche Beschlüssen fassen wollte – doch da wurde ihm von einem Gemeinderat klar gemacht

„Lieber Doktor, du magst zwar recht haben, aber vergiss eines nicht, wir haben in der Gemeindevertretung die absolute Mehrheit und wir machen noch immer das, was wir wollen“.

[Vorbringen 11\)](#)

Übermittlung von Abschriften der Zeugenaussagen an Belastungszeugen. Diese Anschuldigungen hat der Kläger weder vor der Disziplinarkommission noch dem VwGH geltend gemacht.

Anmerkung Dr. Perterer:

Diese Behauptung ist schlechthin falsch, richtig vielmehr, dass dieses Vorgehen bereits während der Disziplinarverhandlung und auch in der Berufung an die Disziplinaroberkommission gerügt wurde.

BEWEIS

Disziplinarverhandlungsschrift vom 30./31.08.1999, Seite 93 oben

Feststellung des Beschuldigtenvertreterers: Mit Ausnahme des Zeugen Möschl haben sämtliche Zeugen ihre im früheren Verfahrensgang abgelegten Zeugenaussagen erhalten und daraus zitiert, es wird dies ausdrücklich als wesentlicher Verfahrensmangel gerügt, eine derartige Vorgangsweise dem Wesen einer ordnungsgemäßen Beweisaufnahme widerspricht, gerade im Hinblick darauf, dass sich der Beschuldigte gegen die Verlesung der früheren Beweisaufnahmeprotokolle ausgesprochen hat, ist diese Vorgangsweise unzulässig. Im übrigen haben Zeugen nur das auszusagen, woran sie sich bei ihrer Zeugenaussage erinnern.

Berufung vom 11.10.1999 gegen das Disziplinarerkenntnis vom 23.09.1999, Seite 5 unten

Ein weiterer wesentlicher Verfahrensmangel besteht darin, dass der Vorsitzende den geladenen Zeugen offenbar das Protokoll ihrer früheren Einvernahme mit der Ladung übersandt hat. Ein derartiger Vorgang ist nicht nur rechtlich in höchstem Maße bedenklich, sondern geradezu unglaublich. Damit können Zeugen ihre frühere Aussage sozusagen reproduzieren, wobei die damit abgelegten Zeugenaussagen für die Wahrheitsfindung vollkommen wertlos sind. Damit ist es dem Einschreiter als Angeschuldigten auch vollkommen unmöglich, etwaige Widersprüche bei der nunmehr abgelegten Zeugenaussage herauszuarbeiten. Ein Zeuge hat nur das auszusagen, woran er sich zum Zeitpunkt der Ablegung seiner Zeugenaussage verlässlich erinnert und nicht irgendwelche Schriftstücke oder frühere Zeugenaussagen vorzulesen. Die Vorgangsweise der Disziplinarkommission, frühere Zeugenaussageprotokolle zu versenden, ist geradezu unglaublich und stellt einen eklatanten Rechtsbruch dar.

Einzig in der Beschwerde an den VwGH wurde diese Vorgangsweise nicht mehr expliziert ausgeführt. Sie war jedoch aktenkundig und nicht zu übersehen / überlesen und hätte selbstverständlich vom VwGH berücksichtigt werden müssen.

[Vorbringen 12\)](#)

Einvernahme aller im bisherigen Beweisverfahren noch nicht einvernommen Bediensteten der Marktgemeinde Saalfelden.

Anmerkung Dr. Perterer:

Im ersten und zweiten Rechtsgang wurde vom Kläger bewusst darauf verzichtet, jene Bediensteten der Marktgemeinde Saalfelden einzuvernehmen, die dem Kläger loyal gegenüberstanden. Es erfolgte dies vor allem mit Rücksicht auf ihre Person, sie sollten sich

durch ein offenes Bekenntnis zu ihrem Amtsleiter keine vorhersehbaren Probleme einhandeln und das weitere Fortkommen auf ihrem Arbeitsplatz gefährden.

Da es aber im dritten und alles entscheidenden Rechtsgang sprichwörtlich ans Eingemachte ging, musste der Kläger auch die Einvernahme der ihm bisher loyal gegenüberstehenden Dienstnehmer beantragen.

Da nunmehr eine Unterscheidung zwischen „tatnäheren“ und „tatferneren“ Zeugen treffen zu wollen, ist absoluter Umfang und völlig verfehlt.

Als Belastungszeugen gegenüber dem Kläger wurden offensichtlich solche Personen (*einige waren wohl gemerkt nicht einmal Dienstnehmer der Gemeinde !!!*) aufgeboten, die sich dadurch ein besseres Fortkommen erhofften, wenn Sie ins Horn vom Bürgermeister bliesen. Hierbei wurde absolut nicht zwischen tatnahen und tatferneren Zeugen unterschieden. Jeder der offensichtlich bereit war, gegenüber Dr. Perterer auszusagen, und damit dem Bürgermeister einen Bärenienst erwies, war als Zeuge gut genug.

Um die Unhaltbarkeit dieser Unterscheidung aufzuzeigen, seien nur einige Beispiele aufgelistet:

Tatferne Belastungszeugen:

Hr.Pessenteiner – Vizebgm. SPÖ
Hr.Rossmeißl – Gemeinderat SPÖ
Hr.Eck – Gemeindevertreter FPÖ
Hr.Neumayr – Gemeinderat ÖVP ²⁸

Mit diesen Personen hatte der Kläger wenig bis gar nichts zu tun. Er sah diese meist nur bei Sitzungen der Gemeindevorstellung oder Gemeindevertretung. Über den täglichen Arbeitsablauf wussten diese Belastungszeugen bestenfalls vom Hörensagen, jedoch so gut wie gar nichts aufgrund eigener Wahrnehmungen.

[Vorbringen 13\)](#)

Die Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den Kläger sei vom Ausschuss für Menschenrechte völlig unverbindlich aufgetragen worden.

Anmerkung Dr. Perterer:

Alle Vorbringen in der Klagebeantwortung von Bund und Land sind nur als ein Versuch anzusehen am Status quo krampfhaft festzuhalten. Es ist keinerlei Einsicht zu erkennen, an der Situation selbst eine Änderung herbeiführen zu wollen, auch nicht nach 27 Jahren Untätigkeit oder etwa gar Unfähigkeit des Nationalrates, ein Gesetz zu erlassen.

Da überlässt man lieber den Kläger mit seiner Frau und drei Kindern beim Studium seinem Schicksal. Es ist ja alles seine Schuld, auch die Anrufung des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen, das hätte er ja schon vorher wissen müssen, dass dabei nichts herauskommen kann, weil es an entsprechender Gesetzgebung mangelt, aber dazu sind ja die gewählten Volksvertreter nicht verpflichtet. Was geht das eigentlich eine nachfolgende Regierung an, was von in einer vorhergehenden Legislaturperiode vom Nationalrat beschlossen wurde? Am besten nichts anfassen, dann kann nicht viel passieren. Ein Beschwerdeführer an den UN Menschenrechtsausschuss kann sich ja sowieso nicht helfen und wenn er die Wände hinaufklettert, muss die Regierung noch immer keinen Finger rühren und ein Versäumnis aus längst vergangener Zeit nachholen. Wie einfach man sich doch alles machen kann!!!

²⁸ Wurde im 1. Verfahren von Dr. Perterer als Zeuge beantragt, jedoch lehnt die Kommission die Einvernahme ab.

Alle Personen, die in diesem Fall involviert waren, sind oder noch sein werden, haben keinerlei Vorstellungsvermögen, wie viel Leid durch das skandalöse Disziplinarverfahren über die Familie des Klägers hereingebrochen ist. Davon kann sich niemand eine Vorstellung machen. Es wurde förmlich eine 5-köpfige Familie in ihrer Existenz vernichtet.

Der Kläger hat nichts mehr zu verlieren, es kann ihm nicht mehr schlechter gehen wie schon in den letzten zehn Jahren, es kann sich seine Situation nur verbessern. Er besitzt nichts mehr was man ihm noch nehmen könnte.

Der Kläger wird nicht müde werden, so lange und nachhaltig auf die Ungeheuerlichkeiten im Disziplinarverfahren und die mangelnde Bereitschaft, insgesamt eine Änderung der Rechtslage herbeizuführen hinzuweisen, bis es tatsächlich zu einem Umdenken kommt.

Über die beim Landesgericht am 04.08.2005 eingebrachte Klage gegen Bund und Land Salzburg fand am 26.04.2006 eine erste Tagsatzung statt. Die Verhandlung wurde im Einvernehmen beider Parteien unterbrochen, weil am 16.03.2006 eine gleich lautende Klage beim Verfassungsgerichtshof eingebracht wurde und man diese Entscheidung abwarten wollte.

Über die am 04.08.2005 eingebrachte Klage beim Landesgericht Salzburg findet am 01. Februar 2007 eine weitere Tagsatzung statt. Die voraussichtliche Dauer wurde dabei vom zuständigen Richter mit nur einer Stunde anberaumt. Das lässt nicht viel Gutes erwarten, eine Erörterung der anstehenden Fragen und eine ordnungsgemäße Beweisaufnahme wird wohl kaum in dieser Zeit möglich sein.

Nun ja – so ist es eben: haben schon 4 parlamentarische Anfragen der GRÜNEN (2x an Bundeskanzler Dr.Schüssel, 1x an Außenministerin Dr.Plassnik, 1x an Landeshauptfrau Mag.Burgstaller) zur einhelligen Aussage geführt – **die views des Ausschusses seien für Österreich unverbindlich**, wobei hinsichtlich Zuständigkeit der Ball zwischen Bund und Land hin und her gespielt wird. Und nun auch noch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes. Was wird sich da ein Richter Dr. Gruber besonders viel antun – wenn er ins gleiche Horn bläst wie alle anderen vor ihm, wird ihm nichts passieren und er muss sich nicht mit einer Entscheidung zugunsten der Menschenrechte unnötig exponieren und vielleicht gar seinen Job riskieren.

7.3 Klage Verfassungsgerichtshof vom 16.03.2006

Diese Klage ist im Wortlaut ident mit der Klage beim Landesgericht Salzburg vom 04.08.2006, weshalb aus Platzgründen auf eine Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet wird.

7.4 Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 25.9.2006

Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien
A 9/06-4



B E S C H L U S S :

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der
Vizepräsidentin Dr. B i e r l e i n in Anwesenheit der
Mitglieder Dr. H o l z i n g e r , Dr. K a h r , Dr. L i e h r
und Dr. M ü l l e r als Stimmführer, im Beisein der Schrift-
führerin Mag. T e r b e r , in der Klagssache des Dr. Paul
P e r t e r e r , Löhnersbachweg 102, 5753 Saalbach, vertreten
durch Rechtsanwalt Dr. Klaus Plätzer, Alpenstraße 12, 5020 Salz-
burg, gegen das Land Salzburg und die Republik Österreich, in
seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird ab-
gewiesen.

Die Klage wird zurückgewiesen.

B e g r ü n d u n g :

I. Mit Klage vom 16. März 2006 macht der Kläger An-
sprüche gegen das Land Salzburg und den Bund aus dem Titel
Staatshaftung geltend. Unter einem beantragt der Kläger die
Bewilligung der Verfahrenshilfe.

Begründend wird in der vorliegenden Klage im Wesent-
lichen ausgeführt:

(25. September 2006)

- 2 -

"Legislatives Unrecht:

Mit dem BGBl 1978/591 wurde der UN-Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte in Österreich in Geltung gesetzt. Die zweitbeklagte Partei als Vertragsstaat hat dadurch die Rechtsverbindlichkeit der darin normierten Menschenrechte für die Republik Österreich anerkannt, zumal der Pakt in den wesentlichen Bereichen ohnehin den im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen der EMRK gleicht. Die zweitbeklagte Partei ist daher zur Einhaltung der Konvention verpflichtet und verletzt diese, wenn sie es verabsäumt, die erforderlichen Gesetze zur innerstaatlichen Gewährleistung der Rechte des Paktes zu erlassen, wenn jemanden in der Ausübung eines dieser Rechte diskriminiert oder wenn kein ausreichender Rechtsschutz gegen eine Verletzung eines dieser Rechte gewährt wird. Vorliegend ist der zweitbeklagten Partei eine solche Verletzung vorzuwerfen, da sie als Vertragsstaat der CCPR nach Art 2 Abs. 1 alle Rechte des Paktes zu achten und sie ihren Rechtsunterworfenen ohne Diskriminierung zu gewährleisten hat. Dies bedeutet, dass die zweitbeklagte Partei Eingriffe jeglicher Art in die Ausübung dieser Rechte unterlassen muss und ist sie weiters auch zu positiven Leistungen verpflichtet, um den im Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen. So hat die zweitbeklagte Partei im Hinblick auf Art 14 CCPR die Ausgestaltung der Gerichte (gegenständlich auch gültig für Disziplinarcommission) derart zu gewährleisten, dass die normierten Mindestgarantien eingehalten werden, insbesondere somit der Grundsatz, wonach ein Gericht sowohl von der Vollziehung als auch von der Gesetzgebung, vor allem aber von den Verfahrensparteien unabhängig sein muss.

Der UN-Menschenrechtssausschuss hat in seiner Entscheidung vom 20.08.2004 eindeutig die Verletzung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Senatsmitglieder festgestellt und liegt darin ein konventionswidriges Verhalten der beklagten Parteien begründet. Weiters hat der UN-Menschenrechtssausschuss die zweitbeklagte Partei dazu verpflichtet dem Kläger eine angemessene Entschädigung zu leisten, wobei dahingehende Zahlungen von den beklagten Parteien ohne nähere Begründung abgelehnt wurden. Der zweitbeklagten Partei ist daher vorzuwerfen, es unterlassen zu haben, für den Kläger eine Möglichkeit zur Durchsetzung einer Entscheidung, die die Verletzung wesentlicher Grundsätze nach CCPR feststellt, zu schaffen.

Dem gegenständlichen Disziplinarverfahren gegen den Kläger lagen das Salzburger GemeindebeamtenG 1968 sowie die Bestimmungen des BDG zu Grunde. Beide Gesetze enthalten Bestimmungen, welche die Grundrechte des Klägers verletzen, insbesondere sind diesbezüglich anzuführen der § 12 Salzburger GemeindebeamtenG und § 124 BDG.

Die Bestimmung des § 12 Abs. 5 Salzburger GemeindebeamtenG besagt, dass jene Gemeinde, die Dienstgeberin des betroffenen Beamten ist, Mitglieder in die entscheidungsbefugte Disziplinarcommission zu entsenden hat, dies hat unweigerlich die Aufhebung der grundsätzlich geforderten exakten Trennung

zwischen Ankläger und Richter zur Folge. Gegenständlich entsandte die Gemeinde Saalfelden - in deren Interesse es lag den Kläger im Wege des Disziplinarverfahrens aus fadenscheinigen Gründen zu entlassen - zwei Mitglieder in die Disziplinarkommission. Die Mitglieder einer Disziplinarkommission sollten aber in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig agieren. Ist jedoch ein Mitglied des Senates dem Ankläger zuzuordnen, nämlich der Dienstbehörde, welche das Disziplinarverfahren anstrebt, dann kann keine Unabhängigkeit dieses Mitgliedes mehr gegeben sein. Somit zeigt sich, dass die Bestimmung nicht nur völkerrechtswidrig sondern auch absolut verfassungswidrig ist.

Die Bestimmung des § 124 BDG normiert in Absatz 3, dass eine Disziplinarverhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattzufinden hat und verletzt dies eindeutig das Recht des Klägers auf eine öffentliche Verhandlung nach § 14 CCPR sowie auch Art 6 MRK."

II. Der Verfassungsgerichtshof ist zur Entscheidung über die Klage nicht zuständig.

Weder aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, noch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention ist ein gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftungsanspruch als solcher unmittelbar abzuleiten (zur EMRK vgl. VfSlg. 17.002/2003).

Die Klage ist daher ohne weiteres Verfahren wegen offenkundiger Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückzuweisen (§ 19 Abs. 3 Z 2 lit. a VfGG).

Der Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe ist wegen offenkundiger Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung abzuweisen.

Wien, am 25. September 2006

Die Vizepräsidentin:

Dr. Bierlein



Handwritten signature of Dr. Bierlein and a handwritten note: "Für die... der An..."

Schriftführerin:

Mag. T e r b e r

Anmerkung Dr. Perterer

Hätte der Verfassungsgerichtshof zumindest zwischen der EMRK (in Österreich im Verfassungsrang) und dem CCPR (wartet in Österreich seit 28 Jahren auf ein entsprechendes Gesetz, um Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung zu werden) eine Unterscheidung getroffen, so ergäbe die Entscheidung noch einigermaßen Sinn. Aber so hat sich der Verfassungsgerichtshof die Entscheidung wohl sehr einfach gemacht. Sich einfach für unzuständig zu erklären – ohne

gleichzeitig festzulegen welches andere Gericht zuständig ist – mag zwar irgendwie begründbar sein, ist aber mehr als dürftig. Der Verfassungsgerichtshof hat sich absolut nicht mit der Frage auseinandergesetzt, welchen Sinn Staatsverträge haben, wenn diese nach Ratifizierung nicht Bestandteil der nationalen Rechtsordnung werden. Wozu dann überhaupt einen solchen Staatsvertrag unterzeichnen, wenn man das Ergebnis dem Grunde nach eh nicht haben will.

Es mag zwar zutreffen, dass dem Nationalrat nicht vorgeschrieben werden kann, welche Gesetze er beschließen soll oder nicht. Anders sieht es doch aus, wenn der Nationalrat einem Staatsvertrag zustimmt und gleichzeitig festlegt, dass dieser durch ein nachfolgendes Gesetz in die österreichische zu Übernehmen ist. Hier nach 28 Jahren des Untätigseins keinen Staatshaftungsanspruch eines erfolgreichen Beschwerdeführers begründen zu wollen ist mehr als absurd, ja geradezu ein Infragestellen des Rechtsstaates. Hier kann man wohl nicht behaupten, ein entsprechendes Durchführungsgesetz zu erlassen könne dem Nationalrat nicht auferlegt werden, weshalb auch durch diese Unterlassung kein Staatshaftungsanspruch begründet werden könne.

8 Politische Kontakte

8.1 Drei Fragen an die Spitzenkandidaten zur Nationalratswahl 2006

Drei Fragen von Dr. Perterer vom 31.08.2006 an die Spitzenkandidaten von ÖVP, SPÖ, FPÖ

FRAGE 1

Werden Sie sich in der neuen Legislaturperiode dafür einsetzen, daß der Internationale Pakt für bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen nach 28 Jahren endlich in die Österreichische Rechtsordnung übernommen und damit ohne jeden Zweifel verbindlich wird?

FRAGE 2

Werden Sie sich in der neuen Legislaturperiode dafür einsetzen, das Disziplinarrecht für Beamte von Grund auf zu erneuern = Trennung der Funktion von Anklage und Richter, damit ähnliche Rechtsverletzungen wie im Fall PERTERER in Zukunft vermieden werden können und dem Beschuldigten ein faires Verfahren zuteil wird?

FRAGE 3

Werden Sie sich in der neuen Legislaturperiode dafür einsetzen, daß die VIEWS im Fall PERTERER vom 20.07.2004 von Österreich anerkannt werden und der Forderung des Menschenrechtsausschusses, dem erfolgreichen Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen und eine angemessene Entschädigungszahlung zu leisten nach mehr als zwei Jahren endlich entsprochen wird?

Email der GRÜNEN vom 04.09.2006

Sehr geehrter Herr Dr. Perterer!

Vielen Dank für Ihr Mail an Prof. Van der Bellen das zur Beantwortung an unser Dialogbüro weitergeleitet wurde.

Die Grünen haben wie keine andere Partei die verfassungsrechtliche Absicherung aller relevanten menschenrechtlichen Verträge gefordert.

Im speziellen natürlich auch eine verbindliche Geltung der Entscheidungen der UNO-Menschenrechtskommission.

Dies ist weniger ein verfassungsrechtliches, als ein einfachgesetzliches Dilemma.

Im Fall Dr. Perterer wurde durch 4 parlamentarische Anfragen die Verantwortlichkeit für die Umsetzung

menschenrechtlicher Entscheidungen gefordert.

Eine Evaluierung des Disziplinarrechtes ist sinnvoll um eine maximale Unabhängigkeit der Disziplinarkommissionen herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Dialogbüro der Grünen

Email der FPÖ vom 05.09.2006

Werden Sie sich in der neuen Legislaturperiode dafür einsetzen, dass der Internationale Pakt für bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen nach 28 Jahren endlich in die Österreichische Rechtsordnung übernommen und damit ohne jeden Zweifel verbindlich wird?

Antwort: Es ist für die Mehrheit der Bevölkerung nicht nachvollziehbar, warum der Pakt bis heute nicht in die österreichische Rechtsordnung übernommen worden ist. Die FPÖ wird alle Initiativen, die grundlegende Menschenrechte rechtsverbindlich garantieren, unterstützen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer freien Religionsausübung jeder Missbrauch durch extremistische Gruppen verhindert werden muss. Eine freie Wahl des Religionslehrers an öffentlichen Schulen muss beispielsweise unterbleiben, wenn ein radikaler Imam in Österreich lebende Kinder unterrichten will.

Werden Sie sich in der neuen Legislaturperiode dafür einsetzen, dass das Disziplinarrecht für Beamte von Grund auf erneuern = Trennung der Funktion von Anklage und Richter, damit ähnliche Rechtsverletzungen wie im Fall PERTERER in Zukunft vermieden werden können und dem Beschuldigten ein faires Verfahren zuteil wird?

Antwort: Wir sind für ein neues Disziplinarrecht für Beamte und für die Trennung der Funktion von Anklage und Richter.

Der Fall Perterer ist mittlerweile vielen politischen Verantwortungsträgern in Österreich bekannt. Hier ist anzumerken, dass dem Beschwerdeführer vom Menschenrechtsausschuss Recht gegeben wurde, die Republik Österreich jedoch die Umsetzung der Entscheidungen des Ausschusses verweigert.

Werden Sie sich in der neuen Legislaturperiode dafür einsetzen, dass die VIEWS im Fall PERTERER vom 20.07.2004 von Österreich anerkannt werden und der Forderung des Menschenrechtsausschusses, dem erfolgreichen Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen und eine angemessene Entschädigungszahlung zu leisten nach mehr als zwei Jahren endlich entsprochen wird?

Antwort: Ja.

Email BZÖ vom 05.09.2006

Herzlich Dank für Ihr Mail an Bündnisobmann Ing. Peter Westenthaler, das wir gerne beantworten. Die Republik Österreich bekennt sich selbstverständlich zur Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen. Dies inkludiert naturgemäß die Erfüllung aller daraus resultierenden rechtlichen Verpflichtungen. Hinsichtlich allfälliger Reformen im Beamtendienst- bzw. Disziplinarrecht verweisen wir auf die gegenwärtig in Verhandlung stehenden Reformvorschläge. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir zu konkreten Verfahrensfällen keine Stellungnahme abgeben können.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Ing. Peter Westenthaler

Email SPÖ vom 21.09.06

From: » [Klub Spoe](#)
To: » wolfgang.lederbauer@chello.at
Sent: Thursday, September 21, 2006 5:26 PM
Subject: WG: XXL MEGASKANDAL, Brief an alle Abgeordneten zum Bundesrat

Sehr geehrter Herr Dr. Lederbauer!

Sie haben sich an zahlreiche sozialdemokratische Mitglieder des Bundesrates mit einem Mail gewandt, in dem Sie auf Missstände im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren (insbesondere im Bereich des Rechnungshofes und eine verfehlte Investition im Zusammenhang mit Lärmschutzwänden hinweisen). Mir als zuständigen Klubsekretär wurde Ihr Schreiben zur näheren Überprüfung übergeben.

Wie der Fall Perterer tatsächlich gezeigt hat, besteht im Bereich des österreichischen Disziplinarverfahrens tatsächlich Handlungsbedarf. Insbesondere scheint es erforderlich, dass es zu einer Trennung der Funktionen "Ankläger" und "Richter" kommt. Die SPÖ wird in der nächsten Gesetzgebungsperiode eine solche Reform initiieren bzw. in allfälligen Regierungsverhandlungen dieses Thema ansprechen.

Entscheidungen des UN-Menschenrechtsausschusses sind durch die österreichische Bundesregierung zu respektieren. Sollten wir in der nächsten Bundesregierung vertreten sein, wird die SPÖ dafür sorgen.

Ihre Vorschläge zu kostengünstigeren begrüntem Lärmschutzwänden können nur technische Experten beurteilen. Für einen Laien klingen sie jedenfalls plausibel. Wir werden in der nächsten Gesetzgebungsperiode den zuständigen Bundesminister ersuchen, sich mit diesen Vorschlägen auseinander zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Johannes Schnizer

8.2 Forderung an das Verhandlungsteam von ÖVP und SPÖ zur Bildung einer neuen Bundesregierung

Am 19.11.2006 wandte ich mich an das Verhandlungsteam von ÖVP und SPÖ zur Bildung einer neuen Regierung – meine Forderung: (Anmerkung: bisher keine Rückantwort)

An das Verhandlungsteam von ÖVP und SPÖ zur Bildung einer Regierung nach den Nationalratswahlen am 01.10.2006 wird appelliert,
zum Schutz von Bürger- und Menschenrechten
folgende Punkte in ein Regierungsübereinkommen aufzunehmen

ERSTENS

Erfolgreiche Beschwerden an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen müssen unverzüglich zu einer angemessenen Entschädigungszahlung (Ersatz für den Verdienstentgang, Vertretungskosten, ...) führen und außerdem von Amtswegen neu aufgerollt werden
Schaffung eines neuen Wiederaufnahmegrundes

ZWEITENS

Staatsverträge, die von den nationalen Parlamenten unter Gesetzesvorgehalt ratifiziert werden, müssen **ZWINGEND** binnen einer angemessenen Frist (1-3 Jahre) durch entsprechende Gesetze in das System der nationalen Rechtsordnung eingebunden werden, damit die in den Staatsverträgen garantierten Rechte durch die Bürger eines Staates einklagbar sind. Bei Verstößen dieser Frist haftet der Staat für alle damit verbundenen Rechtsfolgen.
STAATSHAFTUNG für unterlassene Gesetzgebung

Ein weiteres Mail ging am 09.12.2006 an alle Mitglieder des Verhandlungsteam von ÖVP und SPÖ. (Anmerkung: bisher keine Rückantwort) Ein gleich lautendes Mail ging auch an Bundespräsident Dr.Fischer mit dem gleichen Ergebnis: (bisher keine Rückantwort).

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CCPR) ist nach 28 Jahren seit seiner Ratifizierung durch das Parlament noch immer nicht Bestandteil der Österreichischen Rechtsordnung, weil es vom Nationalrat unterlassen wurde, ein entsprechendes Gesetz zu erlassen, um den CCPR in das österreichische Rechtssystem so zu übernehmen, wie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Saalbach, am 09.12.2006

Sehr geehrte Damen und Herren vom Verhandlungsteam der SPÖ und ÖVP zur Bildung einer neuen Regierung in Österreich nach den Nationalratswahlen am 1. Oktober 2006

Aus den bisherigen Pressemeldungen konnte keine einzige Meldung darüber entnommen werden, dass etwa der besondere Schutz für Menschenrechte in Österreich, oder gar ein faires Verfahren für alle Staatsbürger ein besonderes Thema für die Koalitionsverhandlungen ist.

Obwohl Österreich seit 1978 Vertragsstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ist und seit 1998 auch eine Individualbeschwerde an den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen zulässt, weigert sich Österreich seit dem Sommer 2004 beharrlich die Views im Fall PERTERER gegen Österreich anzuerkennen, geschweige denn umzusetzen – also ein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen und eine Entschädigungszahlung zu leisten. Begründet wird das mit eben dem Argument, der CCPR sei für Österreich unverbindlich, was aus rein formaler Sicht durch die seit 28 Jahren unterlassene Gesetzgebung zur Einbindung des CCPR in die österreichische Rechtsordnung, ja auch richtig sein mag. Warum aber bemüht man sich nicht, diese seit 28 Jahren bestehende Unterlassung auf parlamentarischer Ebene endlich nachzuholen und den CCPR so wie die EMRK ebenfalls im Verfassungsrang in das System der österreichischen Rechtsordnung einzugliedern? Sie können doch nicht dieses Versäumnis auf dem Rücken eines erfolgreichen Beschwerdeführers austragen und ihn weiterhin auf den Rechtsweg zu verweisen, bis er sich zu Tode läuft, womit das Problem für Sie wieder einmal gelöst wäre.

Wozu das ganze Theater - seien Sie ehrlich zu Ihren BürgerInnen und beenden Sie das Katz und Maus Spiel. Haben Sie den Mut und **treffen Sie eine Entscheidung für oder gegen die Menschenrechte.**

- **Menschenrechte JA** - dann vollziehen Sie bitte die VIEWS des UNO Ausschusses vom 20.07.2004 und verstecken sich nicht mehr länger hinter dem Vorwand, das Ganze sei für Österreich unverbindlich. Dann müssen eben die seit 28 Jahren ausstehenden legislativen Maßnahmen getroffen werden, damit VIEWS des Ausschusses verbindlich werden und umgesetzt werden können.
- **Menschenrechte NEIN** - dann erklären Sie bitte gegenüber der UNO und der Staatengemeinschaft den Austritt / Rückzug Österreichs aus dem CCPR der Vereinten Nationen. Was haben Ihre Bürger von der Möglichkeit einer Individualbeschwerde, wenn hinterher ja eh nichts herauskommt.
- Den viel zitierten und oft propagierten Goldenen Mittelweg gibt es in diesem Fall leider nicht. Da müssen Sie schon eine Entscheidung treffen, wenn Sie es mit Ihren Staatsbürgern ernst meinen und sie nicht mehr länger an der Nase herumführen wollen.

Daher fordere ich das Verhandlungsteam von SPÖ und ÖVP in meiner Eigenschaft als Präsident der Europäischen Vereinigung für Menschenrechte auf, das Thema Menschenrechte, faires Verfahren für alle Staatsbürger, Übernahme des CCPR in die österreichische Rechtsordnung im Verfassungsrang und Anerkennung = innerstaatliche Umsetzung der VIEWS des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen in die Koalitionsverhandlungen und in ein Regierungsübereinkommen aufzunehmen.

Weitere Informationen können Sie im Internet unter
[http:// so-for-humanity.com2000.at](http://so-for-humanity.com2000.at)
bzw
www.efcr.at
nachlesen.

9 Zusammenfassung und Ersuchen

Nach Durchsicht dieser Dokumentation werden Sie sicher die Bedeutung des Rechts auf ein faires Verfahren für alle Staatsbürger erkannt haben. Sprechen Sie bitte Ihnen bekannte politische Mitgestalter an und ersuchen Sie diese, sich für faire Verfahren für alle Staatsbürger und für die Anerkennung der Views des UN Menschenrechtausschusses einzusetzen.